

Vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna;
Haepf, Tobias

Research Report

Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 7)

IAB-Forschungsbericht, No. 10/2018

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Haepf, Tobias (2018) : Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 7), IAB-Forschungsbericht, No. 10/2018, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/204766>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung

Die Forschungseinrichtung der
Bundesagentur für Arbeit

IAB

IAB-Forschungsbericht

10/2018

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Arbeitsmarktspiegel

Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns
(Ausgabe 7)

Philipp vom Berge
Steffen Kaimer
Silvina Copestake
Johanna Eberle
Tobias Haepf

ISSN 2195-2655

Arbeitsmarktspiegel

Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 7)

Philipp vom Berge (IAB)

Steffen Kaimer (IAB)

Silvina Copestake (IAB)

Johanna Eberle (IAB)

Tobias Haepf (IAB)

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe.

By publishing the Forschungsberichte (Research Reports) IAB intends to give professional circles insights into its current work. At the same time the reports are aimed at providing researchers with quick and uncomplicated access to the market.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Abstract	5
1 Ziele des Arbeitsmarktspiegels.....	6
2 Überblick Aufbau und Inhalte	7
3 Beschäftigung	9
3.1 Beschäftigung insgesamt	9
3.2 Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.....	13
3.3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung	15
3.4 Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte.....	16
3.5 Geringfügig entlohnte Beschäftigung insgesamt	22
3.6 Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte	23
3.7 Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	24
4 Nichtbeschäftigung.....	27
4.1 Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende	27
4.2 Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III	28
5 Langfristige Beschäftigungsstabilität	30
6 Entwicklungen im Branchenvergleich	33
7 Entwicklungen im regionalen Vergleich	37
8 Entwicklung nach ausgewählten Merkmalen	43
8.1 Beschäftigungsentwicklung nach Geschlecht.....	44
8.2 Beschäftigungsentwicklung nach Altersgruppen	51
8.3 Beschäftigungsentwicklung nach Berufsgruppen	54
8.4 Beschäftigungsentwicklung nach Anforderungsniveau der Tätigkeit	56
9 Aufbau und Inhalte im Detail	59
9.1 Arbeitsmarktzustände	59
9.2 Der Stock-Flow-Ansatz	61
9.3 Unterschiede zur Statistik der BA.....	63
9.3.1 Datengrundlage	63
9.3.2 Unterschied zwischen Arbeitsmarktzuständen und Quellen der Statistik der BA	64
9.3.3 Einheitlicher Stichtag	64
9.3.4 Wartezeiten	66
9.3.5 Einheitlicher Personenidentifikator.....	67
9.3.6 Hochrechnungsverfahren.....	68
9.4 Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse	68

9.5 Merkmalsgruppen und deren Aggregation	69
9.5.1 Basisumfang	69
9.5.2 Spezialgruppen.....	69
9.6 Datentool	71
9.6.1 Beschäftigungsform	71
9.6.2 Basisumfang	72
9.7 Hochrechnungen.....	75
9.7.1 Hochrechnung	75
9.7.2 Hochrechnungsgüte in vergangenen Ausgaben des Arbeitsmarktspiegels	76
9.8 Darstellung der Zeitreihen	77
9.8.1 Saisonbereinigung	77
9.8.2 Indexierung	77
9.8.3 Geheimhaltung	77
9.9 Nicht verarbeitete Beschäftigungsmeldungen	78
9.10 Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	79
Literatur	80
A Anhang.....	82
A1. Änderungen im Vergleich zu Ausgabe 6	82
A2. Aggregationsebenen der Merkmalsgruppen.....	83
A3. Ausgewählte Branchen	87
A4. Abgrenzung der Wirtschaftszweige der ausgewählten Branchen	89

Zusammenfassung

Der *Arbeitsmarktspiegel* beschreibt anhand aktueller Daten wichtige Trends auf dem deutschen Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland. Der siebten Ausgabe liegen Daten bis einschließlich Juni 2018 zugrunde. Dies erlaubt eine Unterscheidung zwischen einmaligen, kurzfristigen Veränderungen zum Zeitpunkt der Mindestlohneinführung und mittel- bis längerfristigen Trendveränderungen. In den dreieinhalb Jahren seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist die Gesamtbeschäftigung und insbesondere die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland stetig gestiegen, während die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten deutlich gesunken ist. Die stärkste Reaktion zeigt sich direkt nach Mindestlohneinführung, aber auch im weiteren Verlauf bis Mitte 2018 nimmt die Zahl weiter ab. Nach der Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2017 finden keine nennenswerten Beschäftigungsanpassungen statt. Der *Arbeitsmarktspiegel* untersucht daneben, wie sich die Entwicklungen für spezifische Untergruppen des Arbeitsmarkts darstellen. Die siebte Ausgabe betrachtet insbesondere die Entwicklung der Beschäftigungsstabilität von Neueinsteigern am Arbeitsmarkt. Diese hat im gesamten Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2017 insgesamt leicht zugenommen. Die vorliegende siebte Ausgabe enthält auch kleinteilige regionale Informationen auf Ebene von 96 Raumordnungsregionen.

Abstract

The *Arbeitsmarktspiegel* shows important developments in the German labour market since the introduction of the statutory minimum wage in Germany. For the seventh edition, data until June 2018 are available. Based on the long observation period, we can distinguish between short-term and longer-term changes after the introduction of the minimum wage. During the three years after the introduction of the minimum wage, overall employment has continuously increased. This is mainly due to an increase in employment subject to social security. The number of marginal employees, which had decreased considerably after the introduction of the minimum wage in 2015, has thereafter continued to follow a slightly declining path. We do not find any noteworthy adjustments following the minimum wage increase in 2017. The *Arbeitsmarktspiegel* also examines developments for specific subgroups of the labour market and includes low-level regional information for 96 spatial planning regions (*Raumordnungsregionen*). The seventh edition also examines the employment stability of new labour market entrants and finds that the stability has increased slightly during the time period analyzed.

1 Ziele des Arbeitsmarktspiegels

Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz bzw. das Mindestlohngesetz wurde zum 1. Januar 2015 ein allgemeiner Mindestlohn in Deutschland eingeführt, der – von wenigen Ausnahmen abgesehen – flächendeckend 8,50 Euro betrug. Zum 1. Januar 2017 wurde dieser erstmals auf nun 8,84 Euro erhöht. Der vorliegende Bericht beschreibt Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich seit der Einführung des Mindestlohns ergeben haben, und die thematisch für die Diskussion um den Mindestlohn relevant sind.

Der Arbeitsmarktspiegel dient zur Information des Gesetzgebers und der Öffentlichkeit, kann und soll aber weder der Evaluation des Mindestlohngesetzes im Jahr 2020 noch der laufenden Evaluation durch die Mindestlohnkommission vorgreifen. Er ist in seiner Natur nicht kausal zu interpretieren, sondern lediglich deskriptiv. Beurteilungen zur Wirkung des Mindestlohns allein auf Basis des Arbeitsmarktspiegels sollten vermieden werden. Insbesondere längerfristige Mindestlohneffekte können nicht abgeleitet werden.

Der Arbeitsmarktspiegel stützt sich auf einen neuartigen, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf Grundlage der Datenbestände der Statistik der BA entwickelten Datensatz. Die so entstandenen Indikatoren bilden somit die Realität in gleicher Weise wie die Veröffentlichungen der Statistik der BA ab, nehmen dabei jedoch einen anderen, auf die Einführung des Mindestlohns zugeschnittenen Blickwinkel ein. Der Arbeitsmarktspiegel bildet somit eine wichtige Ergänzung zu den bekannten Veröffentlichungen und ermöglicht Einblicke in die neuesten Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, die bislang nicht möglich waren.

Basis der folgenden Analysen sind Zeitreihen, die die Entwicklung einer Vielzahl von Arbeitsmarktindikatoren vor und nach Einführung des Mindestlohns aufzeigen. Hierzu zählen insbesondere Indikatoren zu Beschäftigung und Nichtbeschäftigung, aber auch zu weiter aufgegliederten Arbeitsmarktzuständen, in denen sich Personen befinden können (z. B. Beschäftigung bei gleichzeitigem Leistungsbezug). Für besonders relevante Untergruppen, die im Zuge der Mindestlohneinführung besondere Beachtung verdienen, etwa weil in diesen Gruppen der Anteil der voraussichtlich direkt vom Mindestlohn Betroffenen sehr hoch ist oder weil in diesen Gruppen besondere Regelungen gelten, ist dabei eine Detailbetrachtung möglich. So erlaubt der Arbeitsmarktspiegel beispielsweise einen separaten Blick auf geringfügig Beschäftigte, Jugendliche oder Beschäftigte in Regionen und Branchen mit relativ niedrigem durchschnittlichem Lohnniveau.

Der vorliegende Bericht kann nur einen Bruchteil der Möglichkeiten abdecken und beschränkt sich daher auf eine Auswahl von Indikatoren, die derzeit besonders beachtenswert erscheinen. Über das Datentool des Arbeitsmarktspiegels können aber weitere Da-

tenreihen abgerufen, aufbereitet, dargestellt und exportiert werden. Der Arbeitsmarktspiegel zielt darauf ab, eine hohe Aktualität der Daten, eine große Detailtiefe, aber auch eine hohe Qualität der statistischen Angaben zu erreichen.

2 Überblick Aufbau und Inhalte

Der Arbeitsmarktspiegel gibt in mehreren thematischen Kapiteln einen Überblick über die Entwicklungen am Arbeitsmarkt nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Dieses Kapitel fasst Aufbau und Inhalte des Forschungsberichts kurz zusammen. Eine ausführlichere Beschreibung des Gesamtkonzepts findet sich in Kapitel 9.

Die vorliegende siebte Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels stellt eine aktualisierte und inhaltlich modifizierte Version im Vergleich zu früheren Ausgaben dar.¹ Der Darstellungszeitraum des siebten Arbeitsmarktspiegels erstreckt sich von Dezember 2012 bis Juni 2018. Vollständige Daten zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug liegen bis einschließlich Februar 2018 vor. Für März bis Juni 2018 sind vorläufige Bestandswerte verfügbar. Für diese Monate werden auf Grundlage der noch unvollständigen Datenbasis Hochrechnungen durchgeführt, sofern Qualitätsindikatoren dem nicht widersprechen. Zur Kennzeichnung werden hochgerechnete Werte als gestrichelte Linien dargestellt. Die Hochrechnungen sind mit einer – wenn auch vergleichsweise geringen – Unsicherheit behaftet und können in geringfügigem Umfang von den endgültigen Werten abweichen. Mehr Informationen zum Hochrechnungsverfahren finden sich in Abschnitt 9.7 sowie im Datenanhang.

Mit dieser aktualisierten Datengrundlage kann die Entwicklung von Beschäftigung und Nichtbeschäftigung am deutschen Arbeitsmarkt in den drei Jahren nach Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland untersucht werden. Auch die Entwicklungen am Arbeitsmarkt nach der Erhöhung des Mindestlohns von 8,50 auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017 können beobachtet werden.

Der Arbeitsmarktspiegel baut auf dem Datenbestand der Statistik der BA auf. Da sein Fokus auf der Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns liegt, wird in einigen Punkten jedoch bewusst von der Logik der amtlichen Statistik abgewichen, um zum einen eine ganzheitliche Betrachtung des Arbeitsmarktzustands von Personen zu ermöglichen und um zum anderen spezielle Teilgruppen des Arbeitsmarkts näher zu beleuchten. Die Unterschiede zwischen Arbeitsmarktspiegel und Statistik der BA finden sich in Abschnitt 9.3.

¹ Änderungen im Vergleich zur Vorversion werden in Anhang A1 kurz zusammengefasst.

Im folgenden Kapitel wird zunächst aufgezeigt, wie sich die Beschäftigung insgesamt, aber insbesondere auch die verschiedenen Beschäftigungsformen (sozialversicherungspflichtig, geringfügig entlohnt, kurzfristig) über die Zeit entwickelt haben. Die betrachteten Kenngrößen sind dabei Bestände, also die absolute Anzahl an Personen, sowie Zu- und Abgänge, also die Anzahl der Personen, die zum Bestand einer Beschäftigungsform hinzukommen oder diesen verlassen. Nähere Informationen zu Beständen, Zu-, Ab- und Übergängen finden sich in Abschnitt 9.2. Ein weiterer Abschnitt des Kapitels untersucht die Entwicklung derjenigen Beschäftigten, deren Einkommen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht und die deshalb aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Kapitel 4 zeigt anschließend unterschiedliche Formen von Nichtbeschäftigung (Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug) auf. Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug sind keine sich gegenseitig ausschließenden Erwerbszustände, sondern können sich teilweise überschneiden. Deshalb verwendet der Arbeitsmarktspiegel zur leichteren Abgrenzung ein Konzept, das jede Person in einem von vier eindeutigen Arbeitsmarktzuständen verortet. Zunächst wird grob unterschieden zwischen Beschäftigten und solchen Personen, die ausschließlich arbeitslos gemeldet sind und/oder Leistungen beziehen. Zu den Beschäftigten werden auch Personen gezählt, die ihre Beschäftigung parallel zu einer bestehenden Arbeitslosigkeit oder einem Leistungsbezug ausüben. Zur Gruppe der Nichtbeschäftigten zählen dementsprechend nur diejenigen Personen, die ausschließlich arbeitslos sind bzw. Leistungen beziehen. Da erwerbsfähige Leistungsbezügliche im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels von besonderer Bedeutung sind, wird sowohl bei Beschäftigung als auch bei Nichtbeschäftigung zusätzlich danach unterschieden, ob Leistungen nach SGB II bezogen werden. Die vier Arbeitsmarktzustände sind also definiert als Beschäftigte ohne Bezug von SGB-II-Leistungen (Arbeitsmarktzustand 1), beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende (Arbeitsmarktzustand 2), nicht beschäftigte Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II (Arbeitsmarktzustand 3) und Arbeitslose/Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III (Arbeitsmarktzustand 4). Zur Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung ist es oftmals sinnvoll, alle Beschäftigten in Anlehnung an die Statistik der BA insgesamt darzustellen. Deshalb werden die Arbeitsmarktzustände 1 und 2 in diesen Fällen nicht getrennt ausgewiesen, sondern als Beschäftigte insgesamt.²

Um eine Einschätzung zur Nachhaltigkeit von Beschäftigungsverhältnissen zu gewinnen, wird in Kapitel 5 die Beschäftigungsstabilität von Neueinsteigern, die erstmals in

² Die detaillierte Abgrenzung der Arbeitsmarktzustände findet sich in Abschnitt 9.1.

den Daten des Arbeitsmarktspiegels erscheinen, analysiert. Dabei wird nach dem Verbleib im selben Betrieb bzw. im selben Betrieb und mit derselben Beschäftigungsform unterschieden.

In den vorangehenden Kapiteln wird zunächst nur die Entwicklung für Deutschland insgesamt dargestellt. Da Teilbereiche des Arbeitsmarkts unterschiedlich vom Mindestlohn betroffen sein können, ermöglicht die Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels eine feingliedrige Untersuchung nach verschiedenen Personen-, Regions- oder Branchenmerkmalen.³ In Kapitel 6 werden zunächst Entwicklungen in Niedriglohnbranchen im Vergleich zu Nicht-Niedriglohnbranchen betrachtet. Kapitel 7 geht auf die Beschäftigungsentwicklung in Ost- und Westdeutschland sowie in den 96 deutschen Raumordnungsregionen ein. Abschließend wird in Kapitel 8 die Beschäftigungsentwicklung nach weiteren Merkmalen wie Geschlecht, Altersgruppe, Berufsgruppe und Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit verglichen.

3 Beschäftigung

In diesem Kapitel wird zunächst die Entwicklung der Beschäftigung in Deutschland insgesamt dargestellt. Dem Überblick für Beschäftigung insgesamt in Abschnitt 3.1 folgen Einzelbetrachtungen nach Beschäftigungsform (Abschnitte 3.2 bis 3.6). Die betrachteten Personengruppen nach Beschäftigungsform sind ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung, ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte insgesamt und ausschließlich kurzfristig Beschäftigte. Untersucht werden jeweils Bestandszahlen sowie monatliche Veränderungen (Zu- und Abgänge). Abschnitt 3.7 widmet sich im Anschluss denjenigen Beschäftigten, die aufstockende Leistungen nach SGB II beziehen.

3.1 Beschäftigung insgesamt

Der positive Beschäftigungstrend, der bereits zu Beginn des Beobachtungszeitraums des Arbeitsmarktspiegels Anfang 2013 besteht, setzt sich auch drei Jahre nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland weiter fort. Die aktuellsten endgültigen Beschäftigungszahlen liegen für Februar 2018 vor. Zu diesem Zeitpunkt sind 37,3 Millionen Personen abhängig in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt, etwa 724.000 (2,0 %) mehr als im Februar des Vorjahres. Betrachtet man jeweils den Stichtag Februar, ist die Beschäftigung in den letzten drei Jahren jährlich in etwa gleichem Maß

³ Die Merkmale werden in Abschnitt 9.5 im Detail beschrieben.

gewachsen, während in den Jahren 2013 bis 2015 etwas niedrigere jährliche Beschäftigungszunahmen von etwa 1,4 Prozent, 1,2 Prozent und 1,1 Prozent beobachtet werden konnten.

Abbildung 3.1 zeigt die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung in den letzten fünf Jahren. Die Originalreihe weist saisonal bedingte Schwankungen auf, da der Beschäftigtenstand zum Jahresbeginn aufgrund jahreszeitlicher Variation bei Arbeitsangebot und -nachfrage niedriger liegt als im Jahresdurchschnitt. Ab dem Frühjahr steigt der Beschäftigtenbestand langsam, im Spätsommer dann nochmals deutlich an. Zusätzlich zu der Originalreihe ist in Abbildung 3.1 der um Saisoneffekte bereinigte Beschäftigungsverlauf⁴ als dünne Linie eingezeichnet, durch den der zugrundeliegende Trend der Entwicklung erkennbar wird. Die beiden vertikalen gestrichelten Linien kennzeichnen die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 sowie die Erhöhung von 8,50 auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017.

Für März bis Juni 2018 basieren die ausgewiesenen Beschäftigtenzahlen auf Hochrechnungen. Diese sind in Abbildung 3.1 als gestrichelte Linien dargestellt, die den vorhergesagten weiteren Verlauf beschreiben. Für die Gesamtbeschäftigung zeigen die Hochrechnungen eine Beibehaltung des Trends an. Hochrechnungen sind zwar mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die endgültigen Werte werden aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit (95 %) im schattierten Bereich liegen.

Unmittelbar nach der Mindestlohneinführung bleibt die Gesamtbeschäftigung im Vergleich zu Dezember 2014 saisonbereinigt in etwa konstant und nimmt dann bis Ende 2015 im Vergleich zum Vorjahr um gut eine halbe Million (ca. 1,6 %) zu. Auch mittelfristig verläuft die Entwicklung der Beschäftigung nach Mindestlohneinführung weiter steigend und diese Steigung nimmt mit der Zeit zu.

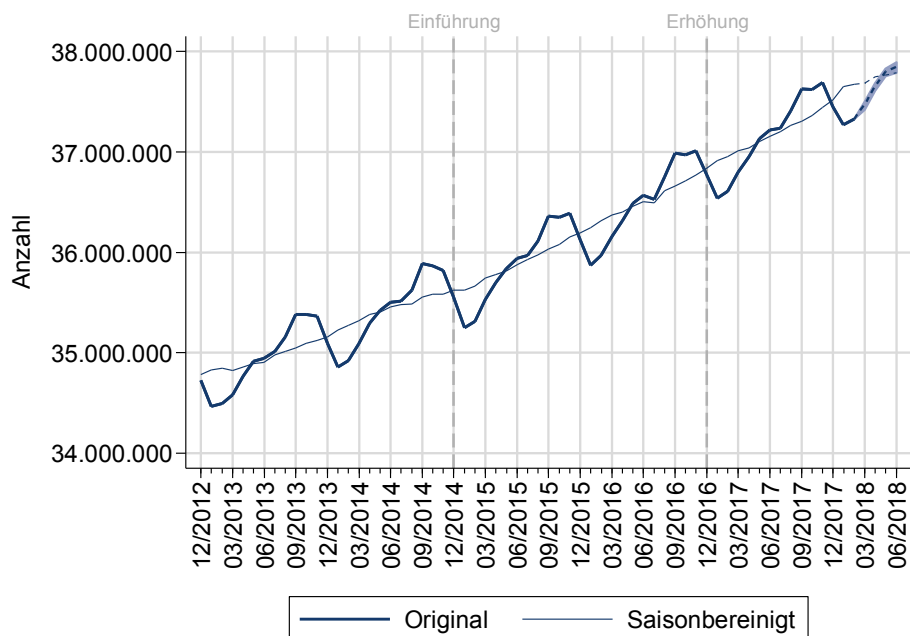
Die Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017 tut dem positiven Trend der Gesamtbeschäftigung keinen Abbruch. Die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung verläuft mit monatlichen saisonbereinigten Wachstumsraten im Januar und Februar von 0,2 und 0,1 Prozent in den Jahren 2016 und 2017 ähnlich. Der Jahresdurchschnitt liegt für beide Jahre bei 0,2 Prozent. Dieser Trend setzt sich zu Beginn des Jahres 2018 fort. Die Originalwerte zeigen zu Beginn des Jahres die übliche saisonal bedingte Beschäftigungsabnahme in den Wintermonaten. Das saisonunabhängige Niveau nimmt dabei aber weiterhin zu. Die saisonbereinigten Wachstumsraten im Januar und Februar fallen mit 0,3 und 0,1 Prozent ähnlich hoch aus wie in den

⁴ Siehe hierzu Kapitel 9.8.1.

Vorjahren. Die Hochrechnungen für den weiteren Verlauf bis Juni 2018 deuten auf eine Fortsetzung des Beschäftigungswachstums hin.

Dem in der Gesamtdarstellung insgesamt positiven Beschäftigungstrend aus Abbildung 3.1 liegen teilweise sehr unterschiedliche Entwicklungen je nach Beschäftigungsform zugrunde. Tabelle 3.1 zeigt für den Monat Februar 2018, für den bereits endgültige Beschäftigungszahlen vorliegen, wie sich die Gesamtbeschäftigung auf die im Arbeitsmarktspiegel betrachteten Beschäftigungsformen verteilt. Die Bestände sind in dieser Darstellung nicht um saisonale Effekte bereinigt. Im Februar befinden sich die Beschäftigungszahlen regelmäßig auf einem niedrigeren Niveau als im Jahresdurchschnitt.

Abbildung 3.1
Beschäftigte insgesamt



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellen mit etwa 32,5 Millionen Personen im Februar 2018 den Großteil der Gesamtbeschäftigung dar. Im Arbeitsmarktspiegel werden zum einen ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (29,8 Mio.) untersucht, die ein oder mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Diese werden in Abschnitt 3.2 näher betrachtet. Daneben werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung (2,7 Mio.) im Arbeitsmarktspiegel als separate Gruppe dargestellt (siehe Abschnitt 3.3).

Tabelle 3.1
Beschäftigung zum 28. Februar 2018, ohne Saisonbereinigung⁵

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 32.542.800 (Ohne Auszubildende: 31.059.220)	Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	29.815.140	Geringfügig entlohnte Beschäftigte 7.368.860
	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung	2.727.660	
	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	4.641.200	
	Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte ⁶	146.970	
	Beschäftigte insgesamt	37.330.960	

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich auch Auszubildende. Zum Vergleich ist der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Tabelle 3.1 zusätzlich ohne Auszubildende dargestellt, dieser beträgt etwa 31 Millionen. Die Gruppe der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (siehe Abschnitt 3.4) umfasst im Februar 2018 4,6 Millionen Personen. Zusammen mit den oben genannten Personen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung als Nebenjob ausüben, beträgt die Anzahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten im Februar 2018 insgesamt fast 7,4 Millionen. Die kleinste hier betrachtete Gruppe stellen mit knapp 147.000 Personen die ausschließlich kurzfristig Beschäftigten dar (siehe Abschnitt 3.6).

Die folgenden Abschnitte werfen nun nochmals einen detaillierten Blick auf die einzelnen Beschäftigtengruppen.

⁵ Es bestehen geringfügige Abweichungen zu den von der Statistik der BA ausgewiesenen Beschäftigtenzahlen aufgrund der Verwendung eines quellenübergreifenden Personenidentifikators, der z. B. fälschliche Doppelzählungen von Personen bei Mehrfachbeschäftigung korrigiert (siehe Abschnitt 9.3.5).

⁶ Personen, die neben einer sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig entlohnten Beschäftigung eine kurzfristige Beschäftigung ausüben, werden im Arbeitsmarktspiegel nicht gesondert ausgewiesen.

3.2 Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die den Großteil aller Beschäftigten darstellen, folgt bereits seit Jahren einem positiven Trend. Abbildung 3.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl an ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab Ende 2012 mit zusätzlicher saisonbereinigter Trendlinie.

Nach der Mindestlohneinführung zum 1. Januar 2015 setzt sich der positive Trend der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fort. Der um Saisoneffekte bereinigte Nettozuwachs zwischen Dezember 2014 und Januar 2015 fällt mit gut 90.000 Personen (0,3 %) zudem größer aus als in den Monaten zuvor (Durchschnitt der monatlichen Nettoveränderungen 2014: ca. 37.000 bzw. 0,13 %).

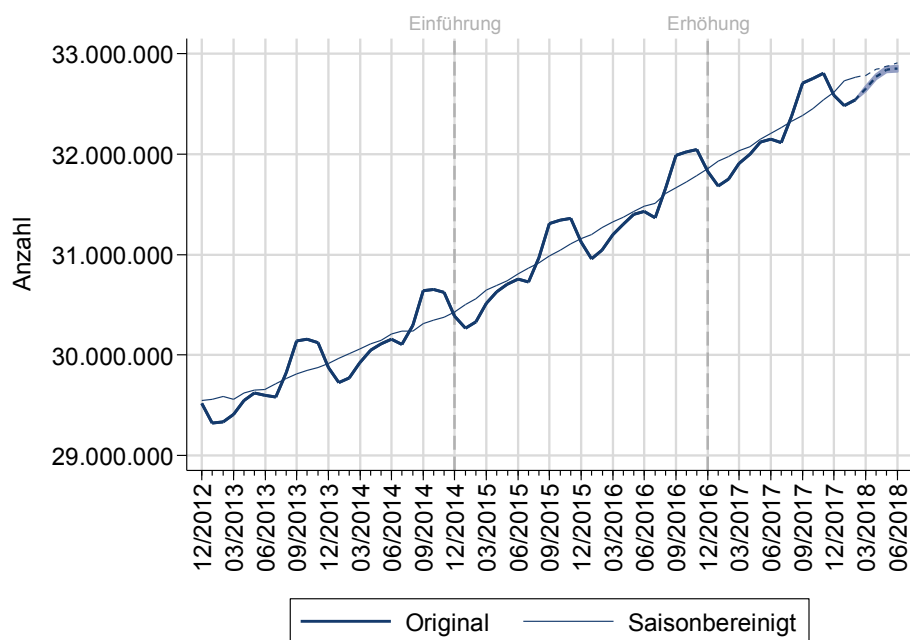
Verglichen mit der Gesamtgröße der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist dieser überdurchschnittliche Zuwachs nach Mindestlohneinführung relativ klein. Bei einer Betrachtung der Entwicklung der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Abbildung 3.2 fällt er deshalb kaum auf. Die saisonbereinigten monatlichen Zugänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus

Abbildung 3.3 zeigen jedoch, dass unmittelbar nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns vermehrte Zugänge zu verzeichnen sind und es hierdurch zu dem Zuwachs im Bestand der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kommt. Die Abgänge zeigen im Januar 2015 hingegen keine auffälligen Veränderungen (Saisoneffekte herausgerechnet).

Nach der unmittelbaren Entwicklung nach Einführung des Mindestlohns steigt die Anzahl der Zugänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ab April 2015 auf ein gegenüber 2014 leicht erhöhtes Niveau an. Da weiterhin, wie auch schon vor der Mindestlohneinführung, mehr Zu- als Abgänge registriert werden, setzt sich der positive Trend mit einer saisonbereinigt durchweg positiven monatlichen Wachstumsrate fort. Die Zahl der monatlichen Zu- und Abgänge nimmt dabei im Zeitverlauf zu, was dem insgesamt gestiegenen Niveau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entspricht. Dieser Trend hält auch nach der Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro zum Jahresbeginn 2017 an. Während des gesamten Jahres 2017 zeigt der Beschäftigungsverlauf keine Änderungen an. Bis Februar 2018 steigt die Anzahl an ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf etwa 29,8 Millionen Personen und liegt damit um gut 2,4 Millionen Personen (8,7 %) höher als vier Jahre zuvor im Februar 2014 vor Einführung des Mindestlohns. Bei den hochgerechneten Zu- und Abgängen für März bis Juni 2018 zeigen sich leichte Schwankungen, die auf einen geringfügigen Anstieg der Abgänge hindeuten. Da die endgültigen Zahlen noch nicht vorliegen und die Abweichungen im üblichen Rahmen liegen, lässt sich dies jedoch noch nicht abschließend feststellen.

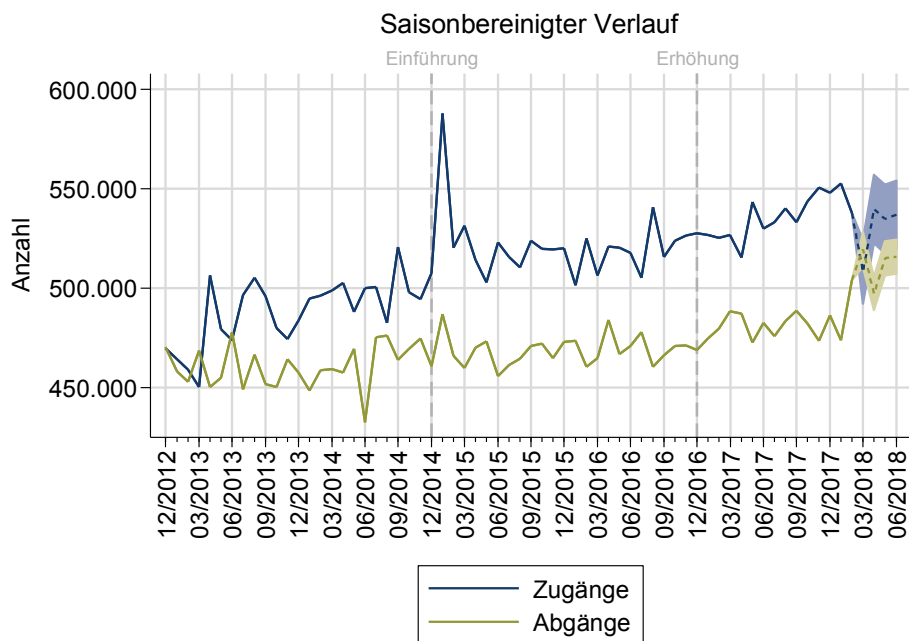
In der Summe liegen die hochgerechneten Zugänge weiterhin über den Abgängen, wodurch sich der Beschäftigungsanstieg weiter langsam fortsetzt.

Abbildung 3.2
Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung)



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 3.3
Zu- und Abgänge bei ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten



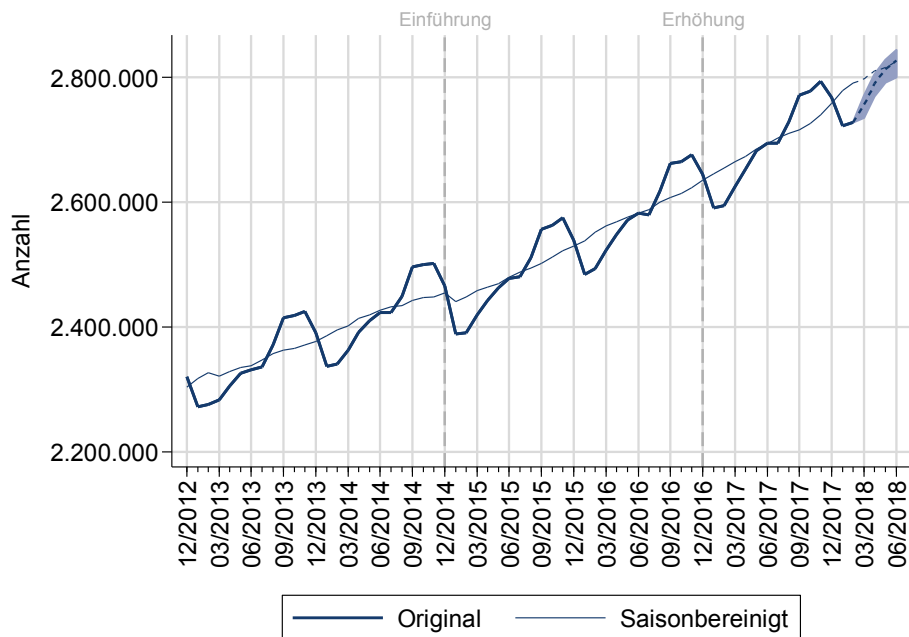
Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

3.3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung

Neben den 4,6 Millionen ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten üben im Februar 2018 etwa 2,7 Millionen Personen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung aus (vgl. Abbildung 3.4).

Diese Gruppe der Mehrfachbeschäftigten wächst über den betrachteten Zeitraum deutlich an. Direkt nach der Mindestlohneinführung 2015 ist ein kurzer kleiner Ausschlag nach unten von etwa 0,5 Prozent im sonst weiterhin positiven Trend zu beobachten. Im Anschluss setzt sich das Wachstum mit einer im Vergleich zu vor der Mindestlohnerhöhung leicht gestiegenen monatlichen Wachstumsrate fort. Zwischen 2013 und 2015 bewegen sich die jährlichen durchschnittlichen Wachstumsraten zwischen 0,25 und 0,26 Prozent, in 2016 und 2017 liegen die Werte bei 0,34 und 0,38 Prozent. Zum Zeitpunkt der Mindestlohnerhöhung zeigt sich keine Änderung dieses Wachstumstrends.

Abbildung 3.4
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

3.4 Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

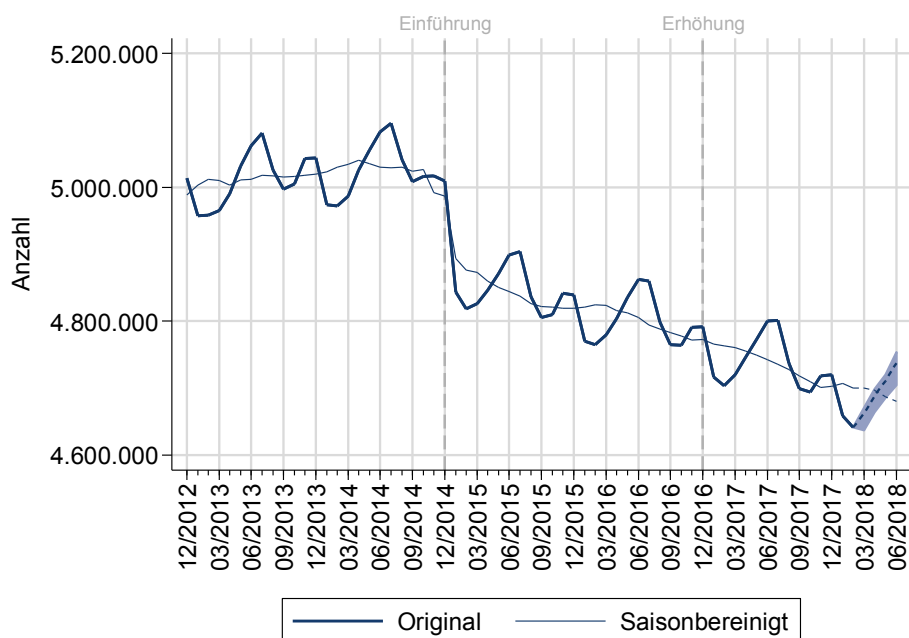
Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten hat sich seit der Mindestlohneinführung 2015 deutlich reduziert. Besonders stark fällt der Rückgang direkt zur Mindestlohneinführung aus, wie in Abbildung 3.5 zu erkennen ist.

Von knapp fünf Millionen im Dezember 2014 verringert sich die Zahl um etwa 93.000 Personen (-1,9 %) auf etwa 4,9 Millionen im Januar 2015 (Angaben jeweils saisonbereinigt). Nach diesem unmittelbaren, starken Rückgang ist das Beschäftigungsniveau in dieser Beschäftigungsform auch in den nachfolgenden Jahren im Trend weiter rückläufig. Im Februar 2018 sind saisonbereinigt etwa 4,7 Millionen Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt. Vorläufigen Hochrechnungen bis Juni 2018 zufolge setzt sich dieser Rückgang unter Ausblendung saisonaler Schwankungen auch bis Mitte 2018 fort. Zwischen Januar 2015 und Juni 2018 ist die Zahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter saisonbereinigt um etwa 210.000 (-4,4 %) gesunken. Im Vergleich zu vor der Mindestlohneinführung ist die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten saisonbereinigt sogar um gut 300.000 Personen gesunken, was einem Rückgang von etwas mehr als sechs Prozent im Vergleich zu Dezember 2014 entspricht.

Damit hat sich nach Mindestlohneinführung ein mittelfristig negativer Trend eingestellt, der nach den verfügbaren Daten bis einschließlich Juni 2018 anzuhalten scheint. Vor der Mindestlohneinführung war der Trend noch bis einschließlich April 2014 zunehmend. Nach der Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2017 verbleibt der Bestand ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter unter Ausblendung saisonaler Schwankungen nahezu unverändert. Eine stärkere Anpassung, wie etwa zur Mindestlohneinführung, zeigt sich folglich nicht.

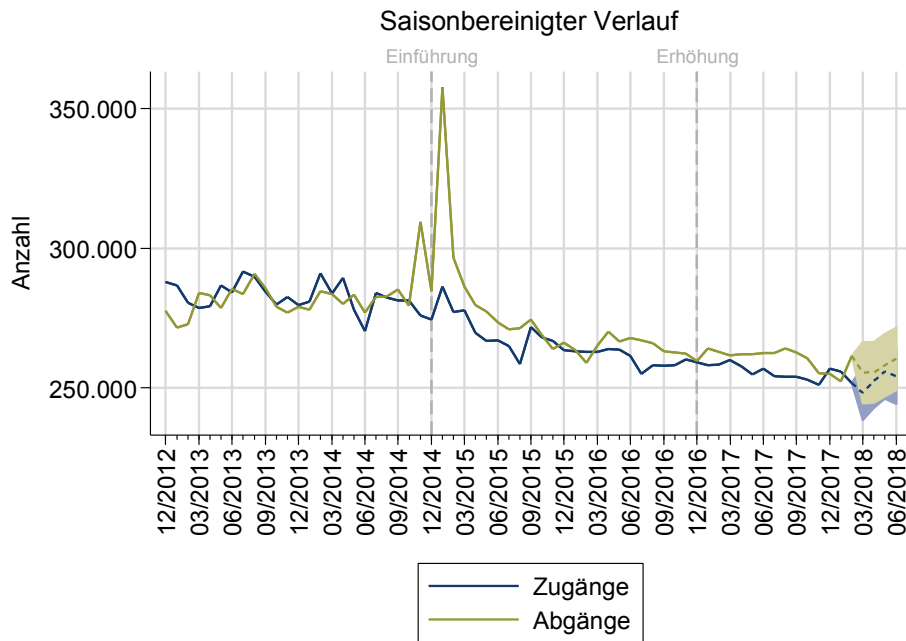
Wie bereits in Ausgabe 6 des Arbeitsmarktspiegels geschildert, lässt sich der unmittelbare Rückgang der Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten Anfang 2015 vor allem auf vermehrte Abgänge aus dieser Beschäftigungsform zurückführen. Die weitere Abnahme des Bestands resultiert jedoch vor allem aus einer geringeren Zahl an monatlichen Zugängen. Wie die in Abbildung 3.6 dargestellten Zu- und Abgänge zeigen, sind die Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung im November 2014 und besonders im Januar 2015 stark erhöht, was dem in Abbildung 3.5 beobachteten Rückgang des Bestands entspricht. Im Januar 2015 gehen etwa 100.000 Personen mehr aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung in eine andere Beschäftigungsform oder einen anderen Erwerbszustand ab als im Vorjahr.

Abbildung 3.5
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte



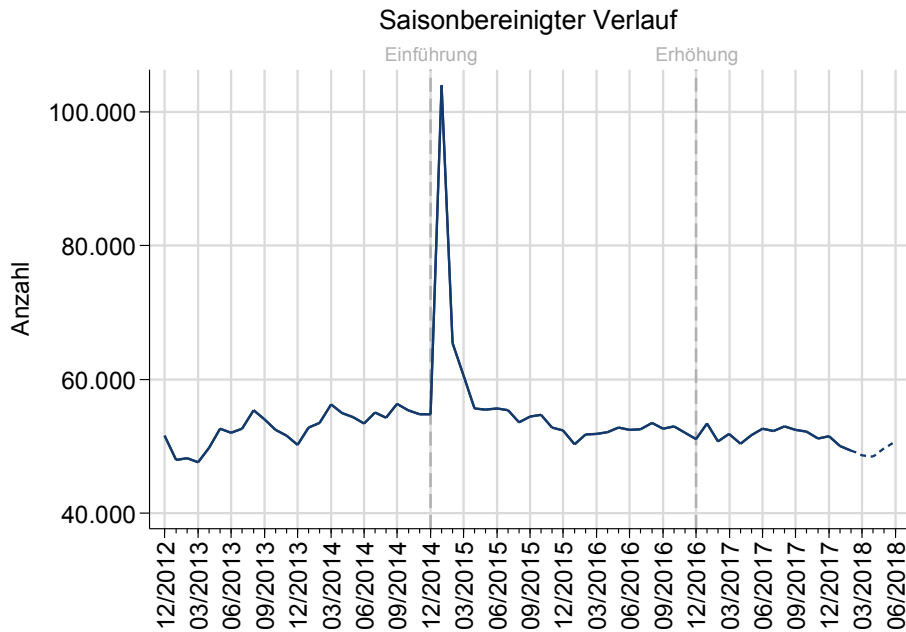
Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 3.6
Zu- und Abgänge ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 3.7
Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

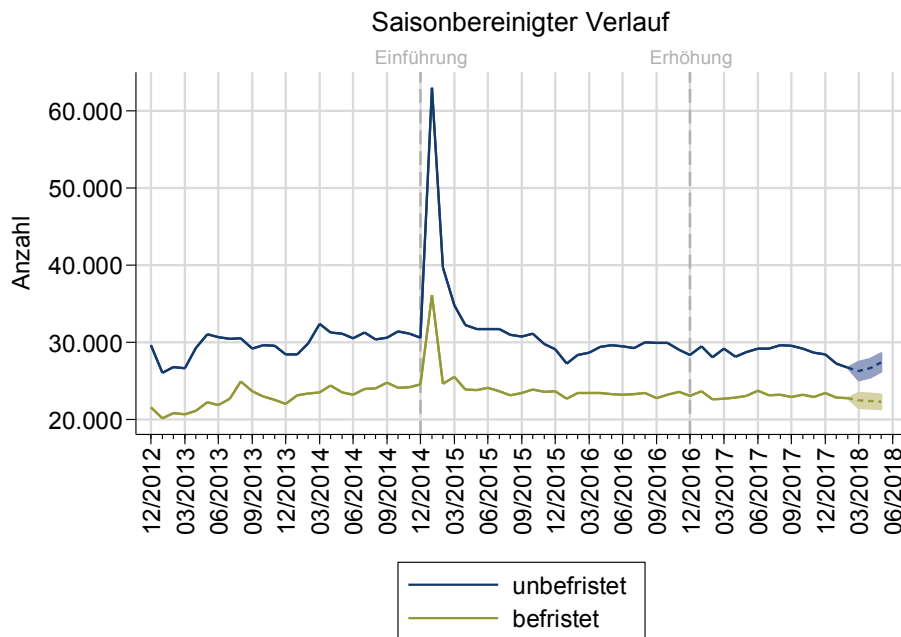
Etwa die Hälfte dieser zusätzlichen Abgänge ist durch direkte Übergänge der Betroffenen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erklären, wie Abbildung 3.7 zeigt. Sie stellt die Zahl der saisonbereinigten, monatsweisen Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Erkennbar ist ein deutlicher, einmaliger Ausschlag nach oben im Januar 2015. Ab Februar 2015 fällt die Zahl der monatlichen Übergänge wieder auf das Niveau vor der Mindestlohneinführung ab, es handelt sich also um einen kurzfristigen Anstieg. Nach der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017 lässt sich keine nennenswerte Veränderung bei den monatlichen Übergängen erkennen, die saisonbereinigte Anzahl zum Januar 2017 unterscheidet sich nur geringfügig vom Vormonat. Auch bis Anfang 2018 bleibt das Niveau der Übergänge stabil.

Der Arbeitsmarktspiegel zeigte bereits in vergangenen Ausgaben, dass diese Umwandlungen überwiegend im selben Betrieb stattfinden (Ausgabe 2 des Arbeitsmarktspiegels) und auch von Dauer sind (siehe Kapitel 5 und Ausgabe 3 des Arbeitsmarktspiegels). Hierbei dürfte in den meisten Fällen der Stundenverdienst von geringfügig entlohnten Beschäftigten soweit gestiegen sein, dass selbst bei gleichbleibenden Arbeitsstunden die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Zugenommen hat daher insbesondere die Zahl der Übergänge in sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung (siehe Ausgabe 6 des Arbeitsmarktspiegels). Abbildung 3.8 stellt nun dar, bei wie vielen der Übergänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im neuen Beschäftigungsverhältnis ein befristeter bzw. ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt. Dabei wird nicht danach differenziert, ob das vorherige geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis befristet oder unbefristet war.

Von den 52.000 zusätzlichen Übergängen aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind die umgewandelten Beschäftigungsverhältnisse bei ca. 42.000 (80 %) Personen unbefristet und bei gut 10.000 (ca. 20 %) befristet bzw. zunächst befristet.⁷ Die umgewandelten Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich damit deutlich von den Zugängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt, bei denen fast zwei Fünftel einen befristeten Arbeitsvertrag aufweisen. Der hohe Anteil an unbefristeten Arbeitsverhältnissen bei den umgewandelten Beschäftigungen steht im Einklang mit der Beobachtung, dass nach der Mindestlohneinführung vormals geringfügig entlohnte in beständige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt wurden.

⁷ Viele Arbeitsverträge können zunächst befristet sein und dann in einen unbefristeten Arbeitsvertrag beim selben Arbeitgeber münden. Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz können Arbeitsverträge in Deutschland bei einem Arbeitgeber bis zu zwei Jahren sachgrundlos befristet werden, anschließend sind nur noch Befristungen mit einem konkreten Sachgrund (z.B. Elternzeitvertretung) möglich.

Abbildung 3.8
Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Befristung des Arbeitsvertrags



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Die Zugänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung reagieren nach Mindestlohneinführung zunächst kaum, ihr Niveau sinkt jedoch im weiteren Verlauf kontinuierlich ab. Tabelle 3.2 zeigt die Anzahl der monatlichen Zugänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung, jeweils saisonbereinigt und pro Quartal aufsummiert. Als Referenz dienen jeweils das Vorquartal sowie das erste Quartal 2014.

Im ersten Quartal 2015 liegt die Anzahl der Zugänge zunächst nur geringfügig unter dem Wert des ersten Quartals 2014. In den übrigen Quartalen 2015 sinken die Zugänge dann auf ein sechs bis sieben Prozent geringeres Niveau als im ersten Quartal 2014 ab. Auch in den Jahren 2016 bis Mitte 2018 fallen die Zugänge weiter ab und liegen schließlich etwa 11 Prozent niedriger als im ersten Quartal 2014. Ein Vergleich der saisonbereinigten Zugänge mit dem Vorquartal zeigt, dass häufig jeweils im dritten Quartal deutlich weniger Personen eine ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnehmen. Im dritten Quartal treten saisonal bedingt die häufigsten Zugänge auf, weshalb hier auch die abnehmenden Zugänge schwerer ins Gewicht fallen.

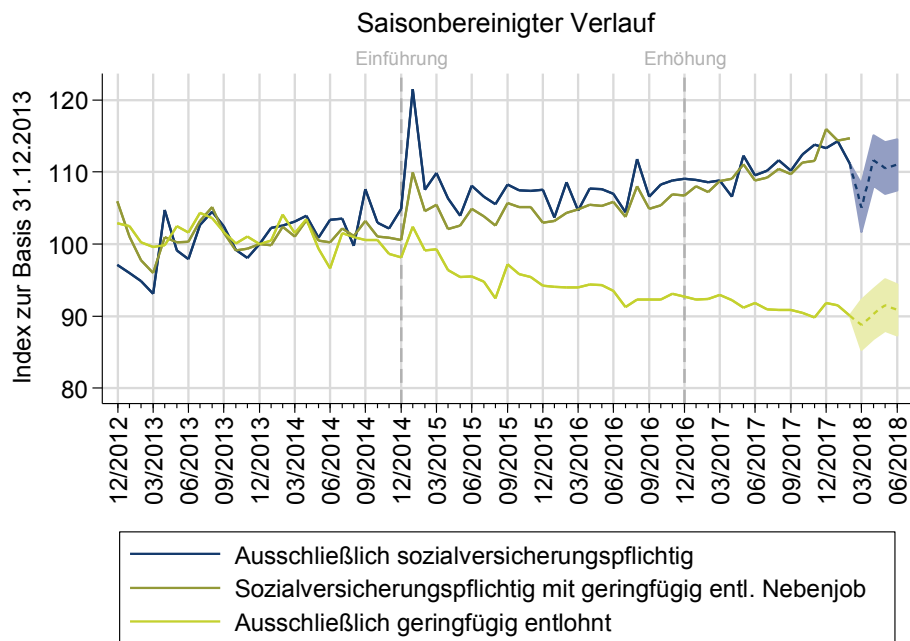
Tabelle 3.2**Quartalssumme der Zugänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung, saisonbereinigt**

Quartal	Quartalssumme der monatlichen Zugänge	%-Veränderung zum Vorquartal	%-Veränderung zu 1. Quartal 2014
01/2014	855.870	1,6	0,0
02/2014	837.610	-2,1	-2,1
03/2014	847.630	1,2	-1,0
04/2014	831.610	-1,9	-2,8
01/2015	841.400	1,2	-1,7
02/2015	803.610	-4,5	-6,1
03/2015	795.360	-1,0	-7,1
04/2015	798.360	0,4	-6,7
01/2016	788.860	-1,2	-7,8
02/2016	789.210	0,0	-7,8
03/2016	771.300	-2,3	-9,9
04/2016	777.680	0,8	-9,1
01/2017	776.630	-0,1	-9,3
02/2017	769.520	-0,9	-10,1
03/2017	762.400	-0,9	-10,9
04/2017	760.900	-0,2	-11,1
01/2018	755.910	-0,7	-11,7
02/2018	762.580	0,9	-10,9

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Vergleicht man die Zugänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung mit denen in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (siehe Abbildung 3.9), liegt die Vermutung nahe, dass eine längerfristige Verschiebung der Beschäftigungszugänge zugunsten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stattgefunden hat. Die Verläufe entwickeln sich bereits vor Mindestlohneinführung leicht scherenförmig auseinander, ab 2015 verstärkt sich dieser Trend allerdings deutlich. Die gegensätzliche Entwicklung hält bis zum aktuellen Rand im Februar 2018 an, flacht aber in beiden Kurven etwas ab. Die hochgerechneten Werte für Anfang 2018 zeigen für die ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten keine Änderung an. Für die ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zeigen die Hochrechnungen im März 2018 einen Ausschlag der Zugänge nach unten an, was jedoch erst durch endgültige Zahlen bestätigt werden muss.

Abbildung 3.9
Vergleich der Zugänge nach Beschäftigungsform

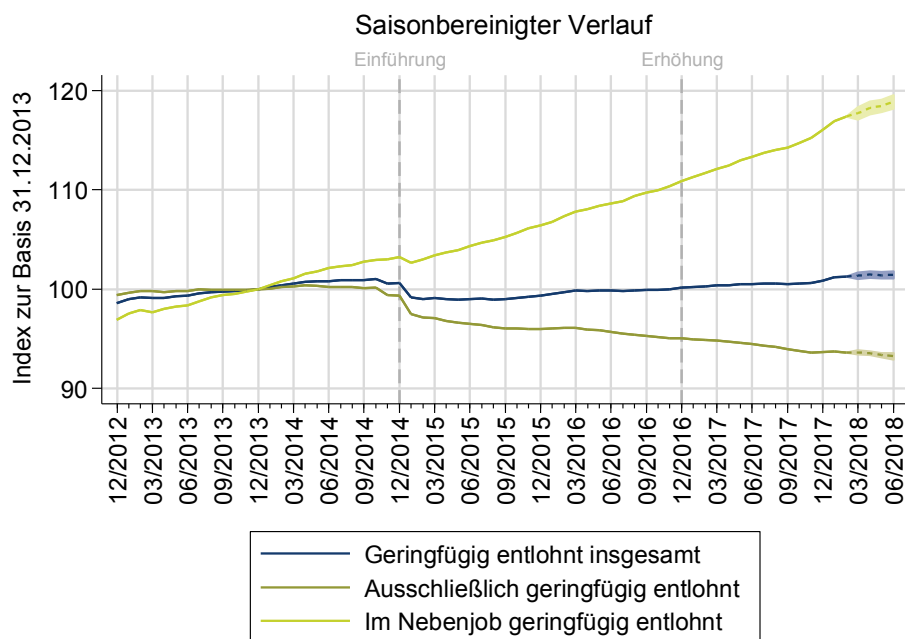


Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

3.5 Geringfügig entlohnte Beschäftigung insgesamt

Die Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung insgesamt folgt bis Ende 2014 im Wesentlichen der Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (siehe Abbildung 3.10). Sie sinkt nach Mindestlohneinführung saisonbereinigt um gut 100.000 Personen von 7,44 auf 7,34 Millionen. Dabei handelt es sich weitestgehend um den Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter, deren Anzahl saisonbereinigt von 4,99 auf 4,89 Millionen sinkt. Die Anzahl der im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten sinkt dagegen nur leicht (siehe Abbildung 3.10 und ausführlich Kapitel 3.3). Ab 2015 verläuft die Entwicklung dann unterschiedlich: Während die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten im Trend weiter sinkt, steigt die Zahl an Personen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Nebenjob ausführen von saisonbereinigten 2,44 Millionen im Januar 2015 auf einen Wert von 2,79 Millionen im Februar 2018 an (siehe Kapitel 3.3). In der Summe dieser beiden Gruppen nimmt die Zahl der Personen in geringfügig entlohnter Beschäftigung insgesamt bis Anfang 2018 wieder etwas zu. Im Februar 2018 liegt die Anzahl saisonbereinigt bei 7,49 Millionen.

Abbildung 3.10
Geringfügig entlohnte Beschäftigung im Zeitverlauf verglichen mit ausschließlich und im Nebenjob geringfügig entlohten Beschäftigten



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

3.6 Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte

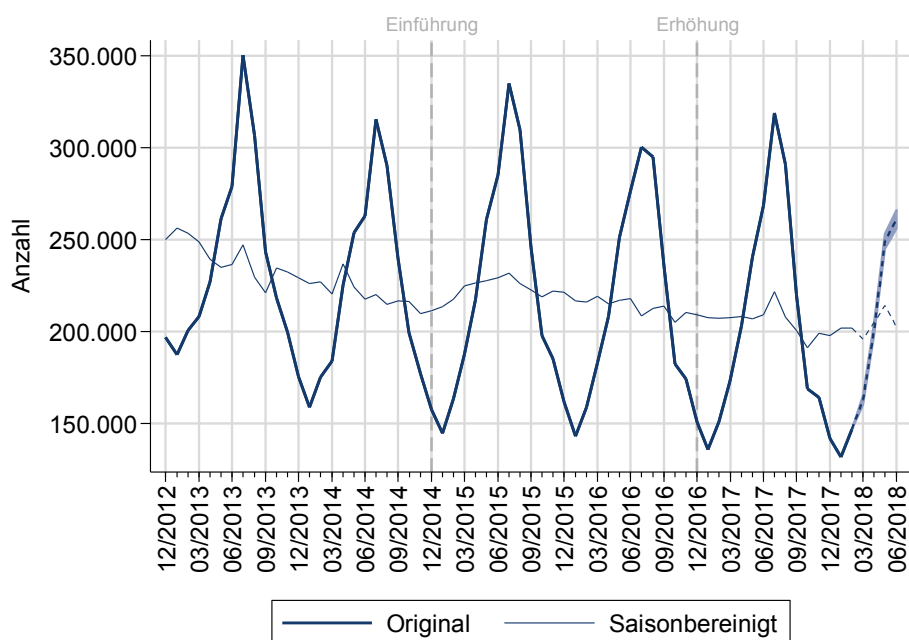
Im Februar 2018 sind knapp 150.000 Personen ausschließlich kurzfristig beschäftigt.⁸ Diese Beschäftigungsform stellt mit einem Anteil von 0,4 Prozent an der Gesamtbeschäftigung die zahlenmäßig kleinste der im Arbeitsmarktspiegel betrachteten Beschäftigungsformen dar. Wie Abbildung 3.11 zeigt, unterliegt die Anzahl ausschließlich kurzfristig Beschäftigter starken saisonalen Schwankungen. Innerhalb eines Jahres kann sich die Anzahl in dieser Beschäftigtengruppe zwischen Winter und Sommer verdoppeln. Im Vergleich zum Bestand von 150.000 Personen im Februar 2018 gab es im August 2017 in dieser Gruppe beispielsweise knapp 300.000 Beschäftigte, für Juni 2018 werden nach aktuellen Hochrechnungen gut 260.000 prognostiziert.

Auch für kurzfristig Beschäftigte gilt der gesetzliche Mindestlohn. Ein Rückgang im Bestand ähnlich dem der geringfügig entlohten Beschäftigten zum Jahreswechsel 2014/2015 ist nicht ersichtlich. Die Anzahl der kurzfristig Beschäftigten ist bereits in den Jahren vor der Einführung des Mindestlohns rückläufig. Dieser fallende Trend setzt sich

⁸ Im Arbeitsmarktspiegel werden Personen, die eine kurzfristige Beschäftigung parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig entlohten Beschäftigung ausüben, nicht separat ausgewiesen.

bis November 2014 fort und erreicht zunächst ein Minimum von knapp 200.000 Personen (saisonbereinigter Wert). Von Dezember 2014 bis Mitte 2015 kehrt sich dieser Trend um und es kommt zu einem deutlichen Anstieg auf etwa 300.000 Personen im August 2015. Inwieweit dieser Anstieg auf die Konjunktur oder die Ausweitung der Höchstdauer der kurzfristigen Beschäftigung auf drei Monate bzw. 70 Kalendertage zurückzuführen ist, wird im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels nicht näher untersucht. Ab Herbst 2015 verläuft die Entwicklung zunächst flach, ab Sommer 2016 leicht rückläufig. Nach der Mindestloohnerhöhung zum Januar 2017 bleibt die saisonbereinigte Entwicklung unverändert. Der leicht fallende Trend setzt sich bis Anfang 2018 fort.

Abbildung 3.11
Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

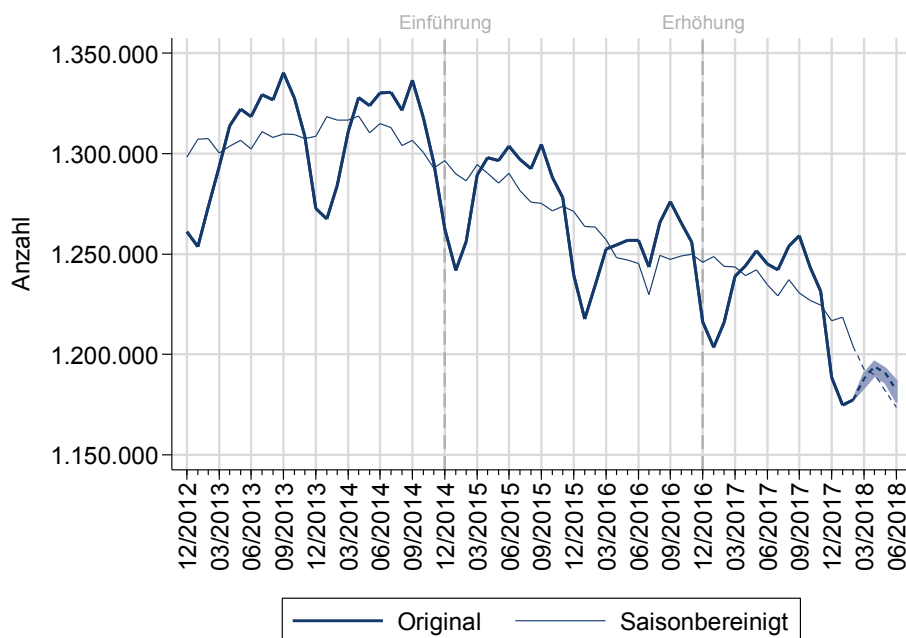
3.7 Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug

Die Anzahl an Beschäftigten, deren Erwerbseinkommen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht und die deshalb zusätzlich zu einer vorhandenen Beschäftigung aufstockende Leistungen nach SGB II beziehen (Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende⁹), ist im Trend bereits seit 2014 rückläufig. Abbildung 3.12 zeigt

⁹ Zur Definition der Gruppe der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden und konzeptionellen Unterschieden zur Statistik der BA siehe Abschnitt 9.1.

den Verlauf sowie das saisonunabhängige Niveau. Nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Januar 2015 setzt sich diese Entwicklung weiter fort. Im März 2015 ist die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um gut 20.000 Personen gesunken. Im Februar 2015 hat sich der Bestand der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden seit Januar 2015 saisonbereinigt um etwa 86.000 Personen, also knapp sieben Prozent, reduziert. Von August 2016 bis zum Jahresende verlangsamt sich dieser Rückgang etwas. Dies ist auf einen Anstieg bei den sozialversicherungspflichtigen SGB-II-Leistungsbeziehenden zurückzuführen (siehe auch Abschnitt 4.1). Auch nach der Mindestlohnerhöhung zeigen sich keine Veränderungen des langfristig abnehmenden Verlaufs. Die vorläufigen Hochrechnungen bis Mitte 2018 deuten an, dass sich dieser Trend noch leicht verstärkt.

Abbildung 3.12
Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Während der Trend für alle beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden insgesamt seit 2015 rückläufig ist, lassen sich deutliche Unterschiede in den Beschäftigungsgruppen feststellen. Im Februar 2018 sind etwa 617.000 SGB-II-Leistungsbeziehende ausschließlich sozialversicherungspflichtig und knapp 448.000 ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt (vgl. Abbildung 3.13). Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten ist seit 2015 durchgehend rückläufig, insbesondere kurz nach der Mindestlohneinführung. Im Vergleich dazu hat die Zahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bis Ende 2017 zugenommen, wiederum besonders deutlich nach der Mindestlohneinführung. Auch bei den Beschäftigten, die Leistungen

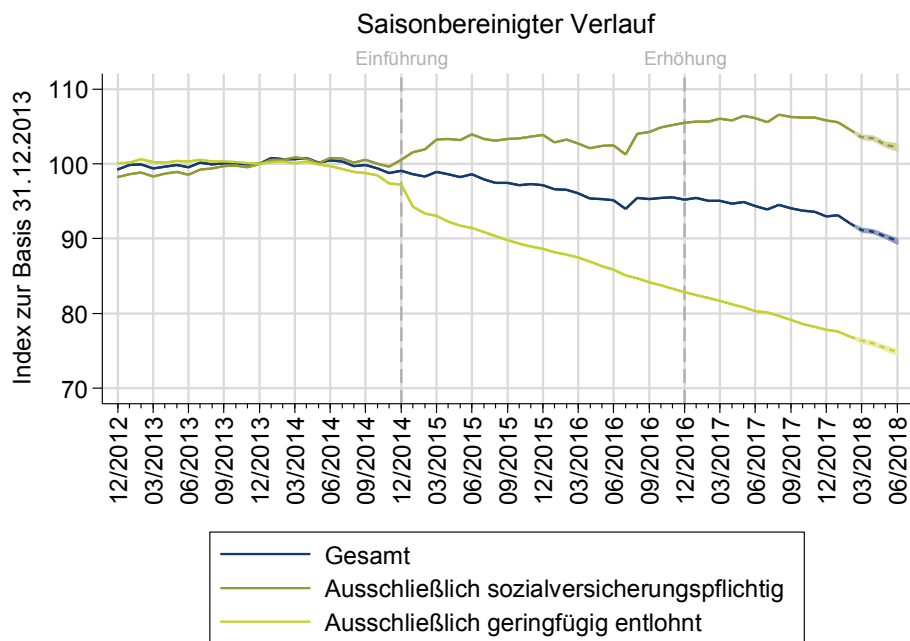
nach SGB II beziehen, findet also eine Verschiebung von ausschließlich geringfügig entlohnter zu ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung statt. Ähnlich wie bei der Betrachtung der Beschäftigten insgesamt ist nach Mindestlohneinführung zunächst eine erhöhte Anzahl an Ab- und Übergängen aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zu beobachten, während längerfristig auch die Zugänge auf ein niedrigeres Niveau absinken.¹⁰ Ein weiterer leichter Anstieg innerhalb der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von August bis Dezember 2016 lässt sich auf einen Anstieg der Auszubildenden mit SGB-II-Leistungsbeziehenden zurückführen¹¹. Zur Mindestloohnerhöhung Anfang 2017 lassen sich keine nennenswerten Veränderungen beobachten.

Während die Zahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Bezug von SGB-II-Leistungen ab Spätsommer 2016 zum Jahresende hin wie bereits oben beobachtet leicht zunimmt, nimmt die entsprechende Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Leistungsbeziehenden kontinuierlich ab. Durch die zunehmende Zahl an Leistungsbeziehenden mit ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und der gleichzeitig abnehmenden Zahl an Leistungsbeziehenden mit ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung resultiert der bereits oben beobachtete negative Verlauf der Gesamtzahl ohne Differenzierung nach Beschäftigungsform. Ende 2017 setzt auch bei den ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein negativer Trend ein. Die Hochrechnungen bis Mitte 2018 zeigen einen etwa parallelen, fallenden Verlauf für beide Beschäftigungsformen. Dadurch wird der Rückgang der Gesamtzahl der Beschäftigten mit SGB-II-Leistungsbezug geringfügig verstärkt.

¹⁰ Direkt nach der Mindestlohneinführung wechseln überdurchschnittlich viele beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (zunächst unter Fortbestand des Leistungsbezugs). Diese Übergänge wurden in Ausgabe 3 des Arbeitsmarktspiegels im Detail untersucht, insbesondere auch der längerfristige Verbleib im Leistungsbezug. Im weiteren Verlauf bis zum aktuellen Rand im Dezember 2017 sinkt die Zahl der geringfügig entlohnt beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden vor allem deshalb, weil die Zahl der monatlichen Zugänge kontinuierlich absinkt und durchgehend unter dem Niveau der Abgänge verbleibt (jeweils saisonbereinigt).

¹¹ Dies wurde bereits in Ausgabe 4 des Arbeitsmarktspiegels beschrieben.

Abbildung 3.13
Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende nach Beschäftigungsform



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

4 Nichtbeschäftigung

Dieses Kapitel untersucht, wie sich die Anzahl der Leistungsbeziehenden und der im Datenbestand der BA erfassten Personen ohne Beschäftigung im Zeitverlauf entwickelt. Im Arbeitsmarktspiegel werden Personen, die nicht beschäftigt sind, zwei überschneidungsfreien Arbeitsmarktzuständen zugeordnet. Die erste Gruppe bilden Personen, die im Rechtskreis SGB II Leistungen beziehen und nicht parallel beschäftigt sind, d. h. SGB-II-Leistungen nicht aufstockend zu einer Beschäftigung beziehen (Arbeitsmarktzustand 3). Die zweite Gruppe bilden Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III, die nicht beschäftigt sind und auch keine Leistungen nach SGB II beziehen (Arbeitsmarktzustand 4). Diese Abgrenzung unterscheidet sich grundlegend von den Definitionen von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug in der offiziellen Arbeitsmarktstatistik. Es besteht daher keine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den veröffentlichten Zahlen der Statistik der BA (vgl. Kapitel 9.3).

4.1 Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende

Die Anzahl der Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und erwerbsfähig aber nicht beschäftigt sind, steigt von April 2014 bis Mitte 2015 über die Einführung des Mindestlohns hinweg leicht an. Ab Mitte 2015 sinkt der saisonbereinigte Bestand und liegt Ende 2015 bei etwa 3.030.000 Personen, was dem bis dahin niedrigsten Wert der

letzten Jahre entspricht (vgl. Abbildung 4.1). Ab Anfang 2016 steigt die Anzahl der SGB-II-Leistungsbeziehenden ohne Beschäftigung deutlich an. Der starke Anstieg flacht ab Oktober 2016 ab und erreicht Mitte 2017 seinen Höhepunkt. Ende August 2017 beziehen saisonbereinigt etwa 3,13 Millionen Personen Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und sind nicht parallel beschäftigt. Ab diesem Zeitpunkt kehrt sich der Trend um und es beginnt ein deutlicher Rückgang der nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden. Im Februar 2018 liegt die Anzahl nur noch knapp 8.000 Personen und damit 0,3 Prozent über dem bisher niedrigsten Stand von Ende 2015. Die weiteren Hochrechnungen zeigen einen weiterhin rückläufigen Trend bis Mitte 2018. Mit 2,97 Millionen Personen im Juni 2018 wird laut aktueller Hochrechnung das bisher niedrigste Niveau der letzten Jahre erreicht, das um 56.000 Personen (1,9 Prozent) unterhalb des Wertes von Dezember 2015 liegt (alle Angaben saisonbereinigt).

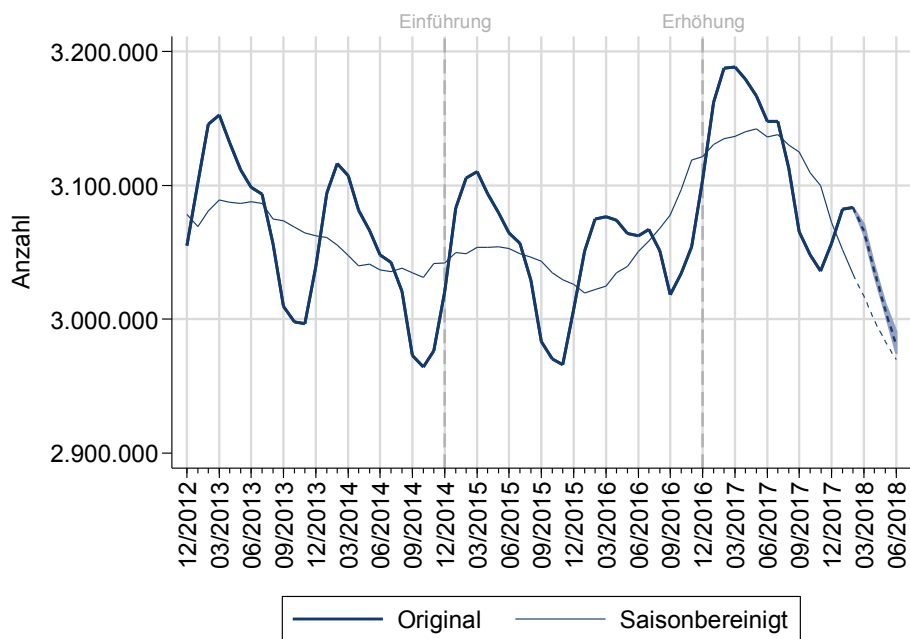
Bei einer inhaltlichen Bewertung der Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass 2016 die Anzahl der nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden von mehreren Faktoren beeinflusst wird. So trat zum 1. August 2016 das neunte Gesetz zur Änderung des SGB II in Kraft, das unter anderem Änderungen beim Leistungsanspruch von Auszubildenden mit sich bringt. In erster Linie steigt jedoch die Zahl der Leistungsbeziehenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft deutlich an, was vor allem auf die Flüchtlingszuwanderung zurückzuführen ist (vgl. Ausgabe 5 des Arbeitsmarktspiegels). Ab Anfang 2018 nimmt der Anteil der SGB-II-Leistungsbeziehenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit dann nicht weiter zu.

4.2 Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III

Die zweite im Arbeitsmarktspiegel betrachtete Gruppe von Nichtbeschäftigten sind Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III, die weder eine Beschäftigung ausüben noch zusätzliche Leistungen nach SGB II beziehen.¹² Diese Gruppe umfasst vor allem Arbeitslosengeld-I-Empfänger ohne Nebenverdienst. Mit unter einer Million Personen ist diese Gruppe zahlenmäßig deutlich kleiner als die der SGB-II-Leistungsbeziehenden.

¹² Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die aufstockende SGB-II-Leistungen beziehen, werden von der Statistik der BA aufgrund einer Gesetzesänderung ab Januar 2017 im Rechtskreis SGB III statt wie bisher SGB II ausgewiesen. Für den Arbeitsmarktspiegel ergeben sich keine Änderungen, da aus inhaltlichen Gründen bewusst von der Systematik der amtlichen Statistik abgewichen wird. Dieser Personenkreis wird auch weiterhin den nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden zugeordnet.

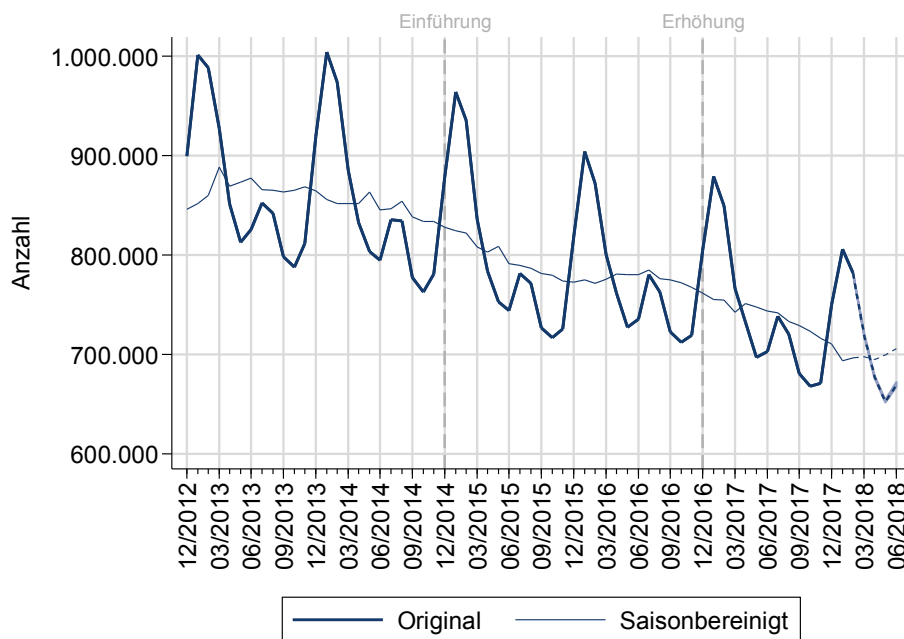
Abbildung 4.1
Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Wie der saisonbereinigte Verlauf in Abbildung 4.2 zeigt, besteht für diese Gruppe seit Mitte 2013 ein fallender Trend, der nur kurz zwischen bis Anfang und Mitte 2016 durch vermehrte Zugänge insbesondere von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterbrochen wird. Anschließend setzt sich der rückläufige Trend bis Ende 2017 fort. Im Dezember 2017 beträgt die Anzahl saisonbereinigt knapp 711.000 Personen. Ab Anfang 2018 deutet sich ein (zumindest vorläufiges) Ende des Abwärtstrends an. Dabei beruhen die Daten von März bis Juni 2018 jedoch bisher noch auf hochgerechneten Werten.

Abbildung 4.2
Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

5 Langfristige Beschäftigungsstabilität

In der dritten Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels wurde bereits die Beschäftigungsstabilität im ersten Jahr nach der Mindestlohneinführung 2015 untersucht. Damals wurde keine Verringerung der Verbleibsquoten in Beschäftigung nach Einführung des Mindestlohns festgestellt. Da für die siebte Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels Daten bis über das Jahresende 2017 hinaus zu Verfügung stehen, kann in dieser Ausgabe nun die langfristige Beschäftigungsstabilität in den drei Jahren nach Mindestlohneinführung sowie im ersten Jahr nach der Mindestlohnerhöhung untersucht werden.

Der in Ausgabe 3 festgestellte leicht positive Trend der Beschäftigungsstabilität kann nun auch für die folgenden Jahre bestätigt werden. Von den Personen, die im Januar 2012 in Beschäftigung waren, befanden sich im Juni 2012 95,5 Prozent und im Dezember 2012 92,5 Prozent in Beschäftigung. Im Jahr 2015 befanden sich von den Personen die im Januar beschäftigt waren 95,7 Prozent im Juni und 92,7 Prozent im Dezember in Beschäftigung (vgl. Arbeitsmarktspiegel 3). Daraufhin erfolgt ein weiterer leichter Anstieg der beiden Indikatoren der Beschäftigungsstabilität auf 95,9 Prozent bzw. 92,8 Prozent im Jahr 2017. Zudem steigen auch die Verbleibsquoten bis zum Ende des Folgejahres im Zeitraum von 2012 bis 2016 von 88,9 Prozent auf 89,3 Prozent leicht an. Der positive Trend der Beschäftigungsstabilität überdauert damit die Einführung und Erhöhung des Mindestlohns.

Das Hauptaugenmerk in diesem Kapitel des Arbeitsmarktspiegels liegt nun auf der Beschäftigungsstabilität von Neueinsteigern am Arbeitsmarkt. Hierzu werden von den Personen, die im Januar eines Jahres in der Beschäftigtenstatistik zu finden sind, nur jene Personen betrachtet, die im September des Vorjahres erstmals eine Beschäftigung in der Bundesrepublik begonnen haben. Daraufhin wird analysiert, ob diese am Ende des Jahres sowie am Ende des Folgejahres noch angestellt sind und ob ihre Beschäftigung noch im selben Betrieb und darüber hinaus mit derselben Beschäftigungsform stattfindet. Der September wird hierbei zur Identifikation der Einsteigergruppe verwendet, da in diesem Monat generell die meisten Neueinsteiger ihre Beschäftigung beginnen.

Tabelle 5.1
Verbleibsquoten für Neueinsteiger in Beschäftigung

Jahr	Beschäftigung		Beschäftigung selber Betrieb		Beschäftigung selber Betrieb u. selbe Beschäftigungsform	
	nach 12 Monaten	nach 24 Monaten	nach 12 Monaten	nach 24 Monaten	nach 12 Monaten	nach 24 Monaten
2012	67,9%	65,1%	50,5%	39,9%	47,1%	36,6%
2013	68,7%	65,9%	51,4%	40,4%	48,0%	37,2%
2014	68,2%	66,4%	50,3%	39,8%	47,1%	36,4%
2015	68,8%	67,1%	49,8%	39,7%	46,5%	36,2%
2016	68,7%	66,9%	49,5%	38,8%	45,9%	35,2%
2017	69,1%		49,0%		45,5%	
Durchschnitt	68,6%	66,3%	50,1%	39,7%	46,7%	36,3%

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Anhand der Resultate in Tabelle 5.1 zeigt sich der positive Trend für die Verbleibsquoten in Beschäftigung auch für Neueinsteiger, die im Monat September erstmals einen Job in der Bundesrepublik aufnahmen. Die 12-Monats-Verbleibsquoten steigen im Betrachtungszeitraum von 67,9 Prozent im Jahr 2012 auf 69,1 Prozent im Jahr 2017 an. Die 24-Monats-Verbleibsquoten steigen insgesamt ebenfalls von 65,1 Prozent im Jahr 2012 auf 66,9 Prozent im Jahr 2016 an. Für Verbleibsquoten im selben Betrieb und dem selben Betrieb mit gleichbleibender Beschäftigungsform lässt sich allerdings eine leichte Abnahme der Beschäftigungsstabilität seit 2013 feststellen. In Kombination mit steigenden Verbleibsquoten in Beschäftigung deutet dies wiederum auf vermehrte Arbeitgeberwechsel bzw. Statuswechsel der Neueinsteiger hin, nicht jedoch auf vermehrte Abgänge in Arbeitslosigkeit.

Die dargestellten Angaben zur Beschäftigungsstabilität beschränkten sich zunächst auf spezifische Zeitpunkte und lassen die Beschäftigungsverläufe zwischen diesen zuvor festgelegten Zeitpunkten außer Acht. Um die Beschäftigungsstabilität von Neuzugängen

am Arbeitsmarkt genauer zu messen, wird in Tabelle 5.2 auch die genaue Anzahl gearbeiteter Monate innerhalb des ersten Jahres bzw. der ersten beiden Jahre am Arbeitsmarkt dargestellt.

Tabelle 5.2
Anteil Monate in Beschäftigung von Neueinsteigern

Jahr	Beschäftigung		Beschäftigung selber Betrieb		Beschäftigung selber Betrieb und selbe Beschäftigungsform	
	von ersten 12 Monaten	von ersten 24 Monaten	von ersten 12 Monaten	von ersten 24 Monaten	von ersten 12 Monaten	von ersten 24 Monaten
2012	72,6%	69,4%	61,9%	53,2%	59,3%	50,3%
2013	74,1%	70,7%	63,6%	54,5%	61,1%	51,5%
2014	74,0%	70,6%	63,1%	53,7%	60,5%	50,8%
2015	74,0%	71,0%	62,3%	53,3%	59,6%	50,2%
2016	74,2%	71,0%	62,3%	52,9%	59,5%	49,8%
2017	74,3%		62,1%		59,4%	
Durchschnitt	73,9%	70,5%	62,5%	53,5%	59,9%	50,5%

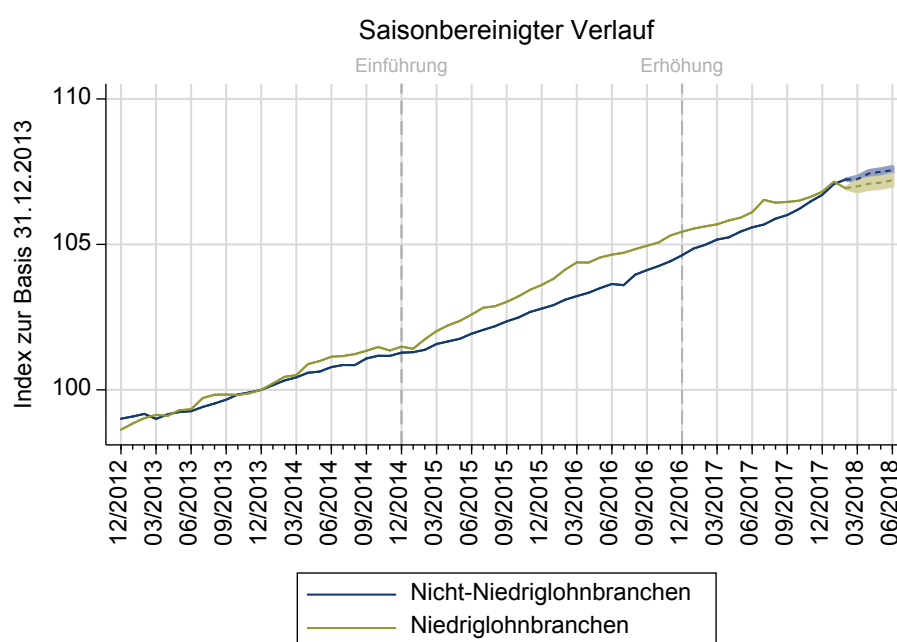
Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Tabelle 5.2 zeigt, dass der Anteil der Monate, die Neueinsteiger in Beschäftigung verbringen, sowohl innerhalb von 12 als auch innerhalb von 24 Monaten stetig ansteigt. Im Jahr 2012 beträgt der Anteil der beschäftigten Monate 72,6 Prozent innerhalb eines Jahres und 69,4 Prozent innerhalb der ersten zwei Jahre. Im Jahr 2016 steigen diese Werte bereits auf 74,2 Prozent und 71,0 Prozent an. Für den Anteil der Monate innerhalb eines Jahres, in denen die Beschäftigung im selben Betrieb stattfindet, kann zunächst ein Anstieg von 61,9 Prozent im Jahr 2012 auf 63,6 Prozent im Jahr 2013 festgestellt werden. Daraufhin sinkt der Anteil allerdings auf 62,1 Prozent im Jahr 2017. Eine ähnliche Tendenz trifft auch auf den 24-Monats-Zeitraum und auf Beschäftigung im selben Betrieb mit selber Beschäftigungsform zu. Letzterer steigt zunächst von 59,3 Prozent im Jahr 2012 auf 61,1 Prozent im Folgejahr an, sinkt daraufhin jedoch auf 59,4 Prozent im Jahr 2017 ab. Die Zeitreihe dieses Indikators für Beschäftigungsstabilität ähnelt somit tendenziell den Stabilitätswerten aus Tabelle 5.1 und es kann auch hier festgestellt werden, dass die Beschäftigungsstabilität insgesamt zugenommen hat, Wechsel des Betriebes und des Beschäftigungsstatus seit dem Jahr 2013 jedoch ebenfalls leicht zugenommen haben.

6 Entwicklungen im Branchenvergleich

Nachdem in den vorherigen Kapiteln gesamtwirtschaftliche Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt beschrieben wurden, wird im folgenden Kapitel auf die Beschäftigungsverläufe in einigen ausgewählten Niedriglohnbranchen eingegangen. Im Fokus stehen dabei einzelne Branchen, in denen vor Mindestlohneinführung ein vergleichsweise niedriges Lohnniveau bestand und die aus diesem Grund bereits im Vorfeld der Mindestlohneinführung wegen möglicher Beschäftigungsverluste im Gespräch waren.¹³

Abbildung 6.1
Gesamtbeschäftigung in Niedriglohnbranchen verglichen mit Nicht-Niedriglohnbranchen



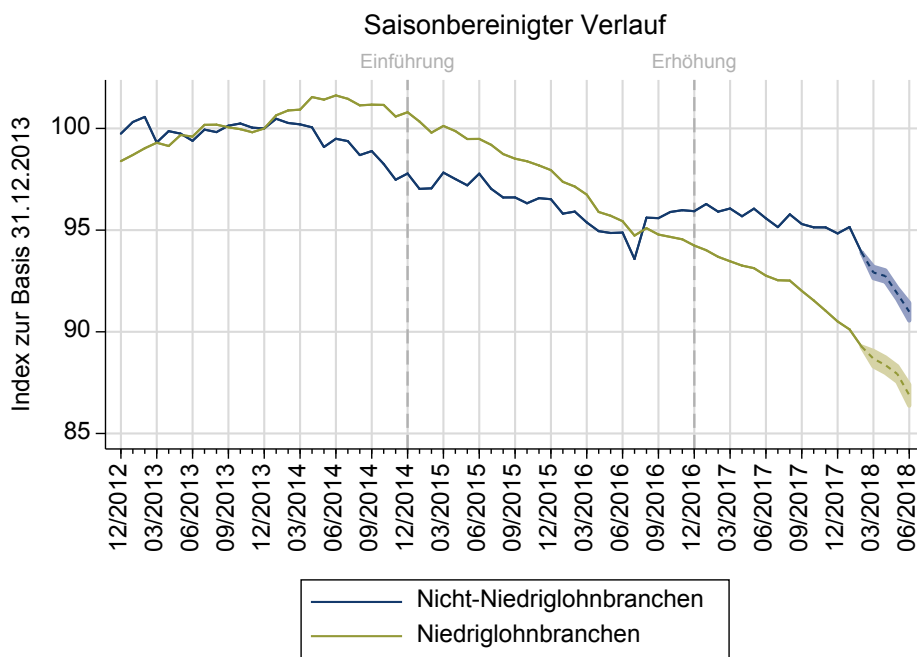
Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 6.1 zeigt zunächst die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung in Niedriglohnbranchen verglichen mit Nicht-Niedriglohnbranchen. Im Betrachtungszeitraum zeigt sich ein stetiger Anstieg der Gesamtbeschäftigung sowohl in Niedriglohn- als auch Nicht-Niedriglohnbranchen. Relativ zum Ausgangswert im Dezember 2013 steigt die Beschäftigung in Niedriglohnbranchen mit 6,9 Prozent bis Februar 2018 etwas schwächer als in Nicht-Niedriglohnbranchen (mit 7,2 %). Für die Niedriglohnbranchen lässt sich allerdings feststellen, dass die Wachstumsrate der Beschäftigung seit dem zweiten Quartal 2016

¹³ Die Auswahl beschränkt sich auf diejenigen Niedriglohnbranchen, die über den Wirtschaftszweig abgegrenzt werden können. Eine Liste der ausgewählten Niedriglohnbranchen findet sich in Anhang A3.

leicht abgenommen hat, während die Wachstumsrate der Beschäftigung in Nicht-Niedriglohnbranchen zum Ende des Betrachtungszeitraums leicht zugenommen hat.

Abbildung 6.2
Beschäftigung mit zusätzlichem SGB-II-Leistungsbezug in Niedriglohnbranchen verglichen mit Nicht-Niedriglohnbranchen

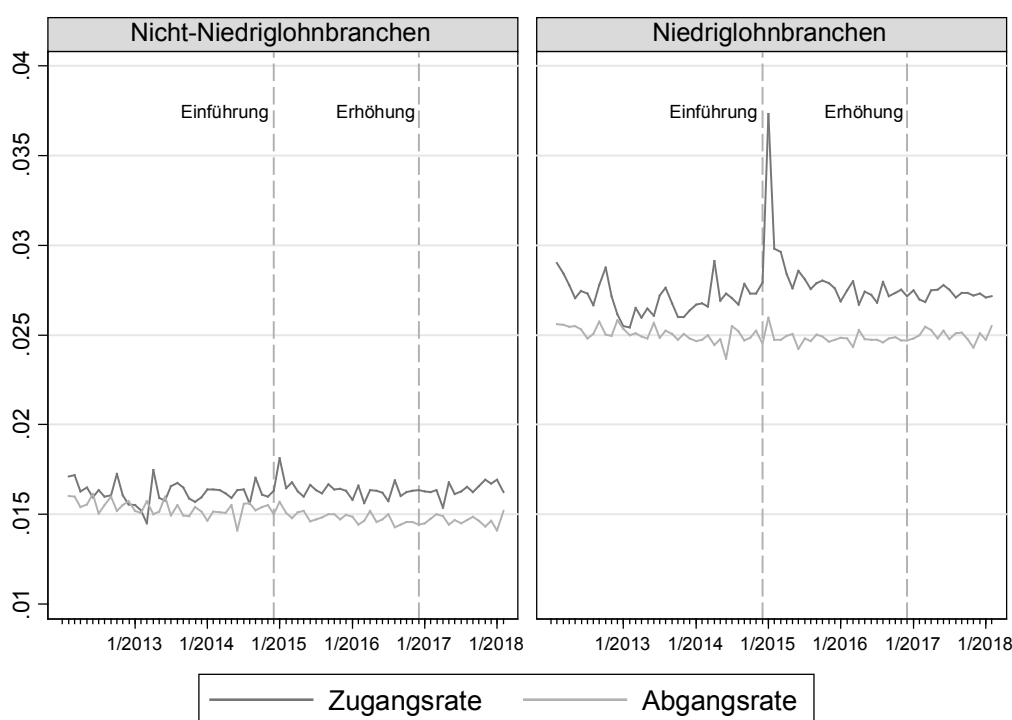


Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

In Ausgabe 6 des Arbeitsmarktspiegels konnte bereits aufgezeigt werden, dass die geringfügig entlohnte Beschäftigung in Niedriglohnbranchen vor Ende 2014 leicht zunimmt und erst nach der Mindestlohneinführung eine Abnahme einsetzt. Für die Nicht-Niedriglohnbranchen gibt es bereits vor Ende 2014 einen leicht abfallenden Trend, der sich daraufhin verstärkt. In Abbildung 6.2 dieser Ausgabe wird nun die Anzahl der Beschäftigten dargestellt, die zusätzlich Leistungen nach dem SGB II erhalten. Analog zu der beobachteten Zunahme geringfügig entlohnter Beschäftigung im Niedriglohnsektor vor Ende 2014 lässt sich auch für die Anzahl der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden in Niedriglohnbranchen eine Zunahme im ersten Halbjahr 2014 erkennen. Daraufhin setzt eine Abnahme der Anzahl beschäftigter SGB-II-Leistungsbeziehender ein, die sich im Februar 2018 saisonbereinigt auf insgesamt 10,7 Prozent relativ zum Basiswert vom Dezember 2013 beläuft. Diese Reduzierung fällt somit noch stärker aus als die Abnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung, die sich auf ca. 5,9 Prozent über den selben Betrachtungszeitraum beläuft (vgl. auch Arbeitsmarktspiegel 6). In den Nicht-Niedriglohnbranchen setzt die Abnahme der Anzahl beschäftigter SGB-II-Leistungsbeziehender bereits Anfang 2014 ein, wobei diese sich im Zeitraum August

2016 bis Januar 2018 bei ca. vier Prozent relativ zum Basiswert stabilisiert hatte. Seitdem hat erneut ein abnehmender Trend eingesetzt. Insgesamt reduziert sich die Zahl um 6,1 Prozent gegenüber dem Basiswert vom Dezember 2013. Die Abnahme der Anzahl beschäftigter SGB-II-Leistungsbeziehenden erfolgt zumeist auch ohne gleichzeitigen Anstieg der nichtbeschäftigten SGB II-Leistungsbeziehenden (vgl. Kapitel 4.1).¹⁴

Abbildung 6.3
Zu- und Abgangsraten in/aus sozialversicherungspflichtige(r) Beschäftigung: Nicht-Niedriglohnbranchen und Niedriglohnbranchen



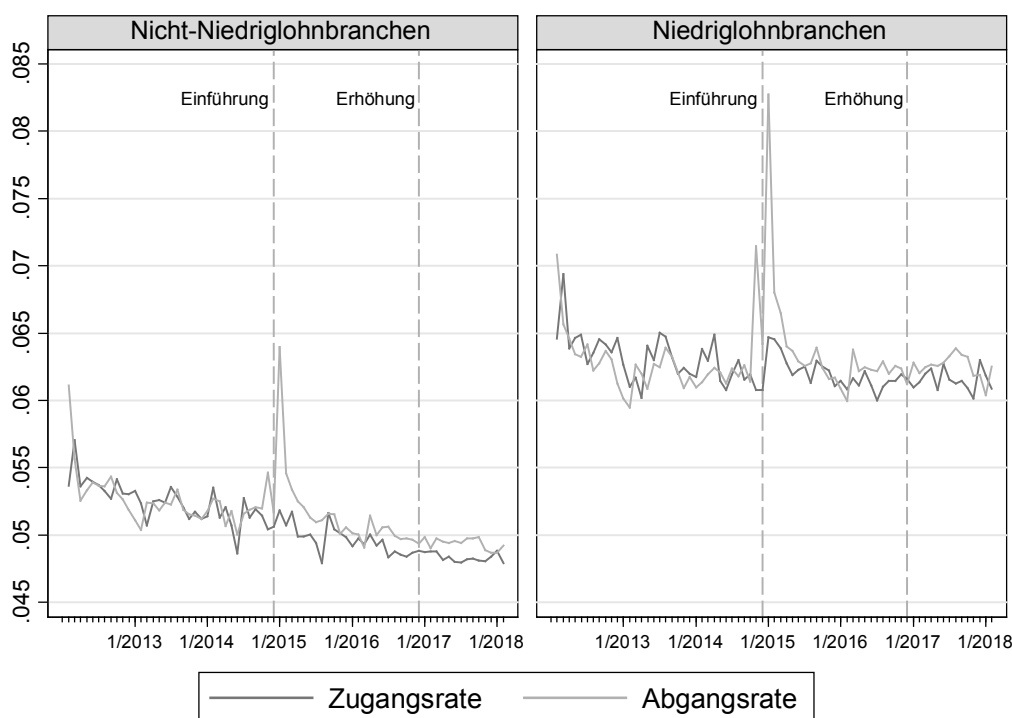
Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Ein weiterer Aspekt des Arbeitsmarktes, für den eine Unterscheidung nach Niedriglohn- und Nicht-Niedriglohnbranchen von Interesse ist, sind die Entwicklungen von Zu- und Abgangsraten, die somit auch die Fluktuation am Arbeitsmarkt darstellen. Im Folgenden werden daher zunächst die Zu- und Abgangsraten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und dann jene in geringfügig entlohnte Beschäftigung analysiert. Für die Berechnung der Raten wird die Anzahl der monatlichen Zu- bzw. Abgänge einer Branche durch die Anzahl der Beschäftigten jener Branche im Vormonat dividiert.

¹⁴ Eine Ausnahme stellt der Zeitraum Anfang 2016 bis Mitte 2017 dar. Der Anstieg der nichtbeschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden in diesem Zeitraum wird jedoch von anderen Faktoren beeinflusst (vgl. Kapitel 4.1).

Abbildung 6.3 stellt die Entwicklung der Zu- und Abgangsraten in und aus ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Nicht-Niedriglohnbranchen bzw. Niedriglohnbranchen in den vergangenen Jahren dar. Sowohl in den Nicht-Niedriglohnbranchen als auch in den Niedriglohnbranchen übertrifft die Zugangsrate in nahezu allen Monaten die Abgangsrate. Vor allem in den Nicht-Niedriglohnbranchen wächst die Differenz der beiden Werte zudem über die Zeit. In den Nicht-Niedriglohnbranchen liegen die Zugangsrate im Februar 2018 bei ca. 1,62 Prozent, während die Abgangsrate bei ca. 1,52 Prozent liegen. In den Niedriglohnbranchen liegen beide Werte deutlich höher. Die Zugangsrate liegen im Februar 2018 bei ca. 2,72 Prozent und die Abgangsrate bei ca. 2,55 Prozent. Der Job-Turnover in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung liegt somit im Niedriglohnsektor deutlich höher als in den Nicht-Niedriglohnbranchen, es kann jedoch kein deutlicher Anstieg über die Zeit festgestellt werden.

Abbildung 6.4
Zu- und Abgangsraten in/aus geringfügig entlohnte(r) Beschäftigung: Nicht-Niedriglohnbranchen und Niedriglohnbranchen



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Abbildung 6.4 zeigt die saisonbereinigten Zu- und Abgangsraten für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung in Nicht-Niedriglohnbranchen und Niedriglohnbranchen. In den Nicht-Niedriglohnbranchen haben sowohl die Zugänge als auch die Abgänge im Beobachtungszeitraum stetig abgenommen. Im Zeitraum nach der Mindestlohneinführung liegen die Abgangsrate zudem nahezu ausnahmslos über den Zu-

gangsrate. Im Oktober 2014 liegt die Zugangsrate bei 5,15 Prozent während die Abgangsrate bei 5,20 Prozent liegt. Im Februar 2018 liegen diese Werte bei 4,79 Prozent und 4,92 Prozent. Die Abnahme beider Raten deutet somit auf eine Reduzierung der Fluktuation in der geringfügig entlohnten Beschäftigung in Nicht-Niedriglohnbranchen hin.

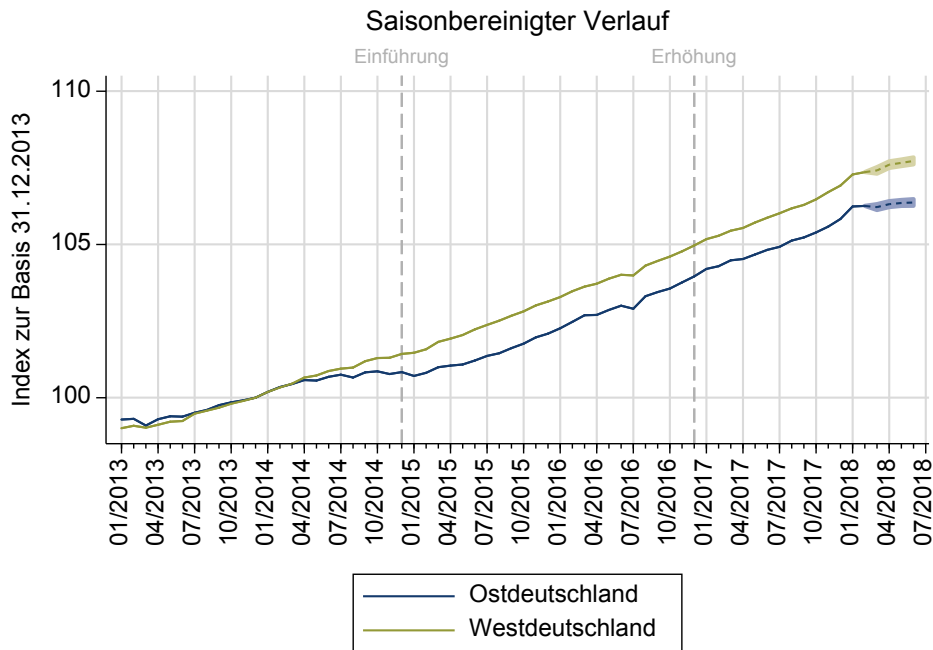
In den Niedriglohnbranchen bleiben die Zu- und Abgangsrate abgesehen von der kurzfristigen Anpassung bei Mindestlohneinführung über den Zeitverlauf insgesamt auf einem ähnlichen Niveau. Im Oktober 2014 beträgt die Zugangsrate 6,19 Prozent und die Abgangsrate 6,14 Prozent. Im Februar 2018 stehen diese beiden Werte bei 6,09 Prozent bzw. 6,25 Prozent. Auch in diesen Branchen liegt die Abgangsrate vor allem seit Ende 2014 zumeist oberhalb der Zugangsrate. Ein Vergleich von Abbildung 6.3 und Abbildung 6.4 zeigt zudem, dass der Turnover in den Niedriglohnbranchen sowohl in der sozialversicherungspflichtigen als auch in der geringfügig entlohnten Beschäftigung höher ist als in den Nicht-Niedriglohnbranchen. In beiden Branchengruppen ist der Turnover in der geringfügig entlohnten Beschäftigung außerdem höher als in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

7 Entwicklungen im regionalen Vergleich

Dieses Kapitel betrachtet die Beschäftigungsentwicklung im regionalen Vergleich. Zunächst wird eine Unterscheidung zwischen Ost- und Westdeutschland herangezogen, um Entwicklungen in der Gesamtbeschäftigung und der geringfügig entlohnten Beschäftigung genauer zu analysieren. Im zweiten Teil der regionalen Vergleiche werden daraufhin Entwicklungen in den Anteilen beschäftigter SGB-II-Leistungsbeziehender in deutschen Raumordnungsregionen analysiert.

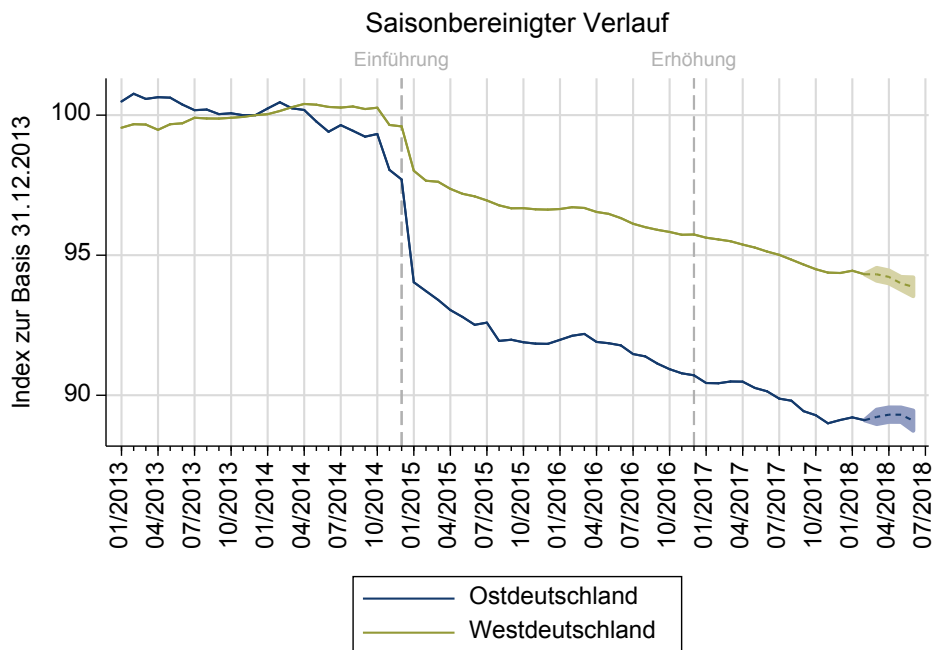
Abbildung 7.1 stellt die Entwicklungen in der Gesamtbeschäftigung für Ost- und Westdeutschland dar. Die Zahl der Beschäftigten insgesamt nimmt in Westdeutschland bereits seit Jahren kontinuierlich zu. In Ostdeutschland wird der ebenfalls positive Trend nur unterbrochen von einer kurzen Phase ohne nennenswerten Beschäftigungszuwachs zwischen Mitte 2014 und Anfang 2015. Die aktuellsten Zahlen vom Februar 2018 sowie die Vorhersagen für die folgenden Monate deuten allerdings sowohl für Ost- als auch für Westdeutschland ebenfalls auf eine Abschwächung des Beschäftigungswachstums hin. Die Gesamtbeschäftigung in Ost und West steigt somit seit Beginn des Jahres 2015 stetig an und hat im Monat Februar 2018 einen Stand von 6,6 Millionen bzw. 30,7 Millionen erreicht. Im Vergleich zu Dezember 2013 ergibt sich somit ein saisonbereinigter Anstieg der Beschäftigung von 6,3 Prozent in Ostdeutschland und 7,4 Prozent in Westdeutschland.

Abbildung 7.1
Gesamtbeschäftigung in Ost- und Westdeutschland



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

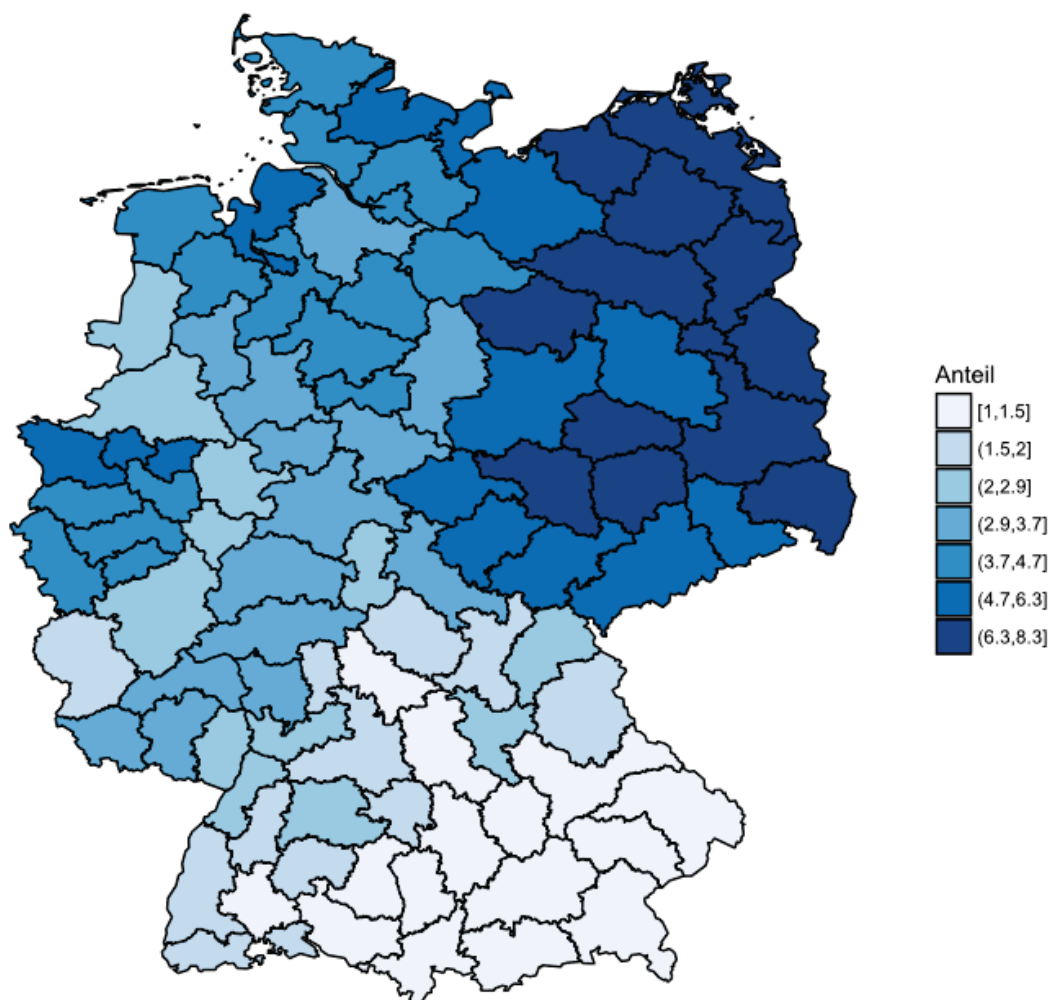
Abbildung 7.2
Geringfügig entlohnte Beschäftigung in Ost- und Westdeutschland



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 7.2 zeigt die geringfügig entlohnte Beschäftigung in West- und Ostdeutschland im Zeitverlauf. Im Gegensatz zur zunehmenden Gesamtbeschäftigung ist der Rückgang bei der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung insbesondere in Ostdeutschland sehr deutlich. Im Zeitraum Dezember 2013 bis Dezember 2017 ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung in Ostdeutschland um 11 Prozent gesunken. Zahlen für die beiden Folgemonate sowie die Prognosen bis Juni 2018 deuten jedoch darauf hin, dass sich die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten seitdem um einen saisonbereinigten Wert von ca. 600.000 stabilisiert hat. In Westdeutschland sinkt die geringfügig entlohnte Beschäftigung im Zeitraum Dezember 2013 bis Februar 2018 um 5,7 Prozent und steht bei leicht abnehmender Tendenz im Monat Februar 2018 bei ca. 4,1 Millionen.

Abbildung 7.3
Anteil Beschäftigter mit zusätzlichem SGB-II-Leistungsbezug an allen Beschäftigten nach Raumordnungsregion am 31.10.2014 (saisonbereinigt)



Kartenmaterial © Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

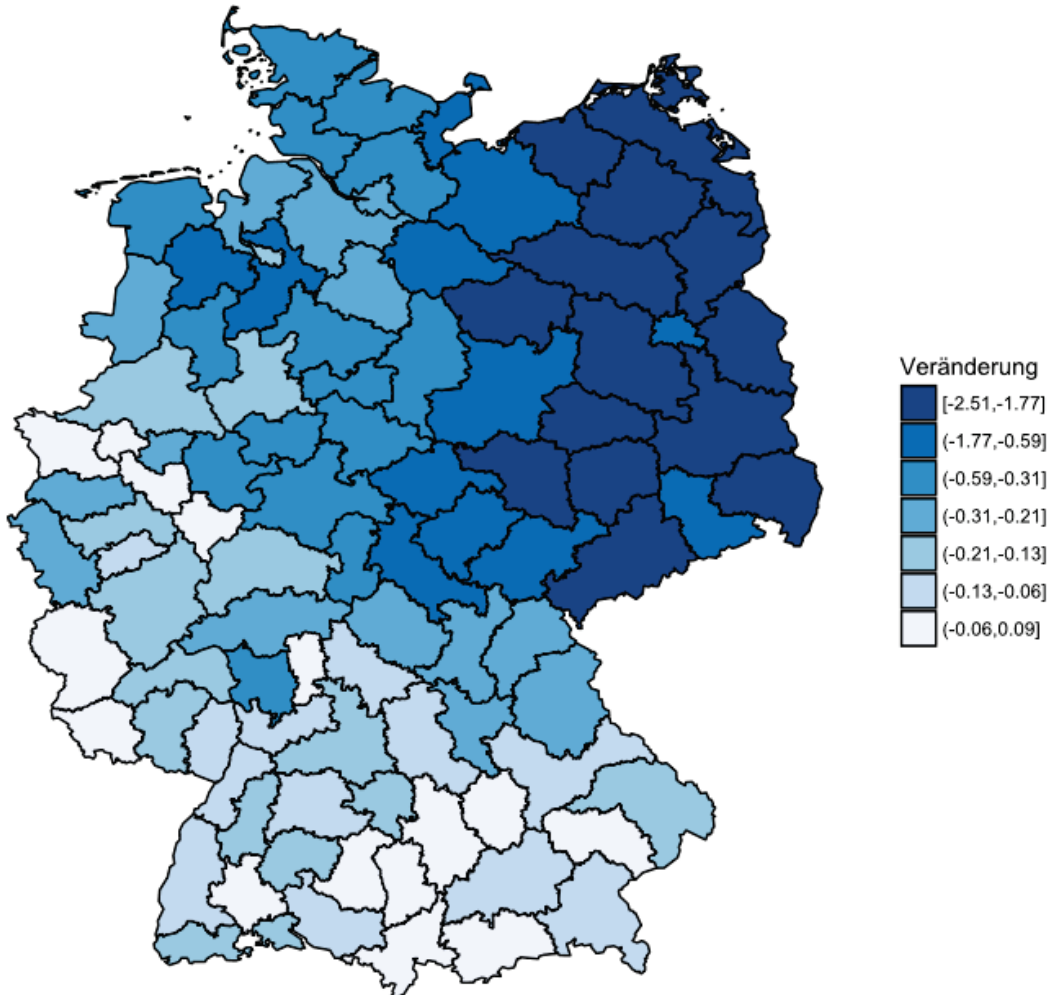
Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Wie bereits in den vorherigen Ausgaben des Arbeitsmarktspiegels gezeigt werden konnte, unterscheidet sich die Beschäftigungsentwicklung vor und nach Mindestlohnneiführung regional zum Teil deutlich. In der sechsten Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels wurden diese regionalen Entwicklungen erstmals für die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung definierten 96 deutschen Raumordnungsregionen dargestellt, was detailliertere Einsichten als eine Darstellung mit Bundesländern als regionale Gliederungsebene ermöglichte. In der sechsten Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels wurde u. a. aufgezeigt, dass ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung im Os-

ten Deutschlands im Oktober 2014 prozentual seltener ausgeübt wird als andere Beschäftigungsformen, dort aber in den darauffolgenden Monaten bis März 2015 auch die stärksten Rückgänge der geringfügig entlohnten Beschäftigung von in der Regel über vier Prozent erreicht wurden. Überdies wurde dort eine relativ starke Streuung zwischen Extremwerten von 3 Prozent (Oberlausitz-Niederschlesien) und 16 Prozent (Westsachsen) bei diesem Rückgang deutlich.

In der aktuellen Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels wird nun zunächst der Anteil der Beschäftigten mit zusätzlichem SGB-II-Leistungsbezug an der Gesamtbeschäftigung am 31.10.2014 betrachtet (Abbildung 7.3). Für diesen Messwert zeigen 19 der 22 ostdeutschen Raumordnungsregionen Anteile von über 5 Prozent auf. Die bundesweiten Höchstwerte werden in Uckermark-Barnim (8,3 %), Vorpommern (7,6 %) und Berlin (7,6 %) erreicht. Die einzigen ostdeutschen Raumordnungsregionen mit einem Anteil von beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden von unter 5 Prozent befinden sich in Thüringen, wo Nord- und Ostthüringen jeweils Anteile von 4,9 Prozent aufweisen und der niedrigste ostdeutsche Wert von 3,3 Prozent in Südthüringen erreicht wird. Die Raumordnungsregionen Emscher-Lippe (6,1 %), Dortmund (5,7 %) sowie Schleswig-Holstein Ost und Duisburg/Essen (jeweils 5,4 %) erreichen die Höchstwerte in Westdeutschland. Die bundesweit niedrigsten Werte lassen sich in weiten Teilen Bayerns und Baden-Württembergs finden, vor allem in Donau-Iller, Ingolstadt (jeweils 1,0 %) und Landshut (1,1 %).

Abbildung 7.4
Rückgang des Anteils Beschäftigter mit zusätzlichem SGB-II-Leistungsbezug an allen Beschäftigten nach Raumordnungsregion von 31.10.2014 bis 28.2.2018
(Prozentpunkte, saisonbereinigt)



Kartenmaterial © Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

Von großer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung ist zudem die zeitliche Entwicklung des Anteils der Beschäftigten, die zusätzlich SGB-II-Leistungen beziehen, über die Zeit. Diese wird in Abbildung 7.4 für den Zeitraum von Ende Oktober 2014 bis Februar 2018, der auch die Einführung des Mindestlohns und dessen Erhöhung einschließt, dargestellt. In 90 der 96 deutschen Raumordnungsregionen reduziert sich der betrachtete Anteil über diesen Zeitraum. Die größten Rückgänge des Anteils zeigen sich in nahezu allen Teilen Ostdeutschlands, vor allem in Vorpommern, Uckermark-Barnim (jeweils -2,5 Prozentpunkte) und Oberlausitz-Niederschlesien (-2,4 Prozentpunkte). Stark reduziert sich auch der Anteil der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden in den zuvor erwähnten

Raumordnungsregionen Westsachsen (-2,2 Prozentpunkte) und Berlin (-1,5 Prozentpunkte). Von den westdeutschen Raumordnungsregionen mit ursprünglich hohem Anteil an beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden fallen vor allem die leichten Anstiege in Emscher-Lippe und Duisburg/Essen auf (jeweils unter 0,1 Prozentpunkte), da sie auf eine beständige Notwendigkeit von Leistungsbezug trotz Beschäftigung in diesen Regionen hindeuten.¹⁵

Insgesamt bestätigen die Analysen in diesem Kapitel den positiven Gesamtbeschäftigungstrend sowie die Abnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung sowohl für Ost- als auch für Westdeutschland. In nahezu allen ostdeutschen Raumordnungsregionen sowie einigen westdeutschen Raumordnungsregionen lag der Anteil der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden an der Gesamtbeschäftigung im Oktober 2014 im landesweiten Vergleich relativ hoch, während dieser Wert in Bayern und Baden-Württemberg sehr niedrig ausfiel. In den betroffenen Regionen konnten im darauffolgenden Zeitraum allerdings zumeist Abnahmen dieses Anteils verzeichnet werden, was in Kombination mit einer Reduzierung der geringfügig entlohnten Beschäftigung (vgl. Arbeitsmarktspiegel 6) auch dort auf positive Entwicklungen hindeutet, die positive gesamtwirtschaftliche Tendenzen widerspiegeln.

8 Entwicklung nach ausgewählten Merkmalen

Die kurz- und längerfristige Beschäftigungsentwicklung nach Mindestlohneinführung stellt sich für unterschiedliche Teilgruppen des Arbeitsmarkts sehr differenziert dar. So lassen sich im Aggregat abweichende Beschäftigungsverläufe für männliche und weibliche Beschäftigte beobachten, die auch Zusammenhänge zur in Kapitel 7 betrachteten Ost-West-Entwicklung aufweisen. Das vorliegende Kapitel wirft deshalb einen näheren Blick auf ausgewählte personenbezogene Teilbereiche des Arbeitsmarkts. Neben der Beschäftigungsentwicklung nach Geschlecht (Abschnitt 8.1) wird untersucht, wie sich der Bestand an ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten nach Altersgruppe im Zeitverlauf gestaltet (Abschnitt 8.2). Anschließend werden Merkmale der beruflichen Tätigkeit betrachtet. Abschnitt 8.3 vergleicht die Entwicklung nach Beschäftigungsform in verschiedenen ausgewählten Berufsfeldern. Am Ende des Kapitels stellt Abschnitt 8.4 die Beschäftigungsentwicklung nach Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit dar.

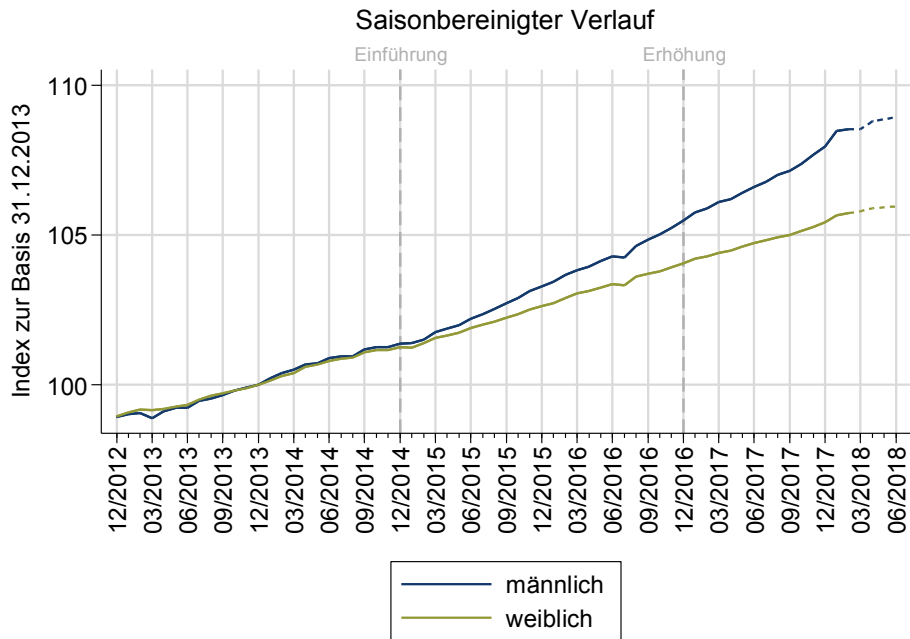
¹⁵ Bedingt vor allem durch die niedrigen Ausgangswerte von unter 2,2 Prozent sind Siegen, Trier und das Allgäu weitere Raumordnungsregionen, die eine Zunahme des Anteils an beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden aufweisen. In der Raumordnungsregion Saar stieg der Anteil von einem Ausgangswert von 3,6 Prozent um 0,1 Prozentpunkte an, was den stärksten Anstieg aller Raumordnungsregionen im Betrachtungszeitraum darstellt.

8.1 Beschäftigungsentwicklung nach Geschlecht

Die Entwicklung der Beschäftigung vor und nach Mindestlohneinführung unterscheidet sich teilweise deutlich für männliche und weibliche Beschäftigte. Abbildung 8.1 stellt den Verlauf der Gesamtbeschäftigung in Deutschland differenziert nach Geschlecht dar. Wie anhand der Abbildung ersichtlich ist, steigt die Beschäftigtenzahl für beide Geschlechtergruppen im beobachteten Zeitraum durchweg. Die Anzahl der männlichen Beschäftigten nimmt dabei insbesondere ab 2015 etwas stärker zu. Diese Entwicklung spiegelt die demographische Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung in diesem Zeitraum wider. Im Februar 2018 sind etwa 19,5 Millionen Männer und 18,2 Millionen Frauen in Deutschland abhängig beschäftigt. Verglichen mit vier Jahren zuvor im Februar 2014 ist die Zahl der männlichen Beschäftigten damit um 1,5 Millionen (8,1 %) gestiegen, die der weiblichen Beschäftigten um eine knappe Million (5,4 %).

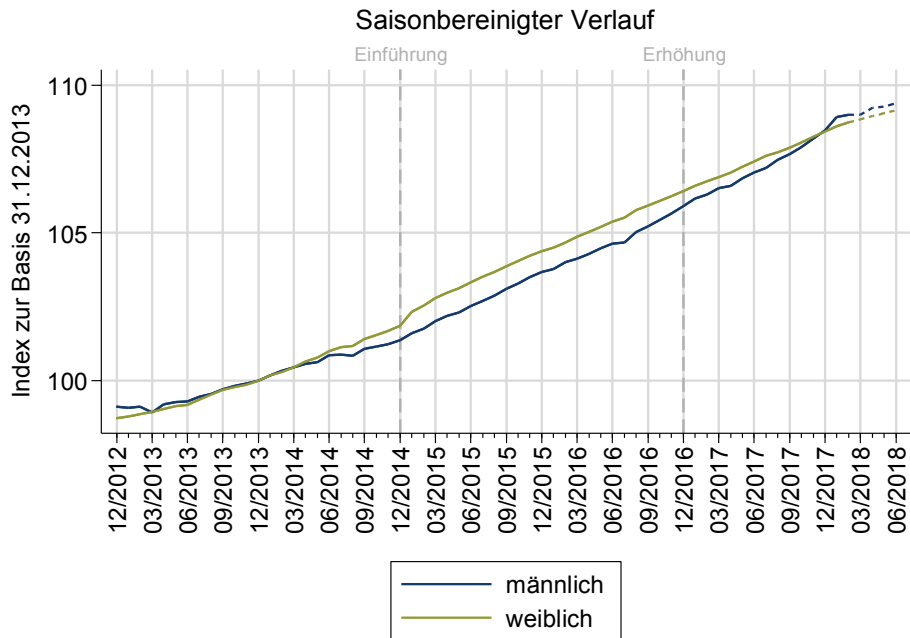
Nachfolgend werden die Entwicklungen nach Geschlecht für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen dargestellt. Die Zahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (siehe Abbildung 8.2) steigt für Frauen wie Männer im Zeitverlauf ähnlich stark. Anders als für die Gesamtbeschäftigung zeigen sich für die Entwicklung der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung damit im Zeitverlauf kaum Unterschiede nach Geschlecht. Im Jahr der Mindestlohneinführung steigt die Zahl der Frauen mit ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit 2,5 Prozent zunächst etwas stärker als die der Männer mit 2,3 Prozent. Durch eine verstärkte Beschäftigungszunahme bei den Männern ab Ende 2016 gleicht sich dieser Unterschied bis Ende 2017 allmählich aus. Im Februar 2018 sind 13,6 Millionen Frauen und 16,2 Millionen Männer ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt, was im Vergleich zu vier Jahren zuvor im Februar 2014 einer Zunahme von 8,5 Prozent bei den Frauen und von 8,9 Prozent bei den Männern entspricht.

Abbildung 8.1
Beschäftigte insgesamt nach Geschlecht



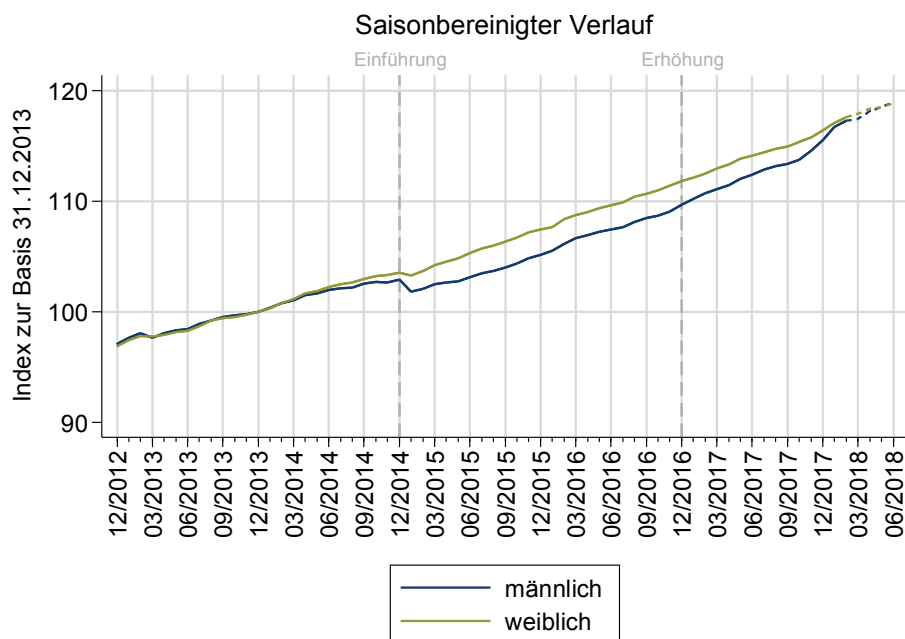
Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 8.2
Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Geschlecht



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 8.3
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohntem Nebenjob nach Geschlecht



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

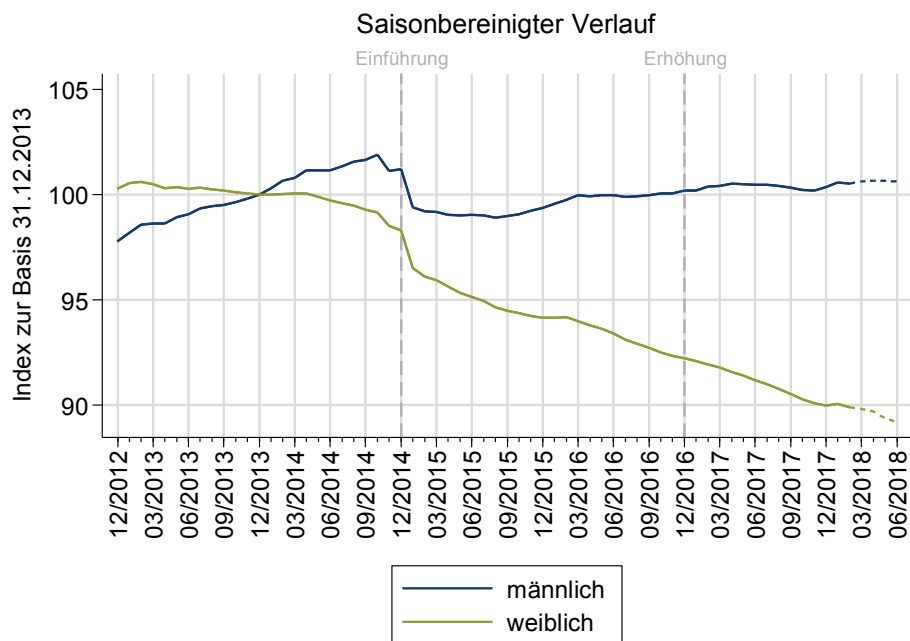
Unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die zusätzlich eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung ausüben (siehe Abbildung 8.3), ist die Zahl der Frauen im Februar 2018 mit ca. 1,5 Millionen etwas höher als die der Männer (ca. 1,2 Millionen). Unmittelbar nach Einführung des Mindestlohns sinkt die Zahl der im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten zunächst, wobei der Rückgang für Frauen (-0,3 %) etwas schwächer ausfällt als für Männer (-1 %). In den nachfolgenden Jahren steigt die Beschäftigtenzahl in beiden Gruppen mit einem ähnlichen prozentualen Wachstum und damit weitgehend parallel an. Wie in Abbildung 8.3 ersichtlich ist, wächst ab Ende 2016 die Zahl der Männer in dieser Beschäftigungsart etwas stärker als die der Frauen. So liegt die Beschäftigtenzahl zum Februar 2018 bei den Männern um etwa sechs Prozent über dem Wert des Vorjahres, bei den Frauen nur um 4,5 Prozent. Insgesamt hat sich die Zahl der im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten in den letzten vier Jahren bei Frauen und Männern zu einem nahezu identischen Prozentsatz erhöht (ca. 17 %). In absoluten Zahlen entspricht dies einer stärkeren Zunahme bei der Zahl der Frauen.

Bei der Gruppe der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten zeigen sich für Frauen und Männer deutlich unterschiedliche Beschäftigungsverläufe (siehe Abbildung 8.4). Mit einem Anteil von fast zwei Dritteln an allen ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten stellen Frauen die überwiegende Mehrheit dieser Gruppe dar. So sind im

Februar 2018 knapp drei Millionen Frauen und 1,8 Millionen Männer ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt. Bei den weiblichen Beschäftigten ist schon vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum Januar 2015 ein negativer Trend in dieser Beschäftigungsform erkennbar. Zum Jahreswechsel 2014/2015 sinkt ihre Anzahl dann zu etwa dem gleichen Prozentsatz wie für die männlichen Beschäftigten. Anschließend setzt sich der negative Trend bis zum Ende des Beobachtungszeitraums im Juni 2018 fort. Insgesamt ist die Zahl der Frauen mit ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zwischen Dezember 2014 und Februar 2018 saisonbereinigt um etwa 270.000 (ca. -8,6 %) gesunken.

Im gleichen Zeitraum zwischen Dezember 2014 und Februar 2018 hat sich die Zahl der Männer in dieser Beschäftigtengruppe saisonbereinigt nur leicht um etwas mehr als 12.000 (ca. -0,7 %) reduziert. Bis zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns folgte die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung bei den Männern noch einem zunehmenden Trend und ist dann zwischen Ende Dezember 2014 und Januar 2015 deutlich um saisonbereinigt etwa 30.000 Beschäftigte (-1,8 %) gesunken. Nach dieser ersten Reaktion auf die Einführung des Mindestlohns verbleibt die Anzahl der Männer in ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung bis Ende 2015 zunächst stabil. Bis Frühjahr 2016 steigt die Beschäftigung wieder etwas an und bleibt dann weitgehend konstant. Zwischen Februar 2016 und Februar 2018 verändert sich die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten männlichen Beschäftigten nur leicht um ca. 13.000 Personen (0,7 %).

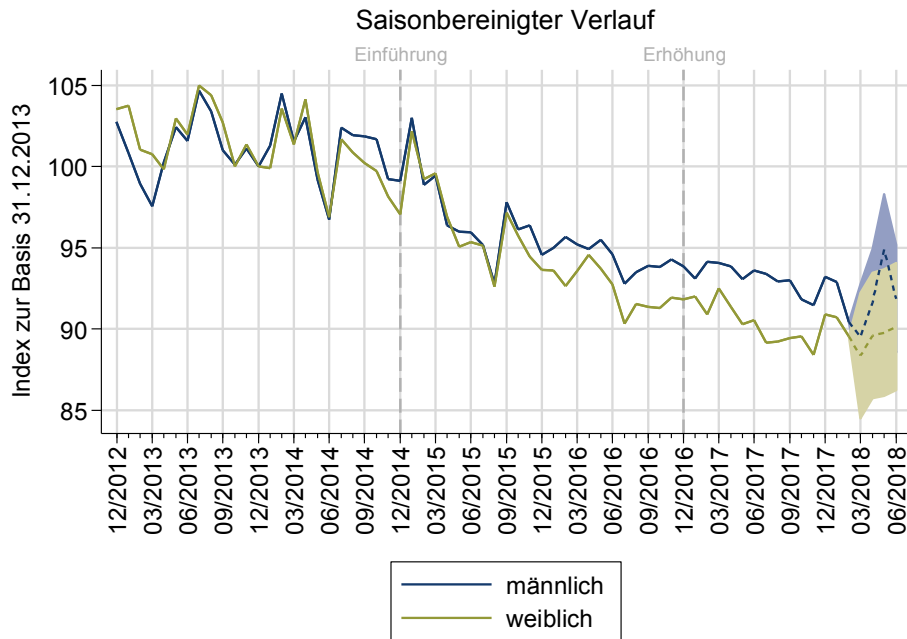
Abbildung 8.4
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Geschlecht



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

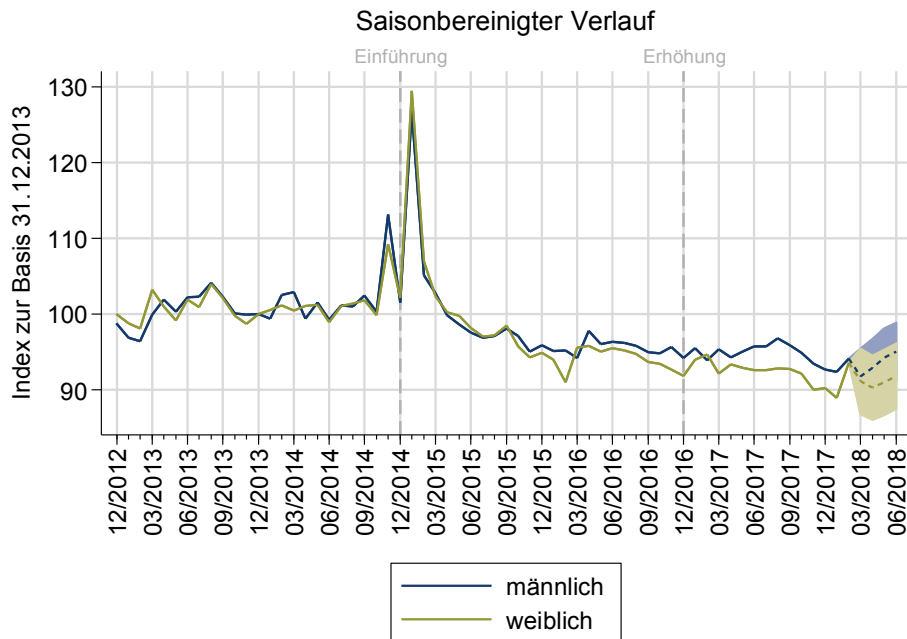
Die in Abbildung 8.5 und Abbildung 8.6 dargestellten Zu- und Abgänge von ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten zeigen, dass die Entwicklung nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Januar 2015 für beide Geschlechter annähernd identisch ausfällt, während ab Ende 2015 die Zahl der Zugänge von Frauen in diese Beschäftigungsform deutlich stärker abnimmt als die der Männer.

Abbildung 8.5
Zugänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Geschlecht



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

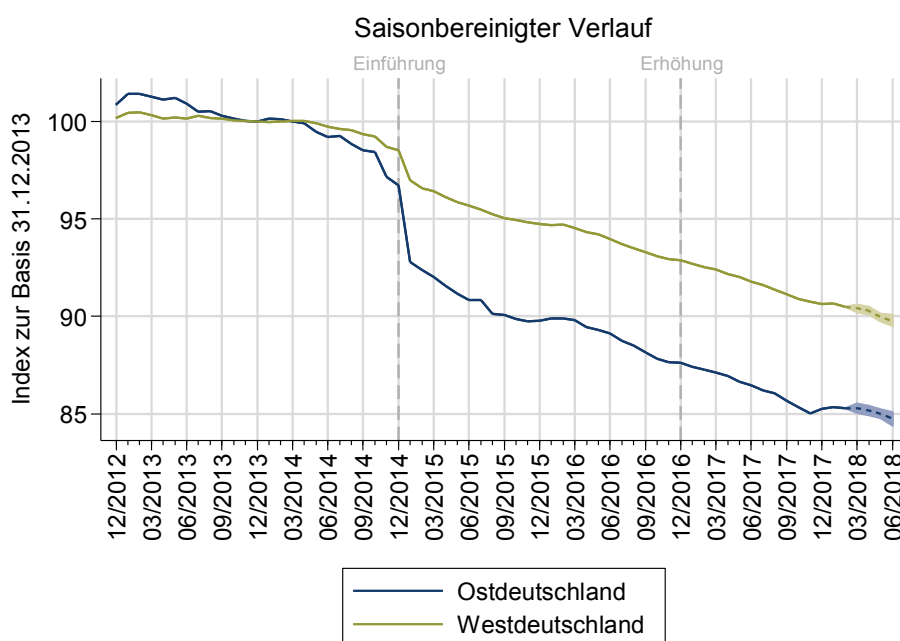
Abbildung 8.6
Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung nach Geschlecht



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

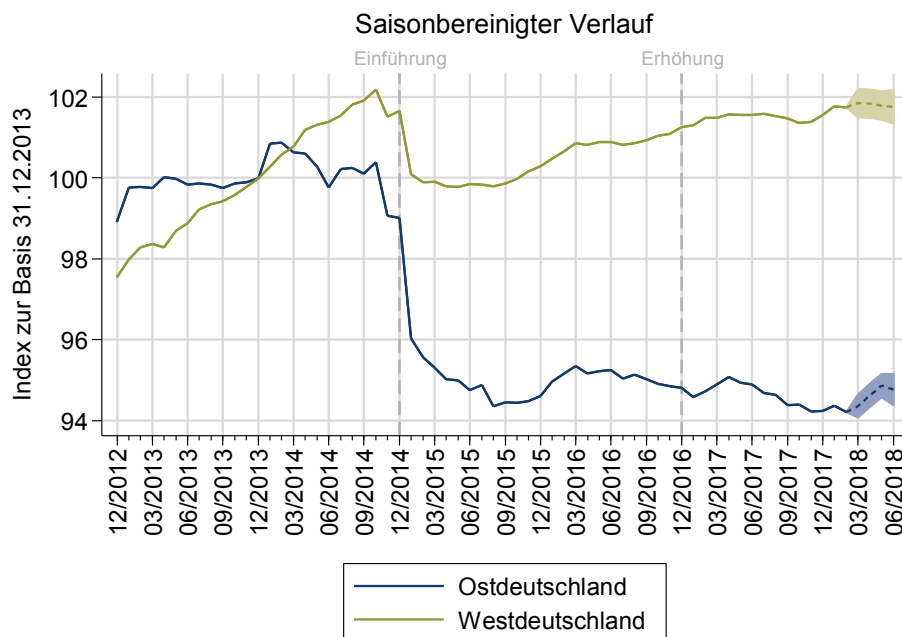
Weitere Unterschiede in den Beschäftigungsverläufen zeigen sich, wenn die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung zusätzlich differenziert nach Ost- und Westdeutschland betrachtet wird (siehe Abbildung 8.7). Bei den weiblichen Beschäftigten zeigt sich in beiden Regionen ein durchweg abnehmender Trend. Bei den weiblichen Beschäftigten in Ostdeutschland verläuft bereits die Entwicklung vor Mindestlohneinführung stärker negativ als in Westdeutschland. Zur Mindestlohneinführung fällt der Rückgang dann mit gut vier Prozent deutlicher aus als in Westdeutschland (-1,6 %). Ab 2015 verläuft die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung bei den Frauen dann in Ost und West annähernd parallel. Zum Februar 2018 hat die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten weiblichen Beschäftigten verglichen mit drei Jahren zuvor im Februar 2015 in Ostdeutschland um 7,7 und in Westdeutschland um 6,3 Prozent abgenommen.

Abbildung 8.7
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung in Ost- und Westdeutschland, weibliche Beschäftigte



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 8.8
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung in Ost- und Westdeutschland, männliche Beschäftigte



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Die Zahl der Männer mit ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung steigt in Westdeutschland vor der Mindestlohneinführung deutlich an und setzt nach einem deutlichen Rückgang zur Mindestlohneinführung ihr Wachstum in abgeschwächter Form fort. In Ostdeutschland sinkt die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten männlichen Beschäftigten nach der Mindestlohneinführung deutlich stärker als in Westdeutschland (vgl. Abbildung 8.8). Im weiteren Verlauf bis zum aktuellen Beobachtungsrand bleibt das Niveau bis auf kleinere Schwankungen weitgehend stabil. Im Februar 2018 liegt die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten männlichen Beschäftigten in Ostdeutschland um etwa 4.000 Personen (-1,4 %) niedriger als drei Jahre zuvor im Februar 2015, in Westdeutschland hat die Zahl im selben Zeitraum um 28.000 (1,9 %) zugenommen.

8.2 Beschäftigungsentwicklung nach Altersgruppen

Unterschiede in der Beschäftigungsentwicklung nach Altersgruppen spiegeln häufig längerfristige gesellschaftliche Trends wider, die nicht in Zusammenhang mit dem Mindestlohn stehen. So steigt beispielsweise seit Jahren die Erwerbsbeteiligung in der ältesten hier betrachteten Altersgruppe der 55- bis unter-64-Jährigen.

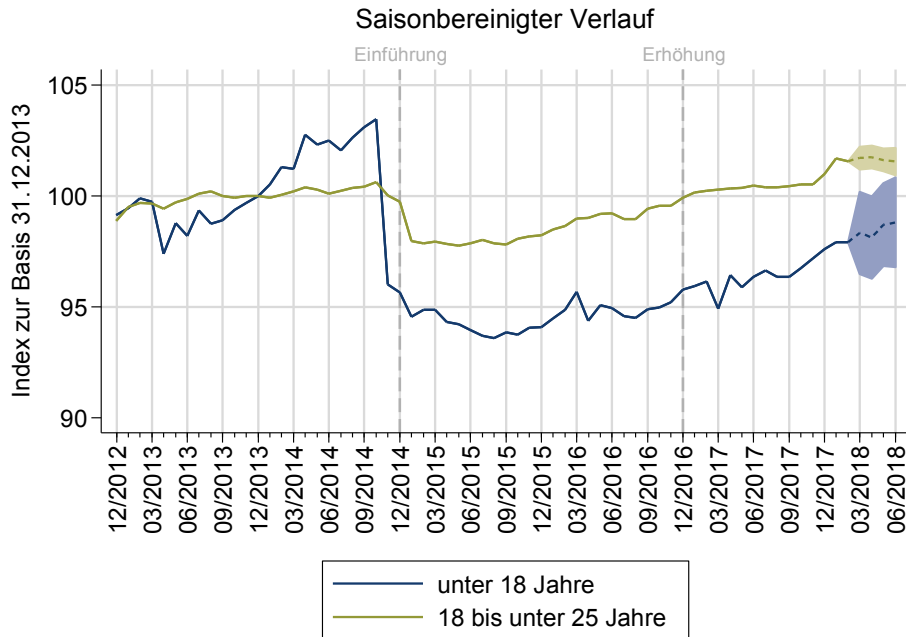
Vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung erscheint insbesondere die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung differenziert nach Alters-

gruppe interessant. Abbildung 8.9 zeigt zunächst die Beschäftigungsverläufe für die beiden jüngsten Altersgruppen. Für Personen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren verläuft die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung vor 2015 leicht positiv. Dieser Trend wird durch einen einmaligen starken Rückgang unmittelbar zur Mindestlohneinführung unterbrochen, der jedoch prozentual etwas schwächer ausfällt als im Durchschnitt aller Altersgruppen. Auch bei der jüngsten Altersgruppe der unter-18-Jährigen zeigt sich vor Mindestlohneinführung ein positiver Verlauf, der dann bereits Mitte 2014 von einem deutlichen Rückgang abgelöst wird. Ab Mitte 2015 nimmt die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten in diesen Altersgruppen wieder zu und wächst über den weiteren Verlauf bis Anfang 2018. Im Februar 2018 hat sich die Anzahl gegenüber Februar 2015 um 3,4 Prozent bei den unter-18-Jährigen und um 3,8 Prozent bei den 18- bis unter-25-Jährigen erhöht. Im Vergleich dazu nimmt die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten über alle Altersgruppen hinweg in diesem Zeitraum um vier Prozent ab.

Eine deutlich verschiedene Entwicklung zeigt sich für die älteren Beschäftigtengruppen (siehe Abbildung 8.10). Für die mittlere Gruppe von Personen zwischen 25 und 50 Jahren verläuft die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung durchgehend negativ, wobei der Rückgang zur Mindestlohneinführung mit 2,4 Prozent stärker ausfällt als im Mittel aller Altersgruppen. Ab 2015 setzt sich dann der bereits vor der Mindestlohneinführung bestehende langfristig negative Trend fort mit einer monatlichen saisonbereinigten Abnahme von ca. 0,5 Prozent. Im Februar 2018 liegt die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 50 Jahren mit 1,37 Millionen um etwa 270.000 (-16,6 %) unter dem Stand drei Jahre zuvor im Februar 2015.

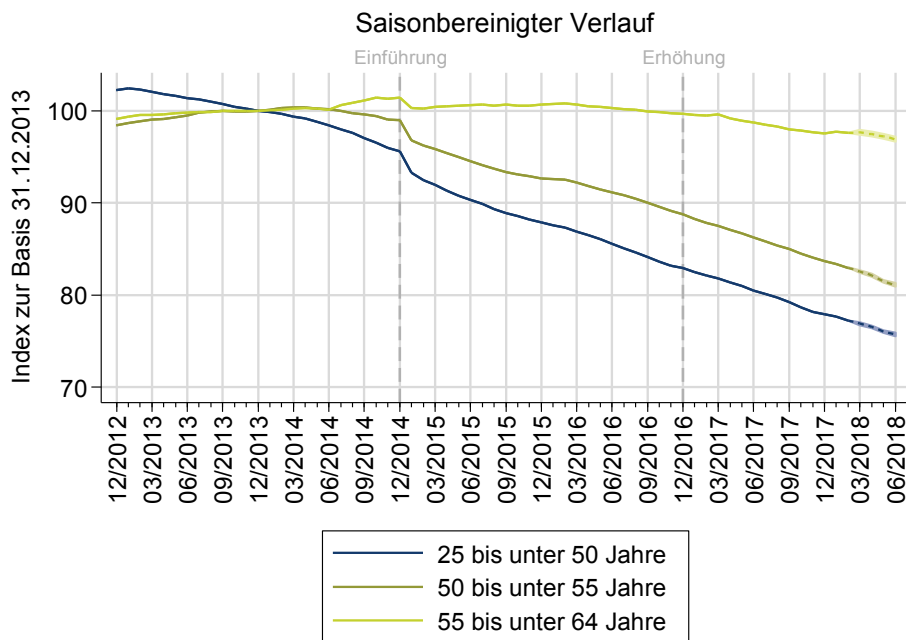
Für die beiden ältesten Beschäftigtengruppen zeigt sich vor der Mindestlohneinführung ein weitgehend konstanter (50 bis unter 55 Jahre) bis leicht positiver (55 bis unter 64 Jahre) Verlauf der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung. Der Verlauf in der Gruppe der 50- bis 55-Jährigen ähnelt stark dem der mittleren Altersgruppe, wobei der prozentuale Rückgang zur Mindestlohneinführung etwas schwächer ausgeprägt ist. In der ältesten Gruppe sinkt die Beschäftigungszahl zur Mindestlohneinführung nur leicht und zeigt dann bis Ende 2015 einen gleichbleibenden bis leicht positiven Verlauf, bevor dann ab Frühjahr 2016 ein leichter Rückgang einsetzt.

Abbildung 8.9
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Altersgruppe, bis unter 25 Jahre



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 8.10
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Altersgruppe, 25 Jahre bis unter 64 Jahre



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

8.3 Beschäftigungsentwicklung nach Berufsgruppen

Neben persönlichen Merkmalen wie Geschlecht und Alter betrifft die Mindestlohneinführung Beschäftigte je nach ausgeübter Tätigkeit in unterschiedlichem Maße. Bereits in der ersten Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels wurden die Berufsgruppen mit den größten saisonbereinigten Rückgängen aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zur Mindestlohneinführung betrachtet und gezeigt, dass in diesen Berufsgruppen gleichzeitig auch die meisten Übergänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden haben. Tabelle 8.1 zeigt für ausgewählte Berufsgruppen¹⁶ nun zusätzlich die mittel- bis längerfristige Entwicklung nach Beschäftigungsform. Die saisonbereinigte Veränderung zwischen 31. Dezember 2014 und 31. Januar 2015 wird dabei verglichen mit der weiteren Entwicklung im Jahr 2015 (31. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) und der längerfristigen Entwicklung von 2016 bis Ende Februar 2018. Zur besseren Vergleichbarkeit wird in letzteren beiden Zeiträumen die durchschnittliche monatliche Veränderung dargestellt (jeweils saisonbereinigt).

In allen betrachteten Berufsfeldern sinkt unmittelbar nach Mindestlohneinführung die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten. Die deutlichsten Rückgänge lassen sich für die Verkaufsberufe, für Berufe in Lagerwirtschaft, Post und Zustellung sowie Güterumschlag, für die Berufsgruppe Fahrzeugführung im Straßenverkehr und für Berufe in der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung beobachten. Hier beträgt der Rückgang zwischen Dezember 2014 und Januar 2015 saisonbereinigt jeweils mehr als zwei Prozent. Dennoch wächst die Gesamtbeschäftigung saisonbereinigt in fast allen Berufsgruppen, weil die Zahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur gleichen Zeit ansteigt. Ausnahmen stellen die Verkaufsberufe, Büro- und Sekretariatsberufe, Berufe in der Lagerwirtschaft, Reinigungsberufe und Berufe in der Gebäudetechnik dar. In letzteren Tätigkeitsbereichen wird der Rückgang der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht komplett durch den gleichzeitigen Zuwachs der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgewogen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2015 und auch auf längere Sicht von 2016 bis Februar 2018 nimmt die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung in den meisten Berufsgruppen weiter ab mit einem durchschnittlichen monatlichen Rückgang von zwi-

¹⁶ Eine Übersicht der Berufshauptgruppen nach der Klassifikation der Berufe KldB 2010 findet sich in Anhang A2. Im vorliegenden Bericht wird in einigen Fällen die detailliertere Angabe der Berufsgruppe ausgewiesen, da so der interessierende Tätigkeitsbereich genauer abgegrenzt werden kann.

schen 0,1 und 0,3 Prozent. Ausnahmen hiervon stellen die Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe und die Fahrzeugführung im Straßenverkehr dar, wo die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten in beiden Zeiträumen leicht wächst.

Getrieben durch eine stetige Zunahme der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wächst die Gesamtbeschäftigung auf mittlere bis längere Frist in fast allen betrachteten Berufsgruppen. Eine Ausnahme stellen die Büro- und Sekretariatsberufe dar, für die in 2015 für alle Beschäftigungsformen ein Rückgang zu verzeichnen ist und erst die weitere Entwicklung 2016 bis 2018 ein sehr schwaches Wachstum aufweist. Das stärkste prozentuale Wachstum der Gesamtbeschäftigung findet sich bei den Berufsgruppen Lagerwirtschaft, Fahrzeugführung im Straßenverkehr und bei den Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufen. Bei den Reinigungsberufen steigt mittel- und langfristig die Zahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, was sich jedoch durch den gleichzeitigen Rückgang der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung nur wenig in einem Wachstum der Gesamtbeschäftigung niederschlägt.

Tabelle 8.1
(Durchschnittliche) monatliche Beschäftigungsentwicklung in ausgewählten Berufsgruppen, saisonbereinigt

Berufsgruppe/ Berufshauptgruppe (KIdB 2010)	Zeitraum	Ausschließ- lich geringfü- gig entlohnte Beschäftigung	Ausschließlich sozialversiche- rungspfl. Be- schäftigung	Beschäfti- gung insge- samt
Verkaufsberufe (62)	12/2014 – 01/2015	- 2,8 %	+ 0,9 %	- 0,1 %
	01/2015 – 12/2015	- 0,2 %	+ 0,2 %	+ 0,1 %
	12/2015 – 02/2018	- 0,2 %	+ 0,1 %	± 0,0 %
Büro und Sekretariat (714)	12/2014 – 01/2015	- 1,9 %	± 0,0 %	- 0,5 %
	01/2015 – 12/2015	- 0,3 %	± 0,0 %	- 0,1 %
	12/2015 – 02/2018	- 0,1 %	± 0,0 %	± 0,0 %
Lagerwirtschaft, Post u. Zustellung, Güter- umschlag (513)	12/2014 – 01/2015	- 2,7 %	+ 1,0 %	± 0,0 %
	01/2015 – 12/2015	- 0,2 %	+ 0,3 %	+ 0,2 %
	12/2015 – 02/2018	- 0,3 %	+ 0,4 %	+ 0,2 %
Reinigungsberufe (54)	12/2014 – 01/2015	- 1,0 %	+ 0,6 %	- 0,2 %
	01/2015 – 12/2015	- 0,2 %	+ 0,3 %	+ 0,1 %
	12/2015 – 02/2018	- 0,2 %	+ 0,2 %	± 0,0 %
Tourismus-, Hotel- u. Gaststättenberufe (63)	12/2014 – 01/2015	- 1,4 %	+ 1,2 %	+ 0,1 %
	01/2015 – 12/2015	+ 0,1 %	+ 0,4 %	+ 0,3 %
	12/2015 – 02/2018	+ 0,1 %	+ 0,2 %	+ 0,2 %
Fahrzeugführung im Straßenverkehr (521)	12/2014 – 01/2015	- 3,4 %	+ 1,1 %	± 0,0 %
	01/2015 – 12/2015	± 0,0 %	+ 0,3 %	+ 0,2 %
	12/2015 – 02/2018	+ 0,1 %	+ 0,2 %	+ 0,2 %
Lebensmittelherstel- lung u. -verarbeitung (29)	12/2014 – 01/2015	- 2,6 %	+ 0,7 %	+ 0,1 %
	01/2015 – 12/2015	- 0,2 %	+ 0,3 %	+ 0,2 %
	12/2015 – 02/2018	- 0,1 %	+ 0,1 %	+ 0,1 %
Gebäudetechnik (341)	12/2014 – 01/2015	- 1,0 %	+ 0,2 %	- 0,4 %
	01/2015 – 12/2015	± 0,0 %	+ 0,3 %	+ 0,2 %
	12/2015 – 02/2018	± 0,0 %	+ 0,2 %	+ 0,1 %

Die dargestellten prozentualen Veränderungen beziehen sich jeweils auf die Veränderungen zwischen zwei Monatsletzten im Durchschnitt des angegebenen Zeitraums.

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen.

8.4 Beschäftigungsentwicklung nach Anforderungsniveau der Tätigkeit

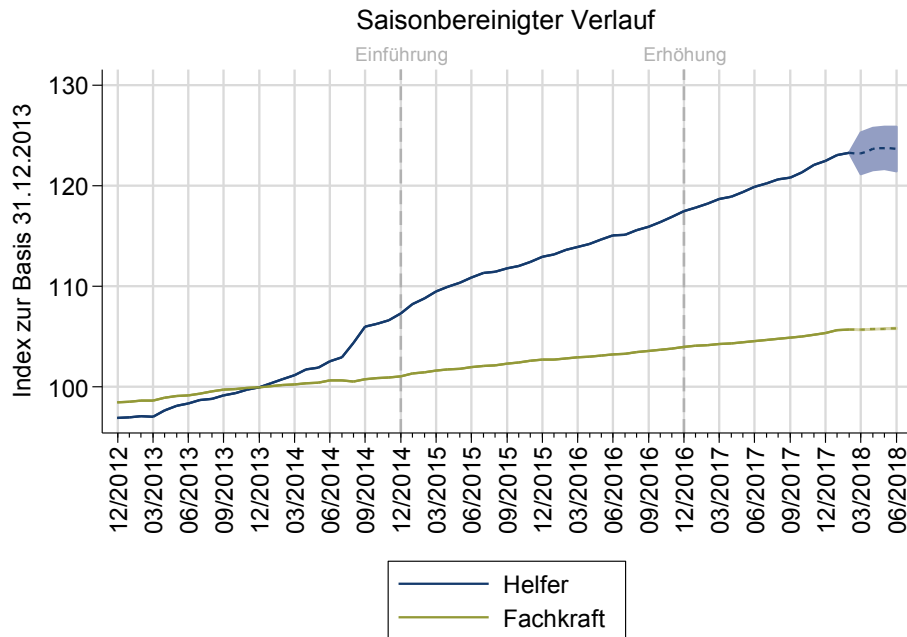
Eine weitere für den Arbeitsmarktspiegel relevante Unterscheidung ist die nach dem Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit. Das Anforderungsniveau wird von Arbeitgebern bei der Meldung zur Sozialversicherung anhand von vier Auswahlmöglichkeiten angeben. Im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels stehen insbesondere die beiden Grup-

pen Helfer (Helfer- und Anlerntätigkeiten) und Fachkräfte (Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten) im Fokus, da in diesen ein höherer Anteil von Personen mit niedrigem Stundenlohn zu erwarten ist als in den anderen beiden Gruppen mit Spezialistentätigkeiten und hoch komplexen Tätigkeiten. Beschäftigte mit Helfertätigkeiten stellen knapp ein Fünftel der Gesamtbeschäftigung dar; die Gruppe der Fachkräfte ist fast dreimal so groß (57 % der Beschäftigten insgesamt).

Abbildung 8.11 weist die Anzahl an ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit dem Anforderungsniveau Helfer bzw. Fachkraft aus. Die Graphik zeigt, dass die Zahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für beide Anforderungsniveaus im Zeitverlauf zunimmt, wobei das Wachstum bei den Beschäftigten mit Helfertätigkeiten sehr viel stärker ausfällt, insbesondere in den Monaten kurz vor und nach der Mindestlohneinführung. Die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in dieser Gruppe steigt von 3,6 Millionen im Februar 2014 auf 4,4 Millionen vier Jahre später im Februar 2018. Bei den Fachkräften steigt die Zahl im selben Zeitraum von 16,4 auf 17,3 Millionen.

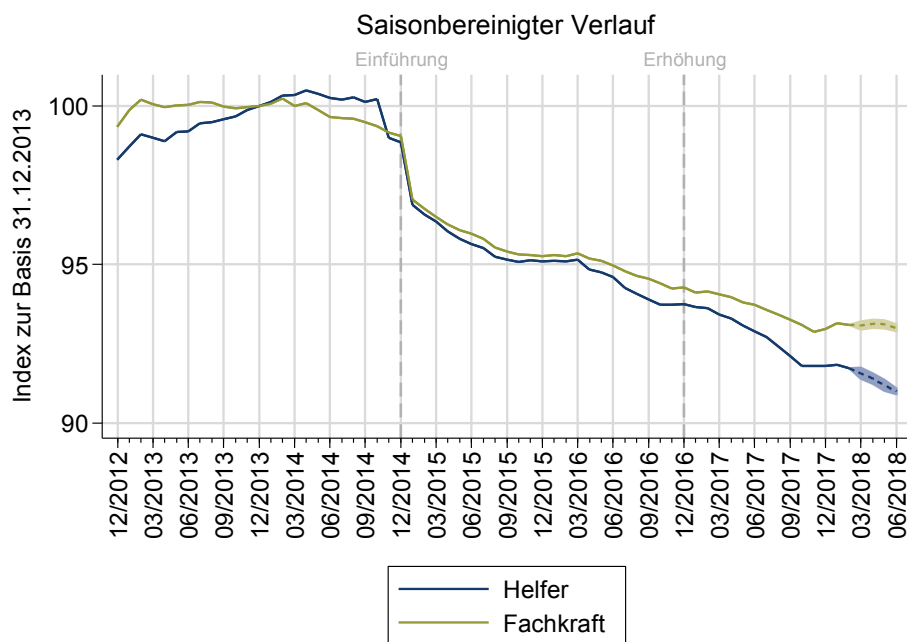
Den konträren Verlauf der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung zeigt Abbildung 8.12. Vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2015 ist die Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Fachkräfte sehr stabil, während sich bei den Beschäftigten mit Helfertätigkeiten ein durchweg steigender Verlauf bis Mitte 2014 zeigt. Zum Jahreswechsel 2014/15 sinkt die Beschäftigtenzahl in beiden Gruppen deutlich. Der Rückgang setzt bei den Helfertätigkeiten schon im Oktober 2014 ein und fällt stärker aus als bei Fachkräften. Der negative Trend schwächt sich für beide Gruppen nach Januar 2015 ab und flacht dann bis zum Frühjahr 2016 hin deutlich ab. Dies entspricht im Wesentlichen dem allgemeinen Verlauf aus Abbildung 3.5. Ab dem Frühjahr 2016 setzt wieder ein leichter Rückgang ein. Insgesamt sinkt die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten mit Helfertätigkeiten in den vier Jahren zwischen Februar 2014 und Februar 2018 etwas stärker (-193.000 bzw. -8.5 %) als die Zahl derer mit fachlich ausgerichteten Tätigkeiten (-155.000 bzw. -7,2 %).

Abbildung 8.11
Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Anforderungsni-
veau der ausgeübten Tätigkeit Helfer bzw. Fachkraft



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

Abbildung 8.12
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Anforderungsniveau der
ausgeübten Tätigkeit Helfer bzw. Fachkraft



Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel, eigene Berechnungen. Gestrichelte Linien sind Hochrechnungen.

9 Aufbau und Inhalte im Detail

Die folgenden Unterkapitel beschreiben Aufbau und Inhalte des Arbeitsmarktspiegels im Detail und gehen dabei auf die einzelnen Arbeitsmarktzustände (9.1), das Stichtagskonzept (9.2), die Unterschiede zur Statistik der BA (9.3), die Unterscheidung zwischen Beschäftigung und Beschäftigungsverhältnis (9.4), die Merkmalsgruppen und deren Aggregation (9.5), das Datentool (9.6), die Hochrechnungen (9.7) und die Darstellung der Zeitreihen (9.8) ein. Abgeschlossen wird das Kapitel mit den nicht verarbeiteten Beschäftigungsmeldungen (9.9) und der Revision der Statistik nach dem SGB II (9.10).

9.1 Arbeitsmarktzustände

Im Zentrum des Arbeitsmarktspiegels stehen die Person und deren Arbeitsmarktzustand. Dieser wird aus der Bündelung sämtlicher vorhandener Arbeitsmarktinformationen über die Person ermittelt. Er setzt sich aus den Quellen der Statistik der BA zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug (Arbeitslosengeld-Beziehende im SGB III sowie erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II) zusammen.¹⁷ Im Arbeitsmarktspiegel werden diese Quellen abgeglichen und zu einem bereinigten bzw. kombinierten Arbeitsmarktzustand zusammengeführt. In diesem Abschnitt werden die vier Arbeitsmarktzustände zunächst nur beschrieben, auf die Unterschiede dieser Abgrenzungsweise zu den Quellen der Statistik der BA geht Abschnitt 9.3 genauer ein.

Zunächst kann grob zwischen Beschäftigten und Nichtbeschäftigten unterschieden werden. Beschäftigte weisen mindestens ein sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis auf.¹⁸ Ist eine Person nicht beschäftigt, ist aber in den Quellen zu Arbeitslosigkeit oder Leistungsbezug enthalten, wird sie in die Gruppe der Nichtbeschäftigten eingeordnet. Der Arbeitsmarktspiegel berichtet grundsätzlich nur über Personen, die in einer der genannten Datenquellen geführt sind.¹⁹ Um die Komplexität, die durch die Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten entsteht, zu beschränken, werden insgesamt vier separate Arbeitsmarktzustände unterschieden (vgl. Abbildung 9.1).

¹⁷ Ein genereller Überblick über die amtliche Arbeitsmarktstatistik findet sich bei der Statistik der BA unter <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html> (Stand: Oktober 2017).

¹⁸ Kurzfristige Beschäftigung wird aufgrund der geringen Fallzahlen im Arbeitsmarktspiegel nur im Gesamtüberblick dargestellt.

¹⁹ Da Beschäftigung über die Meldung zur Sozialversicherung erfasst wird, können im Arbeitsmarktspiegel wie auch in der Beschäftigungsstatistik insbesondere Selbstständige und Beamte nicht berücksichtigt werden. Außerdem werden nur gemeldete Arbeitslose berücksichtigt.

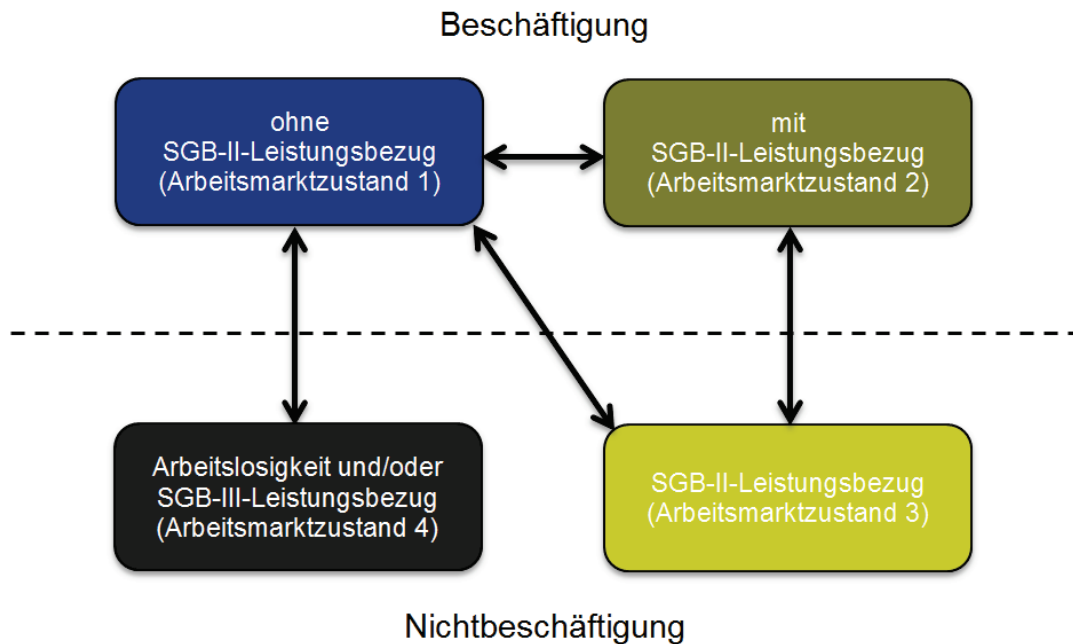
Die Beschäftigten werden nochmals in zwei Gruppen unterteilt. Je nach Vorliegen eines parallelen SGB-II-Leistungsbezugs werden sie dem Arbeitsmarktzustand 1 (Beschäftigte *ohne* SGB-II-Leistungsbezug) oder 2 (Beschäftigte *mit* SGB-II-Leistungsbezug) zugeordnet. In der ersten Gruppe befinden sich ausschließlich Beschäftigte, die keine zusätzlichen Leistungen nach SGB II beziehen.

Personen, die meldepflichtig beschäftigt sind und gleichzeitig Leistungen im Rechtskreis SGB II beziehen, befinden sich demgegenüber im Arbeitsmarktzustand *Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug*. Der Grund für diese Einteilung ist, dass für den Arbeitsmarktspiegel Personen im Rechtskreis SGB II wegen möglicher Mindestlohn Betroffenheit von hoher Relevanz sind. Insbesondere stehen oftmals Beschäftigte mit parallelem SGB-II-Leistungsbezug, die umgangssprachlich als „Aufstocker“²⁰ bezeichnet werden, im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion zum Mindestlohn. Diese Gruppe wird daher als separater Arbeitsmarktzustand ausgewiesen.

Die Anzahl an beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden unterscheidet sich von der Anzahl an erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, die von der Statistik der BA veröffentlicht wird. Der Arbeitsmarktspiegel definiert eine Person genau dann als beschäftigten Leistungsbeziehenden, wenn parallel zu einer Beschäftigtenmeldung ein SGB-II-Leistungsbezug vorliegt. In der Statistik der BA wird hingegen in erster Linie nicht auf die Beschäftigtenmeldung abgestellt, sondern auf das Vorhandensein des Bruttoerwerbseinkommens. Es werden damit im Arbeitsmarktspiegel abweichend zur Statistik der BA keine selbständig Erwerbstätigen berücksichtigt. Aus verschiedenen Gründen können aber auch die Beschäftigtenmeldung und die Anzeige von Erwerbseinkommen auseinanderfallen. Netto ergeben sich Abweichungen zur Anzahl der erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden von durchschnittlich vier Prozent.

²⁰ Die Statistik der BA verwendet den Begriff Aufstocker abweichend zum umgangssprachlichen Gebrauch ausschließlich für Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld I Leistungen der Grundsicherung nach SGB II beziehen (ALG-I-Aufstocker). Der Begriff Aufstocker wird aufgrund der verschiedenen Definitionen bzw. Interpretationen vermieden.

Abbildung 9.1
Arbeitsmarktzustände und Übergänge im Arbeitsmarktspiegel



Quelle: Eigene Darstellung.

Personen, die parallel zu einer Beschäftigung im Rechtskreis SGB III Leistungen beziehen und bzw. oder arbeitslos gemeldet sind, werden jedoch der Seite der Beschäftigung zugerechnet. Je nachdem, ob zusätzlich ein Bezug von SGB-II-Leistungen vorliegt, werden diese Personen in die Arbeitsmarktzustände 1 (Beschäftigte *ohne* SGB-II-Leistungsbezug) oder 2 (Beschäftigte *mit* SGB-II-Leistungsbezug) eingeordnet.

Bei Personen ohne Beschäftigung werden die Arbeitsmarktzustände 3 und 4 unterschieden. In Arbeitsmarktzustand 3 (SGB-II-Leistungsbeziehende) werden alle SGB-II-Leistungsbeziehenden ausgewiesen, die nicht gleichzeitig beschäftigt sind. In Arbeitsmarktzustand 4 (Arbeitslose/Leistungsbeziehende SGB III) werden schließlich Personen eingeteilt, die im Rechtskreis SGB III Leistungen beziehen und bzw. oder arbeitslos gemeldet sind, dabei weder beschäftigt sind noch Leistungen nach SGB II beziehen.

9.2 Der Stock-Flow-Ansatz

Die Arbeitsmarktzustände der Personen werden durch einen Stock-Flow-Ansatz dargestellt. Der Status einer Person am Arbeitsmarkt wird dazu jeweils mit Stichtag zum Mo-

natsletzen ausgewertet. Bestände (Stocks) werden durch die absolute Anzahl an Personen²¹ in einem bestimmten Arbeitsmarktzustand am Letzten eines Monats definiert. Um Veränderungen im Zeitablauf darzustellen, werden Zu- und Abgänge (Flows) berechnet. Zugänge sind definiert als die Summe an Personen im aktuellen Bestand, die nicht im Bestand des Vormonats enthalten waren.

Dabei ist unerheblich, ob sie sich in einem der anderen definierten Arbeitsmarktzustände befanden oder neu in den Daten sind. Als Abgänge werden entsprechend Personen ausgewiesen, die im Vergleich zum Vormonat nicht mehr im Bestand auftauchen. Diese beiden Maße sind Bruttoveränderungen, da sie nicht miteinander verrechnet werden. Zieht man die Abgänge von den Zugängen ab, erhält man die Nettozugänge (bzw. Nettoabgänge). Diese können auch direkt als Differenz zwischen den Beständen zweier Stichtage berechnet werden. Die Betrachtung der Bruttoveränderungen ist jedoch oftmals informativer, da Nettoveränderungen keinen genauen Aufschluss über das Ausmaß der Fluktuation geben.

Das Prinzip der Zu- und Abgänge wird ebenso für Übergänge zwischen zwei Arbeitsmarktzuständen angewendet. Bei den Übergängen wird dabei die Perspektive über den einzelnen Zustand hinaus erweitert und Veränderungen hinsichtlich Beschäftigungsform oder Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug dargestellt.

Bei den Übergängen zwischen den einzelnen Arbeitsmarktzuständen können Kombinationen entstehen, deren Aussagekraft gering ist. Dies gilt vor allem für Übergänge zwischen den Nichtbeschäftigten, also zwischen Arbeitsmarktzustand 4 und den SGB-II-Leistungsbeziehenden in Arbeitsmarktzustand 3. Dies liegt daran, dass hier oft nur der Rechtskreis gewechselt wird, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld I abläuft. Die für den Arbeitsmarktspiegel relevanten Übergänge werden in Abbildung 9.1 durch Pfeile symbolisiert. Dazu gehören vor allem Wechsel zwischen den Arbeitsmarktzuständen 1 bis 3, bei denen Beschäftigung und Leistungsbezug im SGB II im Zentrum stehen. Außerdem werden Übergänge zwischen Beschäftigten (Arbeitsmarktzustand 1) und Arbeitslosen und/oder Leistungsempfängern im Rechtskreis SGB III (Arbeitsmarktzustand 4) betrachtet.

Zwischen den Arbeitsmarktzuständen 2 und 4 werden keine Übergänge ausgewiesen, da diese Art von Übergang in der Praxis von sehr geringer Bedeutung ist. Innerhalb der

²¹ Die hier beschriebene Logik kann auch für Beschäftigungsverhältnisse angewendet werden. In Abschnitt 9.4 werden Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnissen definiert.

Beschäftigten kann auch der Übergang von beschäftigtem SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 2) hin zu reiner Beschäftigung (Arbeitsmarktzustand 1) und umgekehrt gemessen werden.

Bei allen ausgewiesenen Bewegungen handelt es sich um die Veränderungen zwischen den Beständen des jeweiligen Monatsletzten und dem Vormonatsletzten. Kurzfristige Zu- und Abgänge, die zwischen diesen Stichtagen stattfinden (z. B. An- und kurz darauf folgende Abmeldung einer Beschäftigung), werden im Arbeitsmarktspiegel nicht berücksichtigt. Die Gesamtzahl an Bewegungen wird dadurch etwas unterschätzt.

9.3 Unterschiede zur Statistik der BA

Zwischen dem Arbeitsmarktspiegel und den amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Viele der aus der Statistik bekannten Zahlen finden sich nicht eins zu eins im Arbeitsmarktspiegel wieder und lassen sich auch nicht einfach aus den einzelnen Komponenten rekonstruieren. Dies ist keinem Qualitätsproblem auf Seiten der amtlichen Statistik oder des Arbeitsmarktspiegels zuzuschreiben, sondern das Ergebnis unterschiedlicher Zielsetzungen der Messkonzepte. Für den Arbeitsmarktspiegel wurde eine andere Abgrenzung gewählt, da sich dessen Ziele von der amtlichen Statistik unterscheiden. Die Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit sind durch das Sozialgesetzbuch angeordnet und dienen der Einschätzung der Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt und auf Teilarbeitsmärkten. Wichtige Kenngrößen sind zum Beispiel die Gesamtzahl der Beschäftigten, der Arbeitslosen oder der Leistungsbeziehenden je nach Rechtskreis. Der Arbeitsmarktspiegel soll hingegen vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung detaillierter und spezifischer als in der amtlichen Statistik üblich Statuswechsel auf dem Arbeitsmarkt abbilden. Hierzu ist es sinnvoll, den Arbeitsmarktzustand einer Person trennscharf abzugrenzen, um Überschneidungen und Doppelzählungen bei den Beständen und vor allem bei den Veränderungen zu vermeiden. Dies erleichtert die Interpretierbarkeit der Ergebnisse, insbesondere wenn einzelne Werte miteinander in Bezug gesetzt werden sollen.

9.3.1 Datengrundlage

Da der Arbeitsmarktspiegel auf der gleichen Datenbasis wie die Statistik der BA aufbaut, kann er im Hinblick auf die Definition von Beständen an Beschäftigten, Arbeitslosen und Leistungsbeziehenden auf bereits bestehende Systematiken zurückgreifen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Abweichungen zur Statistik der BA nur auftreten, wenn dies fachlich erwünscht ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein abweichendes Messkonzept der „Blickwinkel“ auf die Daten verändert werden soll. Grundsätzlich bildet der Arbeitsmarktspiegel dabei jedoch die Realität in gleicher Weise wie die Veröffentlichungen der Statistik der BA ab.

9.3.2 Unterschied zwischen Arbeitsmarktzuständen und Quellen der Statistik der BA

Anhand von Abbildung 9.2 und Abbildung 9.3 lassen sich die Unterschiede bei der Abgrenzung der Personengruppen in der amtlichen Statistik und im Arbeitsmarktspiegel erkennen. Abbildung 9.2 stellt die vier verschiedenen Datenquellen dar, aus denen sich die wichtigsten amtlichen Statistiken der BA speisen. Eine Person kann gleichzeitig in mehreren Quellen auftauchen, z. B. wenn sie sowohl geringfügig beschäftigt als auch arbeitslos gemeldet ist und zusätzlich Leistungen bezieht. Die Definition eines Übergangs von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung ist somit schwierig, da eine Person gleichzeitig beschäftigt und arbeitslos sein kann. Dies wird in diesem Fall durch Überlagerung bzw. Überschneidung von mehreren Quellen in Abbildung 9.2 verdeutlicht. Es entsteht somit eine Vielzahl von Kombinationen für den quellenübergreifenden Arbeitsmarktzustand. Eine verständliche Darstellung relevanter Übergänge wird dadurch erschwert.

Abbildung 9.3 zeigt dieselben Datenquellen wie Abbildung 9.2, jedoch nach der Einteilung in die vier festgelegten überschneidungsfreien Arbeitsmarktzustände. Durch die eindeutige Zuordnung in wenige Zustände und die dadurch vermiedenen Überschneidungen verringert sich die Komplexität deutlich. Außerdem ist zu erkennen, dass sich durch das Zusammenfassen von jeweils zwei Arbeitsmarktzuständen im Arbeitsmarktspiegel die Datengrundlagen für die Beschäftigungsstatistik (Arbeitsmarktzustände 1 und 2) und die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II (Arbeitsmarktzustände 2 und 3) replizieren lassen. Die Arbeitslosenstatistik und die Leistungsstatistik SGB III lassen sich hingegen im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels nicht isoliert voneinander rekonstruieren.

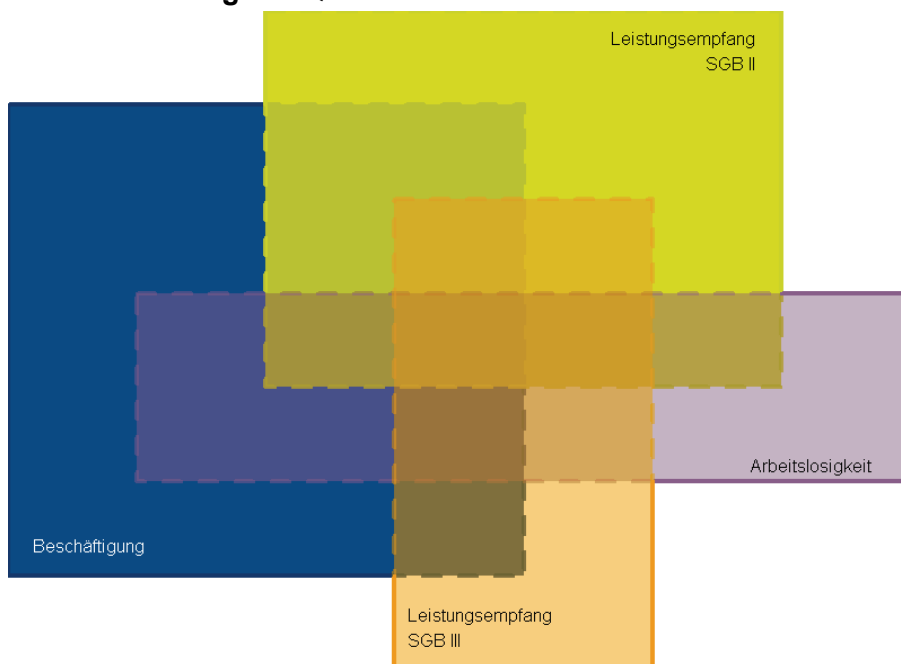
9.3.3 Einheitlicher Stichtag

Der maßgebende Unterschied zur Statistik der BA ist das *integrierte* Datenkonzept des Arbeitsmarktspiegels. Während die Veröffentlichungen der Statistik der BA aus einer Reihe eigenständiger Säulen bestehen, werden im Arbeitsmarktspiegel alle Arbeitsmarktinformationen zusammen betrachtet. Die Statistik der BA weist beispielsweise Zahlen zu Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit getrennt und zu unterschiedlichen Stichtagen aus. Dadurch entstehen zwischen den Veröffentlichungen Unstimmigkeiten, die zwar für die Zwecke der statistischen Arbeitsmarktberichterstattung unbedeutend sind, aber dem Gesamtkonzept des Arbeitsmarktspiegels entgegenstehen würden. Das Problem hierbei ist, dass sich im Gegensatz zur Beschäftigungsstatistik bei den Statistiken zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug der Berichtsmonat nicht mit dem kalendarischen Monat deckt. Während bei den Beschäftigten der Monatsletzte als Stichtag definiert ist, wird für die Arbeitslosen- und Leistungsstatistiken die Monatsmitte als Stichtag verwendet.

Wollte man auf dieser Basis beispielsweise beschäftigte Leistungsbeziehende identifizieren, wäre aufgrund der unterschiedlichen Stichtage unklar, ob getrennt identifizierte Zustände tatsächlich parallel zueinander sind.

Um einen über die Quellen eindeutigen Personenstatus widerspruchsfrei zu ermitteln, ist es deshalb notwendig, einheitliche Berichtszeiträume bzw. Berichtsstichtage zu schaffen. Da sich die ausgewiesenen Beschäftigtenzahlen mit denen der Statistik der BA decken sollen, wurde der Monatsletzte als einheitlicher Stichtag festgelegt.

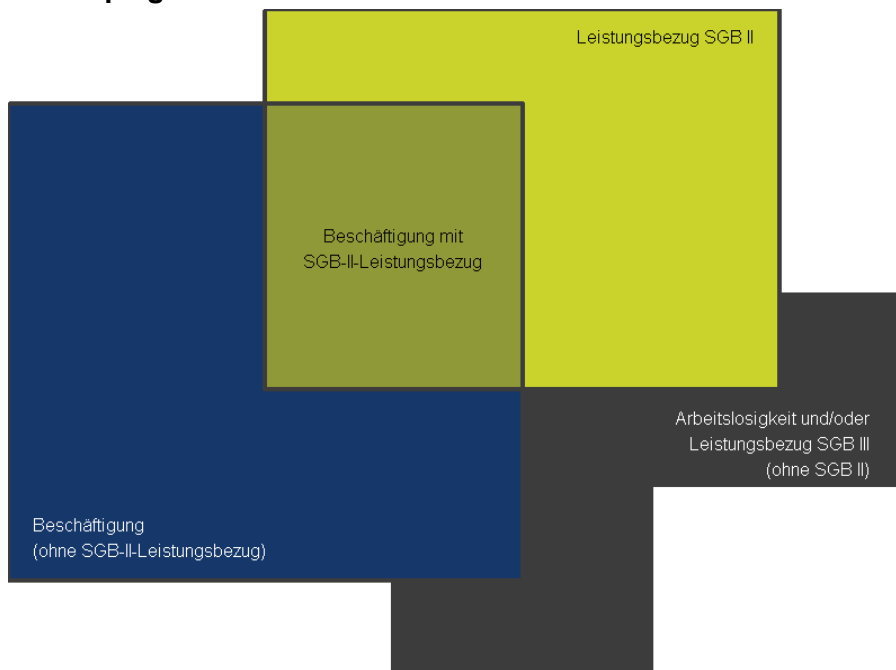
Abbildung 9.2
Überschneidung der Quellen der Statistik der BA²²



Quelle: Eigene Darstellung.

²² Die Abbildungen dienen lediglich der Veranschaulichung der Quellenüberschneidung und der Abgrenzung der vier Arbeitsmarktzustände. Auf eine proportionsgetreue Darstellungsweise wurde verzichtet.

Abbildung 9.3
Überschneidungsfreie Abgrenzung der vier Arbeitsmarktzustände im Arbeits-
marktspiegel



Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 9.1
Wartezeiten im Vergleich

Quelle	Statistik der BA		Arbeitsmarktspiegel
	Wartezeit in Monaten, fixierter Bestand	Wartezeit in Monaten, vorläufiger Bestand (nur am aktuellen Rand)	Wartezeit in Monaten, fixierter Bestand
Referenz Beschäftigungsstatistik	6	2 + 3	6
Leistungsstatistik SGB II	3	2	3
Leistungsstatistik SGB III	2	2	3
Arbeitslosenstatistik	0	2	3

Quelle: Eigene Darstellung.

9.3.4 Wartezeiten

Neben den unterschiedlichen Berichtszeitpunkten können allerdings auch unterschiedliche Wartezeiten bis zur Fixierung der Daten Abweichungen mit sich bringen. Wartezeiten sind grundsätzlich nötig, da aufgrund von Verzögerungen in den Meldeflüssen oder

nachträglich korrigierten Meldungen die zu erfassenden Datenbestände erst nach einiger Zeit hinreichend vollständig sind. Wollte man etwa schon Anfang Mai die Beschäftigung zum Stichtag Ende April ermitteln, wären die meisten relevanten An- und Abmeldungen noch gar nicht eingegangen. Je nach Datenquelle betragen die Wartezeiten bei der Statistik der BA daher mehrere Monate.

Die Beschäftigtendaten werden durch die Statistik der BA mit sechs Monaten Wartezeit finalisiert veröffentlicht²³, während die Daten zu gemeldeten Arbeitslosen direkt nach Eingang und die zum Leistungsbezug erst nach zwei bzw. drei Monaten fixiert werden (vgl. Tabelle 9.1). Da der Arbeitsmarktspiegel im Gegensatz zur Statistik der BA Arbeitsmarktzustände quellenübergreifend definiert, werden keine Kennzahlen ohne Beschäftigungsinformation veröffentlicht. Deshalb wird auch bei Arbeitslosen und Leistungsbeziehenden mindestens zwei Monate bis zur Erstellung der ersten vorläufigen Werte gewartet. Bei Betrachtung der Beschäftigten sind zudem vorläufige Werte nach zwei und drei Monaten – wie auch bei der Statistik der BA²⁴ – gegeben. Die Fixierung der Werte findet für Leistungsempfänger und Arbeitslose nach drei, für Beschäftigte nach sechs Monaten statt.

In der Konsequenz resultieren die in der Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels ggf. zu messenden Abweichungen zum Bestand der Statistik der BA allein aus der Verschiebung des Stichtags bzw. einer dadurch indirekt bedingten abweichenden Wartezeit.

9.3.5 Einheitlicher Personenidentifikator

Sehr geringe Abweichungen des Arbeitsmarktspiegels gegenüber der Statistik der BA können sich außerdem dadurch ergeben, dass unterschiedliche Identifikatoren verwendet werden, um Personen in den Daten abzugrenzen. Beispielsweise wird eine Person in der Beschäftigungsstatistik über die Sozialversicherungsnummer und in der Leistungsstatistik über die Kundennummer der BA identifiziert. Um über die einzelnen Datenquellen hinweg einen Personenstatus ermitteln und auswerten zu können, verwendet der Arbeitsmarktspiegel einen übergreifenden Personenidentifikator, die sogenannte „Einheitliche Statistische Person“ der BA. Die dort enthaltene Zuordnung kann sich über die Zeit ändern.²⁵ Dadurch kann es in sehr geringem Umfang sowohl zu Personenzusammenlegungen als auch zu Splittungen, und damit zu marginalen Änderungen im Personenbestand kommen.

²³ Der Berichtsmonat Januar wird beispielsweise im Juli veröffentlicht.

²⁴ Bei der Statistik der BA werden bei den Beschäftigten die Bestände nach zwei und nach drei Monaten Wartezeit hochgerechnet.

²⁵ Neuzuordnungen ergeben sich z. B. durch Korrektur einer Sozialversicherungsnummer oder der erfassten Personenangaben (Name oder Geburtstag).

9.3.6 Hochrechnungsverfahren

Die Bundesagentur für Arbeit verwendet in den verschiedenen Bereichen der Arbeitsmarktstatistik teilweise unterschiedliche Hochrechnungsverfahren. Diese Lösung wird im Arbeitsmarktspiegel vermieden, um den integrierten, quellenübergreifenden Ansatz des Konzepts nicht zu stören. Weitere Details zum verwendeten Verfahren enthält Abschnitt 9.7.

9.4 Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigungsdaten lassen sich auf Ebene der beschäftigten Person oder auf Ebene des Beschäftigungsverhältnisses darstellen. Ein Beschäftigungsverhältnis ist definiert als die Beschäftigung einer Person in einem sozialversicherungspflichtigen, geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Auszubildendenverhältnis bei einem Arbeitgeber. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder der Beschäftigungsform entsteht ein neues Beschäftigungsverhältnis (auch bei Auszubildenden nach Ende der Ausbildungszeit). Personen können auch mehrere parallele Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse ist im Durchschnitt etwa 8,4 Prozent höher (ohne kurzfristige Beschäftigung) als die Anzahl der Beschäftigten.

Beide Sichtweisen sind prinzipiell von Interesse. Zum einen kann die Entwicklung der entstehenden oder wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse nachgebildet werden, zum anderen interessiert aber ebenso, wie sich auf Ebene der Personen der Status der Beschäftigten verändert hat.

Eine einseitige Fokussierung auf Beschäftigungsverhältnisse könnte Veränderungen verschleiern und zu Fehlinterpretationen führen. Bestes Beispiel hierfür ist, dass ein Rückgang der Anzahl an geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht zwangsläufig auf einen negativen gesamtwirtschaftlichen Effekt schließen lässt. Es kann sich ebenso um eine Verschiebung in Richtung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder eine Vermeidung von geringfügiger Mehrfachbeschäftigung handeln. Insgesamt sind durch den geringen Prozentsatz an Mehrfachbeschäftigten die beiden Konzepte Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigte aber überwiegend identisch. Aus diesem Grund wird im Arbeitsmarktspiegel nicht näher auf die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, da der Arbeitsmarktzustand einer Person insgesamt mehr im Fokus steht.

9.5 Merkmalsgruppen und deren Aggregation

9.5.1 Basisumfang

Um ein detailliertes Bild der Arbeitsmarktsituation in einzelnen Teilbereichen des Arbeitsmarktes zu gewinnen, können Bestände, Veränderungen und Übergänge nach verschiedenen interessierenden Merkmalen differenziert werden.

Folgende Merkmalsebenen sind im Basisumfang darstellbar (vgl. Anhang A2):

- Beschäftigungsform
- Altersgruppen
- Geschlecht
- Regionalauswahl
- Arbeitszeit: Teilzeit, Vollzeit
- Anforderungsniveau
- Staatsangehörigkeit
- Wirtschaftsklassifikation: Wirtschaftsabschnitt
- Berufsklassifikation: Berufshauptgruppe

Informationen zur Beschäftigungsform, Wirtschaftszweig, Arbeitszeit und Anforderungsniveau sind nur bei den Beschäftigten vorhanden.²⁶ Informationen zu Region, Beruf, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht stehen für Beschäftigte und Nichtbeschäftigte zur Verfügung.

Bei der Beschäftigungsform kann zwischen ausschließlich sozialversicherungspflichtiger, im Nebenjob geringfügiger und ausschließlich geringfügiger Beschäftigung unterschieden werden. Diese Unterscheidung kann sowohl bei Beschäftigten insgesamt als auch bei den beiden Beschäftigungszuständen (vgl. Abbildung 9.1) gemacht werden. Kurzfristige Beschäftigung wird aufgrund der geringen Fallzahlen nur in einem Gesamtüberblick dargestellt.

9.5.2 Spezialgruppen

Die in diesem Abschnitt bisher beschriebenen Merkmalsebenen stellen den Basisumfang des Arbeitsmarktspiegels dar. Darüber hinaus befasst sich der Arbeitsmarktspiegel

²⁶ Die vom Arbeitgeber übermittelten Arbeitnehmermeldungen zur Sozialversicherung enthalten diese Informationen.

mit Gruppen, die vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung besonders interessant sind. Hierzu wurden folgende Gruppierungen festgelegt:

Ausgewählte Branchen²⁷:

- mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn
- Niedriglohnbranchen

Gruppiert nach Lohnniveau²⁸:

- Branchen gruppiert nach Lohnniveau (5 Lohngruppen)
- Kreise gruppiert nach Lohnniveau (5 Lohngruppen)

Diese Einteilungen werden extra ausgewiesen, da man erwarten könnte, dass sie bei der Einführung des Mindestlohns besondere Anpassungsprozesse durchlaufen. In den ausgewählten einzelnen Niedriglohnbranchen ist zu erwarten, dass der Mindestlohn besonders stark bindet, und etwaige Beschäftigungsanpassungen (falls sie stattfinden) besonders stark ausfallen. Ähnliches gilt für die Gruppe der Branchen bzw. Regionen mit dem niedrigsten allgemeinen Lohnniveau vor der Mindestlohneinführung. Eine Einteilung nach Lohnniveau erfolgt dabei auf Basis der Integrierten Erwerbsbiografien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Darin enthalten sind unter anderem Beschäftigungszeiten und Tagesentgelte für alle sozialversicherungspflichtig gemeldeten Personen in Deutschland. Aus diesen Daten wurde das Bruttotagesentgelt für alle sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigten zum Stichtag 30. Juni 2013 ausgewählt und für jede Branche / jeden Kreis der Durchschnittslohn pro Beschäftigungstag errechnet. Ein Tag Teilzeitbeschäftigung wurde dabei wie ein halber Tag Vollzeitbeschäftigung gewertet. Auf Basis dieses Durchschnittslohns wurden die Branchen / Kreise sortiert und in fünf Gruppen mit etwa gleicher Anzahl an Beschäftigten eingeteilt. Jede Gruppe steht damit für ein bestimmtes Lohnniveau, welches von „niedriges Lohnniveau“ bis „hohes Lohnniveau“ reicht.²⁹

Bei Branchen mit Ausnahmeregelung zum 01.01.2015 könnte hingegen erwartet werden, dass Anpassungsprozesse zeitlich verschoben stattfinden.

Im Basisumfang des Arbeitsmarktspiegels werden nur Wirtschaftsabschnitte betrachtet, die eine relativ hohe Aggregationsebene darstellen (vgl. Anhang A2). Besonders vom

²⁷ Vgl. A3 und A4 im Anhang

²⁸ Vgl. Dokument *Datenanhang*

²⁹ Ein Abgleich mit der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes ergab eine hohe Übereinstimmung hinsichtlich der resultierenden Gruppierungen.

Mindestlohn betroffene (oder ausgenommene) Branchen müssen aber zum Teil auf einer tieferen Ebene der Wirtschaftszweigklassifikation abgegrenzt werden (vgl. Anhang A4). Beispielsweise müssen Personen in der Fleischwirtschaft auf Ebene der Wirtschaftsunterklasse (5-Steller) identifiziert werden.

Über die verschiedenen Unterteilungen der Wirtschaftszweige können somit die interessierenden Dimensionen festgelegt werden.

Eine notwendige Einschränkung der auszuweisenden Merkmalskombinationen ergibt sich durch die verbleibenden Fallzahlen. Je detaillierter nach Merkmalen unterschieden wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass gegebene Werte anonymisiert werden müssen. Ein extremes Beispiel wäre die Ausweisung von Personen nach Arbeitsort auf Kreisebene und nach Alter. Aufgrund der schwierigen Darstellung einerseits und zu geringer Fallzahlen in den einzelnen Zellen andererseits (beispielsweise 18-jährige geringfügig Beschäftigte in einem bevölkerungsarmen Landkreis) kann eine solche Darstellung im Arbeitsmarktspiegel nicht realisiert werden. Weitere Einzelheiten zu den darstellbaren Merkmalskombinationen enthält der folgende Abschnitt 9.6.

9.6 Datentool

Der Arbeitsmarktspiegel besteht aus dem vorliegenden Bericht und einem begleitenden Datentool, das neben dem im Bericht enthaltenen Datenmaterial zusätzliche Indikatoren enthält, die das ganze Spektrum des Arbeitsmarktspiegels abdecken. Das Datentool findet sich unter <http://arbeitsmarktspiegel.iab.de/>.

9.6.1 Beschäftigungsform

Prinzipiell können für die Arbeitsmarktzustände des Arbeitsmarktspiegels innerhalb des Datentools Bestände, Veränderungen und Übergänge ausgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigten ohne SGB-II-Leistungsbezug in Arbeitsmarktzustand 1 nur eine Teilmenge der Beschäftigten insgesamt darstellen (vgl. Abbildung 9.1). Für die Darstellung der Gesamtbeschäftigung ist es daher nötig, Bestände sowie Zu- und Abgänge für die Summe der Arbeitsmarktzustände 1 und 2, d. h. für Beschäftigte mit oder ohne SGB-II-Leistungsbezug, auszuweisen. Um das Datentool einerseits möglichst informativ zu gestalten, andererseits aber Redundanzen zu vermeiden, sind lediglich Informationen über die Beschäftigung insgesamt und über beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende (Arbeitsmarktzustand 2) direkt abrufbar. Dies bedeutet, dass für Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 1) weder Bestände noch Zu- und Abgänge extra ausgewiesen werden. Dieser Zustand dient vor allem der Betrachtung von Übergängen von Beschäftigten in die anderen drei Arbeitsmarktzustände. Bestände und Zu- und Abgänge können aber dennoch bei Bedarf als Differenz aus den obigen Kategorien abgeleitet werden.

9.6.2 Basisumfang

Der Aufbau im Datentool folgt einer festgelegten Reihenfolge, die mithilfe der Übersicht in Tabelle 9.2 nachvollzogen werden kann. Bei den Beständen bzw. Zu- und Abgängen ist der Aufbau relativ ähnlich. Bei den Beschäftigten gibt es die in Abschnitt 9.5 beschriebenen vier Kategorien auf Ebene 1. Bei den Nichtbeschäftigten in Arbeitsmarktzustand 3 und 4 existiert keine Beschäftigungsform, es werden auf Ebene 1 immer alle Personen ausgewählt. Die Merkmalsebenen 2 und 3 gestalten sich für alle Arbeitsmarktzustände gleich. Auf Ebene 2 steht immer der regionale Bezug (Auswahl von Ost- und Westdeutschland, Bundesländer oder Lohnregion). Wird keine Regionalauswahl getroffen, wird der Wert für Deutschland insgesamt ausgewiesen. Auf der untersten Ebene 3 kann eines der dargestellten Merkmale einzeln ausgegeben werden.

Tabelle 9.2
Beispiel einer Auswahl der Merkmalsebenen

Bestand Beschäftigte (insgesamt)		
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3
<p>Gesamt</p> <p>Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</p> <p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung</p> <p>Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte</p>	Gesamt	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Ausgewählte Branchen
		Staatsangehörigkeit
	Ost/West	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Ausgewählte Branchen
		Staatsangehörigkeit
	Bundesländer	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Ausgewählte Branchen
		Staatsangehörigkeit
	Lohnregionen	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Ausgewählte Branchen
		Staatsangehörigkeit

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 9.3
Beispiel für einen Übergang innerhalb der Gesamtbeschäftigung

Übergänge innerhalb der Beschäftigung				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	Ost/West	Geschlecht	Ausschließlich sv-pflichtig Beschäftigte	Gesamt

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei Übergängen wird in der Regel nach den Merkmalen des Vormonats ausgewählt, da häufig von Interesse ist, welche Teilgruppen ihre Beschäftigungsform oder ihren Arbeitsmarktzustand ändern. Daneben können Übergänge in ausgewählten Fällen auch danach unterschieden werden, in welche Wirtschaftszweige oder Form der Arbeitszeit Personen im Folgemonat übergehen.

Aus Tabelle 9.2 kann beispielsweise die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten in einzelnen Wirtschaftsabschnitten nach Ost- und Westdeutschland getrennt analysiert werden. Die Wahl von mehreren Kategorien oder Kombinationen in Ebene 2 oder Ebene 3 ist aber nicht möglich. Beispielsweise kann nicht die Kombination aus Geschlecht und Wirtschaftsabschnitt ausgewählt werden.

Bei den Übergängen können sowohl Übergänge innerhalb der Gesamtbeschäftigung (Summe aus Arbeitsmarktzustand 1 und 2) als auch Übergänge zwischen den vier definierten Arbeitsmarktzuständen betrachtet werden. Es kann also beispielsweise die Anzahl an Übergängen von ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgewiesen werden. Dieser Übergang kann aber noch weiter nach Region und Geschlecht unterteilt werden (vgl. Tabelle 9.3).

Tabelle 9.4 zeigt beispielhaft die Übergänge von beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden (Arbeitsmarktzustand 2) in reine Beschäftigung ohne SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 1) nach Altersgruppen.

Die Beispiele in Tabelle 9.3 und Tabelle 9.4 haben sich im Rahmen der Beschäftigung bewegt. Übergänge zwischen Beschäftigung und Nichtbeschäftigung können aber ebenso betrachtet werden. Folgende Übergänge werden im Arbeitsmarktspiegel dargestellt (vgl. auch Pfeile in Abbildung 9.1):

- Übergänge zwischen Arbeitsmarktzustand 1 und Arbeitsmarktzustand 3
- Übergänge zwischen Arbeitsmarktzustand 1 und Arbeitsmarktzustand 4
- Übergänge zwischen Arbeitsmarktzustand 2 und Arbeitsmarktzustand 3

Tabelle 9.4
Beispiel für einen Übergang zwischen zwei Arbeitsmarktzuständen

Übergänge von Arbeitsmarktzustand 2 in Arbeitsmarktzustand 1				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	Gesamtdeutschland	Altersgruppe	Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug	Gesamt

Quelle: Eigene Darstellung.

Beispielhaft kann wie in Tabelle 9.5 eine Auswahl getroffen werden, bei der der Wechsel von Beschäftigung mit SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 2) in reinen SGB-II-Leistungsbezug ohne Beschäftigung (Arbeitsmarktzustand 3) nach Geschlecht betrachtet werden kann. Bestände, Zu-, Ab- und Übergänge können auch nach Spezialgruppen ausgewiesen werden. Beispielsweise kann man sich die Branchen mit Ausnahme vom Mindestlohn nach Ost- und Westdeutschland ausgeben lassen.

9.7 Hochrechnungen

9.7.1 Hochrechnung

Am aktuellen Datenrand des Arbeitsmarktspiegels erfolgt aufgrund von Meldeverzögerungen eine Hochrechnung der vorläufigen Meldungen. Meldeverzögerungen entstehen dadurch, dass Meldungen über Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug der Bestands- und Bewegungszahlen erst mit einer gewissen Wartezeit als vollständig betrachtet werden können (vgl. Tabelle 9.1). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Beschäftigungsinformationen noch nicht die Wartezeit von sechs Monaten erreicht ist.

Allgemein werden bei der Hochrechnung die unvollständigen Bestände, Zu-, Ab- und Übergänge mithilfe eines Faktors korrigiert. Im Arbeitsmarktspiegel wird dieser Faktor mithilfe einer Regressionsschätzung ermittelt. Dabei werden Abweichungen zwischen den vorläufigen und finalen Werten aus der Vergangenheit verwendet um den aktuellen Faktor zu prognostizieren.

Im Einzelnen gehen die Abweichungen aus dem Vorjahr (12 Monate Verzögerung) und dem Jahr davor (24 Monate Verzögerung) in die Schätzung mit ein. Am Ende wird dann der unvollständige Bestand mit dem geschätzten Faktor multipliziert.³⁰

³⁰ Nähere Informationen zur Hochrechnung finden sich im Dokument [Datenanhang](#).

Tabelle 9.5
Beispiel für einen Übergang in Nichtbeschäftigung

Übergänge von Arbeitsmarktzustand 2 in Arbeitsmarktzustand 3				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	Gesamt	Geschlecht	Nicht-Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	gesamt

Quelle: Eigene Darstellung.

Nicht alle Zeitreihen sind für die Hochrechnungen gleichermaßen geeignet. Dies liegt daran, dass für feingliedrigere Betrachtungen die Genauigkeit der Prognosen abnimmt. Grund ist, dass Zufallsschwankungen bei kleineren Aggregaten deutlich stärker ins Gewicht fallen. Aus diesem Grund wurde ein Qualitätskriterium definiert, das eine Einschätzung zur Abweichung von prognostizierten zu tatsächlichen Werten geben soll. Es ist unter dem Gesichtspunkt zu wählen, dass eine Hochrechnung nur dann sinnvoll ist, wenn der zu erwartende Fehler überschaubar bleibt. Der tolerierte Bereich darf hierbei aber auch nicht zu eng gefasst werden, da ein gewisser Fehlerbereich nicht vermeidbar ist.³¹ Zeitreihen, die das gewählte Qualitätskriterium nicht einhalten, werden im Arbeitsmarktspiegel nicht hochgerechnet. Die ausgewiesenen Reihen enden dementsprechend schon früher. Werte, die in den Zeitreihen hochgerechnet werden, werden in den Darstellungen gestrichelt dargestellt.

9.7.2 Hochrechnungsgüte in vergangenen Ausgaben des Arbeitsmarktspiegels

Die tatsächlichen Werte liegen im Durchschnitt in etwa 95 Prozent der Fälle im angegebenen Konfidenzintervall. Dies zeigt sich, wenn die endgültigen Werte der dritten Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels mit Hochrechnungen aus den ersten beiden Ausgaben für die damaligen Hochrechnungszeiträume verglichen werden. Die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Hochrechnungen von den endgültigen Werten beträgt deutlich unter zwei Prozent. Ausgeblendet werden dabei zusätzliche geringfügige Abweichungen durch Aktualisierungen des Personenidentifikators (siehe Abschnitt 9.3.5). Leicht unterdurchschnittlich schneiden die Hochrechnungen für stark ausdifferenzierte Merkmalskombinationen (z.B. Bundesland und Beruf) ab, da Hochrechnungen für sehr kleine Gruppen deutlich fehleranfälliger sind als für größere Bestände. Für Berufshaupt-

³¹ Das Qualitätskriterium für die Hochrechnung wurde auf Basis der bisherigen Untersuchungen so gewählt, dass der Mittelwert der absoluten Prozentualen Abweichungen (Mean Absolute Percentage Error – MAPE) der jeweiligen Datenreihe in der Vergangenheit nicht mehr als zwei Prozent betragen darf.

gruppen ist die Hochrechnungsgüte allgemein etwas unterdurchschnittlich, weil eine kürzere Zeitreihe zur Verfügung steht, um den Grad der Untererfassung zu schätzen, auf dem die Hochrechnung basiert. Es zeigt sich außerdem, dass Hochrechnungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte präziser sind als für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Grund ist abermals, dass Hochrechnungen für eine volatile Beschäftigungsgruppe weniger genau sind.

9.8 Darstellung der Zeitreihen

9.8.1 Saisonbereinigung

Die Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels wird mit saisonbereinigten Zeitreihen ergänzt, damit im Datentool sowohl der tatsächliche als auch der um saisonale Einflüsse bereinigte Verlauf betrachtet werden kann. Hierbei wird das von der amerikanischen Statistikbehörde U.S. Census Bureau entwickelte Verfahren X13-ARIMA genutzt.³²

9.8.2 Indexierung

Neben der Saisonbereinigung ist die Indexierung einer Zeitreihe ein weiteres Mittel um Veränderungen besser darstellen zu können. Dies ist vor allem für den Vergleich mehrerer Gruppen von Vorteil, da hier absolute, unterschiedlich große Datenreihen anschaulich präsentiert werden können. Um dies zu ermöglichen, wird ein bestimmter Zeitpunkt in jeder Datenreihe auf den Basiswert 100 gesetzt. Alle anderen Werte einer Zeitreihe ergeben sich dann in prozentualer Relation zum jeweiligen Basiswert. Im Arbeitsmarktspiegel ist dies der 31.12.2013, ein Jahr vor Einführung des Mindestlohns.

9.8.3 Geheimhaltung

Für den Arbeitsmarktspiegel gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung. Daher ist bei der Darstellung sicherzustellen, dass weder eine direkte noch eine indirekte Offenlegung von Einzelangaben erfolgt. Mit einer indirekten Offenlegung ist gemeint, dass anonymisierte Werte durch Vergleich mit anderen ausgegebenen Werten aufgedeckt werden könnten.

Die Anonymisierung geschieht im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels insbesondere durch die Wahl einer ausreichend hohen Aggregationsebene der Untergruppen. Diese wurde auf mindestens 20 Personen oder 3 Betriebe pro Auswahl festgelegt. Eine Anonymisierung erfolgt auch, wenn ein einzelner Betrieb in einer Untergruppe zu dominant

³² Dieses Verfahren wird in verschiedenen Veröffentlichungen auch vom Statistischen Bundesamt und der Statistik der BA verwendet.

ist. Für die Darstellung hat dies zur Folge, dass Zeitreihen zum Teil wegen zu geringer Fallzahl nicht oder nur teilweise ausgewiesen werden können.

9.9 Nicht verarbeitete Beschäftigungsmeldungen

Die Beschäftigungsdaten des Arbeitsmarktspiegels beruhen auf den Beschäftigungsmeldungen zur Sozialversicherung, die Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger übermitteln. Wie bereits in den Ausgaben 4 und 5 des Arbeitsmarktspiegels beschrieben, führte ein Datenverarbeitungsfehler in der BA dazu, dass im Jahr 2016 Meldungen der Arbeitgeber an die deutsche Rentenversicherung nicht eingelesen wurden. Die Folge waren leicht untererfasste Beschäftigtenzahlen für das Jahr 2016, die besonders in den Monaten Juni und Juli auftraten. In den Ausgaben 4 und 5 des Arbeitsmarktspiegels wurden die dadurch entstandenen Verzerrungen soweit wie möglich durch ein Imputationsverfahren korrigiert.

Die nicht verarbeiteten Meldungen wurden inzwischen von den Rentenversicherungsträgern erneut zur Verfügung gestellt und die Statistik rückwirkend vollständig revidiert³³. Auch im Arbeitsmarktspiegel werden seit Ausgabe 6 die revidierten Zahlen für den betroffenen Zeitraum ab Januar 2015 verwendet. Im Folgenden werden die Unterschiede in den Originaldaten vor und nach Revision dargestellt. Die Unterschiede zu den bereits veröffentlichten Daten des Arbeitsmarktspiegels sind viel geringer, da hierfür bereits ein Imputationsverfahren verwendet wurde.

Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen der Revision eher niedrig. Die stärksten Effekte in den Originaldaten zeigen sich zu Jahresbeginn und in den Monaten Juni und Juli 2016. Im Januar 2016 erhöht sich durch die zusätzlichen Meldungen die Anzahl der begonnenen und beendeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse um 1,8 bzw. 0,7 Prozent. Im Juni und Juli 2016 werden die Auswirkungen der fehlenden Jahresmeldungen für das Jahr 2015 am stärksten sichtbar. Zu diesem Zeitpunkt liegt die letzte Jahresmeldung für das Jahr 2014 18 Monate zurück. Deshalb setzt hier ein technisches Abschneideverfahren ein, das die Beschäftigungsverhältnisse sukzessive beendet, für die länger als 18 Monate keine Beschäftigungsmeldung vorliegt. Ab August 2016 tritt eine merkliche Korrektur der Beschäftigungsverhältnisse nach oben ein, da ab diesem Zeitpunkt die neu eingehenden Jahresmeldungen aus 2017 mit einer Wartezeit von sechs Monaten berücksichtigt werden.

³³ Vgl. Statistik der BA 2017: Grundlagen: Methodenbericht – Revision der Beschäftigungsstatistik 2017 <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-der-Beschaeftigungsstatistik-2017.pdf>

Durch das Einfügen der fehlenden Originalmeldungen zeigt sich nun, dass die Anzahl der beendeten Beschäftigungsverhältnisse in den Monaten Juni und Juli 2016 in den Originaldaten um 7,0 Prozent bzw. 5,3 Prozent nach unten korrigiert wird. Insgesamt wird der Bestand an sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigten für Juni 2016 um 0,2 Prozent bzw. 0,1 Prozent und Juli 2016 um 0,4 bzw. 0,2 Prozent nach oben korrigiert.

Im Arbeitsmarktspiegel sind diese Korrekturen im Vergleich zu Ausgabe 5 kaum sichtbar, da insbesondere die Effekte im Juni und Juli 2016 bereits durch ein Imputationsverfahren ausgeglichen wurden. Die Änderungen durch die Revision der Beschäftigtendaten sind in den aggregierten Beschäftigungsdaten daher marginal.

9.10 Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Ende April 2016 erfolgte eine Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (siehe Bergdolt et al. 2016). Durch eine veränderte Abgrenzung der Personengruppen, insbesondere der Aufnahme weiterer Kategorien, kommt es zu einem leichten Rückgang der Anzahl der erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten insgesamt (mit oder ohne Beschäftigung). Dieser beträgt im Mittel unter einem Prozent. Die Daten des Arbeitsmarktspiegels beruhen auf dem Datenbestand der Statistik der BA. Ab April 2016 hat sich damit die Datengrundlage für den Arbeitsmarktspiegel geändert. Werte vor April 2016 wurden in bisherigen Ausgaben des Arbeitsmarktspiegels nicht nachträglich korrigiert. Dadurch ergab sich ein geringfügiger Bruch in der Zeitreihe ab April 2016 und die Anzahl der SGB-II-Leistungsbeziehenden nimmt gegenüber den veröffentlichten Statistiken der BA leicht zu.

Um diesen Bruch zu korrigieren wurde seit Ausgabe 6 die Abgrenzung der Personengruppen im Arbeitsmarktspiegel an die revidierte Definition der Statistik angepasst. Die Zeitreihe der SGB-II-Leistungsbeziehenden wurde für den gesamten Zeitraum ab 2011 rückwirkend revidiert.

Literatur

Bergdolt, Robert; Hofmann, Bernd; Jasiczek, Diana; Lorenz, Sebastian; Noll, Susanne; Wolters, Willem (2016), Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Methodenbericht der Statistik der BA, Nürnberg.

Mindestlohnkommission (2016), Erster Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz, Berlin.

Statistik der BA (2013), Klassifikation der Berufe 2010 – Systematisches Verzeichnis: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10414/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Systematik-Verzeichnisse/Systematik-Verzeichnisse.html

Statistik der BA (2017), Hintergründe zum technischen Verarbeitungsfehler in der Beschäftigungsstatistik: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Generische-Publikationen/BST-Revision-Kurzfassung.pdf>

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Revision der Beschäftigungsstatistik 2017, Nürnberg, Dezember 2017. Verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-der-Beschaeftigungsstatistik-2017.pdf> (abgerufen 16.01.2018)

Statistisches Bundesamt (2008), Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) mit Erläuterungen: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html>

U.S. Census Bureau (2015), X-13ARIMA-SEATS Reference Manual, Version 1.1: <http://www.census.gov/srd/www/x13as/>

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Haepf, Tobias (2018), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 6). IAB-Forschungsbericht, 05/2018, Nürnberg.

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram (2018), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 5). IAB-Forschungsbericht, 01/2018, Nürnberg.

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram (2017), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 4). IAB-Forschungsbericht, 09/2017, Nürnberg.

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Croxton, Daniela; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram (2017), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 3). IAB-Forschungsbericht, 02/2017, Nürnberg.

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Croxton, Daniela; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram; Krüger, Jonas (2016), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 2). IAB-Forschungsbericht, 12/2016, Nürnberg.

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram; Krüger, Jonas; Trenkle, Simon; Zakrocki, Veronika (2016), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 1). IAB-Forschungsbericht, 01/2016, Nürnberg.

A Anhang

A1. Änderungen im Vergleich zu Ausgabe 6

Änderungen im Bericht

- Der Beobachtungszeitraum wurde um aktuelle Monate ergänzt. Die Datenbasis umfasst in Ausgabe 7 endgültige Daten bis Februar 2018. Für März bis Juni 2018 werden Hochrechnungen auf Grundlage vorläufiger Bestandswerte ausgewiesen.
- Kapitel 5 untersucht die Entwicklung der Beschäftigungsstabilität für Neueinsteiger in den Arbeitsmarkt.
- Ausgabe 7 des Arbeitsmarktspiegels untersucht auf Ebene von 96 Raumordnungsregionen die Entwicklung des Anteils an beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden an allen Beschäftigten.
- Kapitel 8 differenziert neben Geschlecht und Altersgruppe zusätzlich nach Berufsgruppen und dem Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit.

Änderungen im Datentool des Arbeitsmarktspiegels

- Die Datengrundlage wurde für den Berichtszeitraum der Ausgabe 7 aktualisiert.

A2. Aggregationsebenen der Merkmalsgruppen

Beschäftigungsform

- Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung
- Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

Altersgruppen

- Unter 18 Jahre
- 18 bis unter 25 Jahre
- 25 bis unter 50 Jahre
- 50 bis unter 55 Jahre
- Über 55 Jahre

Geschlecht

- Männlich
- Weiblich

Regionalauswahl

- Ost-/Westdeutschland
- Bundesland
- Lohnregionen
- Raumordnungsregionen

Arbeitszeit

- Vollzeit
- Teilzeit

Anforderungsniveau

- Helfer: Helfer- und Anlernertätigkeiten
- Fachkraft: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten
- Spezialist: Komplexe Spezialistentätigkeiten
- Experte: Hoch komplexe Tätigkeiten

Staatsangehörigkeit

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Ausländische Staatsangehörigkeit

Wirtschaftsabschnitt (vgl. Statistisches Bundesamt 2008)

- A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Verarbeitendes Gewerbe
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- F Baugewerbe
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- H Verkehr und Lagerei
- I Gastgewerbe
- J Information und Kommunikation
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
- P Erziehung und Unterricht
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung
- S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Berufshauptgruppe (vgl. Statistik der BA 2013)

- 11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe
- 12 Gartenbauberufe und Floristik
- 21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung
- 22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung
- 23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung

- 24 Metallherzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
- 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
- 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
- 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
- 28 Textil- und Lederberufe
- 29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung
- 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
- 32 Hoch- und Tiefbauberufe
- 33 (Innen-)Ausbauberufe
- 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
- 42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe
- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
- 51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
- 52 Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten
- 53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe
- 54 Reinigungsberufe
- 61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
- 62 Verkaufsberufe
- 63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
- 71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation
- 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
- 73 Berufe in Recht und Verwaltung
- 81 Medizinische Gesundheitsberufe
- 82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik
- 83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie
- 84 Lehrende und ausbildende Berufe
- 91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe

- 92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
- 93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
- 94 Darstellende und unterhaltende Berufe

A3. Ausgewählte Branchen

Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn

- Friseurhandwerk
- Arbeitnehmerüberlassung
- Fleischwirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau
- Textil- und Bekleidungsindustrie

Weiterführende Informationen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014), Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (einschließlich der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) und nach dem Tarifvertragsgesetz (Stand: 01.10.2014)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017), Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach dem Tarifvertragsgesetz (Stand: 01.05.2017)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014), Zweite Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung

Ausgewählte Niedriglohnbranchen

- Fischerei und Aquakultur
- Einzelhandel
- Beherbergung
- Gastronomie
- Vermietung von beweglichen Sachen
- Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
- Private Haushalte mit Haushaltspersonal
- Herstellung von Back- und Teigwaren
- Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
- Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste
- Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
- Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos
- Werbung
- Private Wach- und Sicherheitsdienste

- Hausmeisterdienste
- Call Center
- Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen
- Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- Reparatur von Gebrauchsgütern
- Betrieb von Taxis
- Kosmetiksalons

A4. Abgrenzung der Wirtschaftszweige der ausgewählten Branchen

Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn

Kurzbezeichnung	Wirtschaftszweigklassifikation
Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten (Wirtschaftsabteilung 01)
	Forstwirtschaft und Holzeinschlag (Wirtschaftsabteilung 02)
	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen (Wirtschaftsgruppe 813)
Friseurhandwerk	Frisörsalons (Wirtschaftsunterklasse 96021)
Fleischwirtschaft	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel) (Wirtschaftsunterklasse 10110)
	Schlachten von Geflügel (Wirtschaftsunterklasse 10120)
	Fleischverarbeitung (Wirtschaftsunterklasse 10130)
Arbeitnehmerüberlassung	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (Wirtschaftsunterklasse 78200)
	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften (Wirtschaftsunterklasse 78300)
Textil- und Bekleidungsindustrie	Herstellung von Textilien (Wirtschaftsabteilung 13)
	Herstellung von Bekleidung (Wirtschaftsabteilung 14)

Quelle: Eigene Darstellung.

Ausgewählte Niedriglohnbranchen

Kurzbezeichnung	Wirtschaftszweignklassifikation
Fischerei und Aquakultur	Fischerei und Aquakultur (Wirtschaftsabteilung 3)
Einzelhandel	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (Wirtschaftsabteilung 47)
Beherbergung	Beherbergung (Wirtschaftsabteilung 55)
Gastronomie	Gastronomie (Wirtschaftsabteilung 56)
Vermietung	Vermietung von beweglichen Sachen (Wirtschaftsabteilung 77)
Dienstleistungen Sport, Unterhaltung, Erholung	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (Wirtschaftsabteilung 93)
Private Haushalte mit Haushaltspersonal	Private Haushalte mit Hauspersonal (Wirtschaftsabteilung 97)
Herstellung von Back- und Teigwaren	Herstellung von Back- und Teigwaren (Wirtschaftsgruppe 107)
Personenbeförderung Binnenschiffahrt	Personenbeförderung in der Binnenschiffahrt (Wirtschaftsgruppe 503)
Post-, Kurier- und Expressdienste	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste (Wirtschaftsgruppe 532)
Verlagswesen Bücher und Zeitschriften	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software) (Wirtschaftsgruppe 581)
Film- und Fernsehbranche, Kinos	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos (Wirtschaftsgruppe 591)
Werbung	Werbung (Wirtschaftsgruppe 731)
Private Wach- und Sicherheitsdienste	Private Wach- und Sicherheitsdienste (Wirtschaftsgruppe 801)
Hausmeisterdienste	Hausmeisterdienste (Wirtschaftsgruppe 811)
Call Center	Call Center (Wirtschaftsgruppe 822)

Kurzbezeichnung	Wirtschaftszweigklassifikation
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen (Wirtschaftsgruppe 829)
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (Wirtschaftsabteilung 92)
Reparatur von Gebrauchsgütern	Reparatur von Gebrauchsgütern (Wirtschaftsgruppe 952)
Betrieb von Taxis	Betrieb von Taxis (Wirtschaftsunterklasse 49320)
Kosmetiksalons	Kosmetiksalons (Wirtschaftsunterklasse 96022)

Quelle: Eigene Darstellung.

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
1/2018	vom Berge, P. Kaimer, S. Copestake, S. Eberele, J. Klosterhuber, W.	Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 5)	3/18
2/2018	Büschel, U. Hense C. Daumann, V. Dony, E. Kubis, A. Rebien, M. Stöhr, S. Voit, A.	Betriebe und Geflüchtete	5/18
3/2018	Frodermann, C. Müller, D. Schmucker, A.	Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern in mittleren und großen Betrieben	6/18
4/2018	Bossler, M. Gürtzgen, N. Lochner, B. Betzl, U. Feist, L. Wegmann, J.	Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Betriebe und Unternehmen	8/18
5/2018	Vom Berge, P. Kaimer, S. Copestake, S. Eberle, J. Haepf, T.	Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 6)	8/18
6/2018	Müller; S. Dettmann, E. Fackler, D. Neuschäffer, G. Slavtchev, V. Leber, U. Schwengler, B.	Lohnunterschiede zwischen Betrieben in Ost- und Westdeutschland: Ausmaß und mögliche Erklärungsfaktoren	10/18
7/2018	Bornhofen, A. Borrs, L. Moritz, M.	Die binationale Berufsausbildung im bayerisch-tschechischen Grenzraum – ein Zukunftsmodell für Nachbarstaaten?	10/18
8/2018	Mönnig, A. Schneemann, C. Weber, E. Zika, G.	Elektromobilität 2035	12/18
9/2018	Bruckmeier, K. Mühlhan, J. Wiemers, J.	Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken	12/18

Stand: 21.12.2018

Eine vollständige Liste aller erschienenen IAB-Forschungsberichte finden Sie unter <https://www.iab.de/de/publikationen/forschungsbericht.aspx>

Impressum

IAB-Forschungsbericht 10/2018
27. Dezember 2018

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Martin Schludi, Jutta Palm-Nowak

Technische Herstellung

Renate Martin

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website

<https://www.iab.de>

Bezugsmöglichkeit

<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2018/fb1018.pdf>

ISSN 2195-2655

Rückfragen zum Inhalt an:

Philipp vom Berge
Telefon 0911 179-5020
E-Mail Philipp.vom-Berge@iab.de

Steffen Kaimer
Telefon 0911 179-3104
E-Mail Steffen.Kaimer@iab.de